



Beschlusskammer 3

BK 3h-21/005

B e s c h l u s s

1. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2021 und 03.11.2021 vorgelegten Next Generation Network-Interconnection-Standardangebots 2021 (im Folgenden: „NGN-IC-Standardangebot 2021“), welches die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in deren Festnetz regelt,

betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. Multiconnect GmbH, Platzl 2, 80331 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Plusnet GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. IN-telegence GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
9. 1 & 1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
12. MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstr. 22, 39,104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. outbox AG, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln, vertreten durch den Vorstand,
14. [netzquadrat] Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Gladbacher Str. 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
16. dtms GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. NFON AG, Machtlfinger Str. 7, 81379 München, vertreten durch den Vorstand,
19. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstr. 4, 80339 München, vertreten durch die BT Garrick GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung;
21. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Marienstr. 30, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
die Beisitzerin Judith Schölzel und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 06.10.2021 beschlossen:

Öffentliche Fassung!

- A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr vorgelegten Entwurf der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung bestehend aus

| | |
|-----------------------|-------------------|
| - <i>Hauptvertrag</i> | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage A | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage B | |
| • Teil 1 | Stand: 24.06.2021 |
| • Teil 2 | Stand: 10.09.2021 |
| • Beilage | Stand: 24.06.2021 |
| - Anlage C | |
| • Teil 1 | Stand: 24.06.2021 |
| • Teil 2 | Stand: 06.07.2021 |
| • Teil 3 | Stand: 03.11.2021 |
| • Beilage 1 | Stand: 06.07.2021 |
| • Beilage 2 | Stand: 24.06.2021 |
| - Anlage D | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage E | |
| • Teil 1 | Stand: 24.06.2021 |
| • Teil 2 | Stand: 24.06.2021 |
| - Anlage F | Stand: 24.06.2021 |
| • Beilage | Stand: 24.06.2021 |
| - Anlage G | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage H | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage I | Stand: 03.11.2021 |
| - Anlage J | Stand: 24.06.2021 |
| - Anlage K | Stand: 02.09.2021 |

wie folgt zu ändern und bis zum 13.01.2022 erneut vorzulegen:

1. Im Hauptvertrag:

- 1.1 In Ziffer 16.2.2 ist die Regelung, dass sich die Parteien vorbehalten, im Falle einer erstmaligen oder erneuten Entgeltregulierung vorerst Entgelte im Rahmen der maximalen Obergrenze in Rechnung zu stellen, zu streichen.
- 1.2 In Ziffer 16.3.1 ist in Absatz 3 eine Ergänzung aufzunehmen, die es dem ICP ermöglicht, die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) zu wählen.
- 1.3 In Ziffer 25 Abs. 1 ist zu regeln, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene in Bezug auf regulierte Leistungen und Verpflichtungen frühestens zum Ende der von der Bundesnetzagentur im Verfahren BK3h-21/005 festgelegten Mindestlaufzeit möglich ist.
- 1.4 In Ziffer 27 ist aufzunehmen, dass die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unabhängig von der für den Vertragsschluss gewählten Form jedenfalls auch in Schriftform erfolgen kann.

2. In der Anlage A

- 2.1 In Teil 1 II. Kollokation der Telekom ist im Hinblick auf den Bestandsschutz von POI-Standorten angemessen neu zu fassen.
- 2.2 In Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen.
- 2.3 In Teil 1 Abschnitt II 5.2.1 ist die Regelung zur gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraums um die Möglichkeit der Mitnutzung durch verbundene Unternehmen zu erweitern, auch wenn diese in dem Kollokationsraum keinen eigenen N-ICAs in Betrieb genommen haben.

3. In der Anlage K in der Fassung vom 10.09.2021:
- 3.1 In Ziffer 3.3 ist in Abs. 3 ein angemessener Fristlauf zu regeln.
- 3.2 Der Betroffenen wird aufgegeben, im Standardangebot eine Definition des Begriffs „gültige PAI“ aufzunehmen.
- B. Die weitergehenden Anträge werden abgelehnt.

Sachverhalt

Die Betroffene ist seit dem 30.03.2010 im Bereich der Festnetze Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutsche Telekom AG, die ihrerseits Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom ist. Sie betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf der Basis von Teilnehmeranschlussleitungen. Mit der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 vom 19.12.2016 ist die der Betroffenen bereits in vorangegangenen Regulierungsverfügungen auferlegte Verpflichtung zur PSTN- und IP-Netzzusammenschaltung und zur dafür erforderlichen Kollokationsgewährung sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Standardangebots aufrechterhalten worden. Sie ist zuletzt mit Regulierungsverfügung BK 2d-16/005 vom 19.12.2016 zur Vorlage eines Standardangebots verpflichtet worden. Mit Beschluss BK 3d-20/030 vom 26.02.2021 wurde die Regulierungsverfügung u. A. hinsichtlich der Verpflichtung widerrufen, über die Zusammenschaltung Zuführungsleistungen zu erbringen.

Die EU-Kommission hat am 18. Dezember 2020 die Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts erlassen (im Folgenden „Delegierte Verordnung“). Nach Art. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 2 der Delegierten Verordnung erstreckt sich das dort geregelte maximale Festnetzterminierungsentgelt auf alle in der Europäischen Union ansässigen Netzbetreiber (im Folgenden „EU-Netzbetreiber“). Es erstreckt sich aber im Grundsatz nicht auf Telefonverbindungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union (im Folgenden „Non-EU-Verbindungen“). Soweit die dortigen Teilnehmernetzbetreiber für ihre Terminierungsleistungen ein die europäische Obergrenze übersteigendes Terminierungsentgelt von EU-Netzbetreibern fordern, dürfen EU-Netzbetreiber ebenfalls ein höheres Terminierungsentgelt verlangen.

Mit Schreiben vom 09.07.2021, hier eingegangen am selben Tage, hat die Betroffene den Vertragsentwurf für die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung (im Folgenden „NGN-IC-Standardangebot 2021“) vorgelegt, das am 22.07.2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme versehen worden ist. Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

| Vertragsbestandteil | Langbezeichnung | Bezeichnung im Beschluss |
|---------------------|---|--------------------------|
| Hauptvertrag | Hauptvertrag | Hauptvertrag |
| Anlage A | NGN-Interconnection-Leistungen | Anlage A |
| Teil 1 | NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation | Anlage A Teil 1 |
| Teil 2 | Dienstportfolio | Anlage A Teil 2 |
| Anlage B | Preise | |
| Teil 1 | Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation | |

| Vertragsbestandteil | Langbezeichnung | Bezeichnung im Beschluss |
|----------------------------|--|---------------------------------|
| Teil 2 | Preise für Zusammenschaltungsdienste | |
| Beilage | Individuelle Preise | |
| Anlage C | Qualität, Betrieb und Technische Parameter | Anlage C |
| Teil 1 | Qualität | Anlage C Teil 1 |
| Teil 2 | Betrieb | Anlage C Teil 2 |
| Teil 3 | Technische Parameter | Anlage C Teil 3 |
| Beilage 1 | Auskunftsersuchen | |
| Beilage 2 | Meldeverfahren für Störungen an der Niederspannungsversorgung / RLT-Anlage im NGN-Kollokationsraum | |
| Anlage D | Realisierung | Anlage D |
| Anlage E | Abrechnung | Anlage E |
| Teil 1 | Abrechnung der NGN-Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern | |
| Teil 2 | Verfahren bei Rechnungsunstimmigkeiten | |
| Anlage F | Individuelle Vereinbarungen | Anlage F |
| Anlage F | Individuelle Vereinbarungen | |
| Beilage | Dienstportfolio | |
| Anlage G | Test | Anlage G |
| Anlage H | Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen | Anlage H |
| Anlage I | Kontakte | |
| Anlage J | Veröffentlichung | |
| Anlage K | Origin Based Rating | Anlage K |
| Verzeichnis | Verzeichnis der Vertragsbestandteile NGN Zusammenschaltungsvereinbarung | Verzeichnis |

Das NGN-IC-Standardangebot 2021 soll das derzeitige Zusammenschaltungsstandardangebot, bestehend aus einem PSTN- und NGN-Zusammenschaltungsvertrag aus dem Jahr 2015, vollständig ersetzen, das mit der 2. Teilentscheidung der Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur vom 17.12.2015 im Verfahren BK3d-13/033 festgelegt wurde. Das NGN-IC-Standardangebot 2021 enthält neben regulierten Zugangsleistungen auch Regelungen zu nicht mehr regulierten Zuführungsleistungen sowie Zugangsleistungen des Vertragspartners. Gemäß Ziffer 2 des Hauptvertrages kann der Vertrag auch ohne diese Regelungen abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 17.09.2021 hat die Betroffene eine modifizierte Fassung der Anlagen B und K des NGN-IC-Standardangebots 2021 übersandt, die abermals auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 06.10.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur mündlichen sowie im Nachgang erneut zur schriftlichen

Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Betroffene hat mit ihrer schriftlichen Stellungnahme am 03.11.2021 eine überarbeitete Fassung des Hauptvertrags des NGN-IC-Standardangebots 2021 sowie des Verzeichnisses und der Anlagen A, C, D, G, H, und I vorgelegt; auch diese sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Dem Bundeskartellamt ist mit E-Mail-Schreiben vom 07.12.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. *[Einfügen]*

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 29 Abs. 7 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 und 3 TKG.

1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung gemäß § 29 TKG folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur diesen nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Genügt der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit, vgl. § 29 Abs. 4. S. 1 TKG. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur die Betroffene - wie vorliegend – gem. § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen der Betroffenen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach Absatz 4 Satz 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Soweit die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Die Entscheidung ergeht gem. § 215 Abs. 3 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung, die am 06.10.2021 durchgeführt worden ist. Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG am mit E-Mail-Schreiben vom 07.12.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

2 Maßstab und Prüfungsumfang

Legt die Betroffene wie vorliegend gemäß § 29 Abs. 7 TKG ein geändertes Standardangebot vor, kann die Beschlusskammer nach § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG die Betroffene auffordern, innerhalb angemessener Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen und diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden, bis der Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Gegenstand der Prüfung sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die gegebenenfalls in den Verfahren des 3. Abschnitts des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelungen in § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zugangspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Betroffenen als Zugangsverpflichteter als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das regulierte Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit können die Wettbewerber deshalb keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Vermutung, der zufolge das marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, wenn es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert.

Der Entwurf des Standardangebots muss des Weiteren so *umfassend* sein, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für den Zugang müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 35 Abs. 4 S. 1 TKG entnehmen. Für die Regulierung der Entgelte gelten gem. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG die Bestimmungen des dritten Abschnitts des TKG.

Das Standardangebot muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter *Leistungen* sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 29 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus selbst Teil des Standardangebotes sein müssen.

3 Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des NGN-IC-Standardangebots 2021

Prüfungsgegenstand ist der von der Betroffenen vorgelegte Entwurf des NGN-IC-Standardangebots 2021 (Hauptvertrag und Anlagen in der jeweils zuletzt modifiziert vorgelegten Fassung). Im nachfolgenden Beschluss ist der maßgebliche Regelungsvorschlag der Betroffenen dabei den Forderungen der Beigeladenen nebst Diskussion und der jeweiligen Einzelbewertung vorangestellt. Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der Vorträge der Beigeladenen und der von der Betroffenen auf die mündliche Verhandlung hin vorgenommenen Änderungen wie folgt bewertet:

3.1 Hauptvertrag Präambel Ziffer 1

3.1.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„1 Präambel

Auf Grundlage dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Festnetz-Zusammenschaltung ihrer jeweiligen öffentlichen Next Generation Network (NGN) für Sprachtelefonie.

Die technische Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung des "Konzept für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks" des Unterausschusses NGN des AKNN gemäß Anlage C (Technik), Teil 3.“

3.1.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. fordert, folgende klarstellende Regelung in die Präambel aufzunehmen:

„Der vorliegende Vertrag ersetzt die bisherigen Fassungen aus 2015 und 2017 nebst sämtlicher Änderungsvereinbarungen vollständig. Dies gilt auch für Interimsvereinbarungen, die vor Abschluss des Standardvertragsverfahrens geschlossen wurden.“

Die Betroffene trägt vor, dass der Vorschlag grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, die Vorbehaltsklauseln indes nicht in das NGN-IC-Standardangebot passten, sondern lediglich in die außerhalb des Standardangebots abzuschließenden Verträge. Sie bietet daher an, eine der Forderung der Beigeladenen zu 9. entsprechende Klausel in die Anlage F (Individuelle Vereinbarungen) aufzunehmen.

3.1.3 Bewertung

Die Weigerung der Betroffenen, eine entsprechende Klausel in die Präambel des Hauptvertrags aufzunehmen, ist nicht zu beanstanden. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist nicht geboten. Zwar trifft es zu, dass das NGN-IC-Standardangebot 2021 das alte Standardangebot

vollständig ersetzen soll. Doch ist nicht auszuschließen, dass die Parteien an einer den Zusammenschaltungsvertrag ergänzenden Vereinbarung festhalten wollen. Ob und im welchem Umfang die bisherigen Vereinbarungen zur Zusammenschaltung ersetzt werden sollen, müssen die jeweiligen Parteien klären. Dies kann nicht durch das Standardangebot geregelt werden.

3.2 Hauptvertrag Präambel Ziffer 2

3.2.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Die Betroffene möchte den im NGN-IC-Standardangebot 2015 enthaltenen Passus *„Die Telekom wird sich in Vertragsverhandlungen mit ICP über dessen Leistungen nicht darauf berufen, dass ICP sich zur Erbringung dieser Leistungen und deren Bedingungen bereits mit Abschluss des Vertrages über das Standardangebot verpflichtet hat.“* streichen.

3.2.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. fordert, den Passus wieder einzufügen. Sie kritisiert, dass nicht erkennbar sei, warum die Streichung erfolgt ist. Die Betroffene trägt vor, die Regelung sei vor dem Hintergrund gestrichen worden, dass es kaum noch regulierte Leistungen gebe und die Betroffene mit fast allen Wettbewerbern die NGN-Vereinbarung 2017, und nicht (wie in dem gestrichenen Satz vorausgesetzt) das NGN-Standardangebot 2015 vereinbart habe. Aus diesem Grunde sei eine Berufung seitens der Betroffenen auf Pflichten ihrer Vertragspartner aus dem NGN-IC-Standardangebot 2015 faktisch nicht möglich und die Regelung überholt. Auch existiere in anderen Standardangeboten der Betroffenen keine vergleichbare Regelung, weshalb die Streichung auch unter dem Gesichtspunkt einheitlicher Verträge sinnvoll sei. Die Beigeladene zu 9. hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung betont, dass es ihr in erster Linie um Verständlichkeit ginge. Wenn die Betroffene durch die Streichung Vertragseinheitlichkeit erreichen wolle, könne sie das nachvollziehen.

3.2.3 Bewertung

Die Streichung der betreffenden Passage ist nicht zu beanstanden. Die geforderte Ergänzung ist nicht geboten, denn sie führt nicht zu einem höheren Maß an Klarheit. Eine entsprechende Unklarheit der Präambel hat die Beigeladene zu 9. nicht begründet und ist der Beschlusskammer auch nicht ersichtlich.

3.3 Hauptvertrag Präambel Ziffer 3

3.3.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„(...) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsteilen gehen die Anlagen dem Hauptvertrag vor.“

3.3.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. fordert die Streichung der Passage. Sie ist der Auffassung, dass die Regelung dem üblichen Parteiwillen widerspreche. Vielmehr sollten die Regelungen des Hauptvertrages als vorrangig angesehen werden.

Die Betroffene trägt vor, dass die Regelung in Standardangebotsverträgen gängig sei und die bereits zwischen ihr und den Beigeladenen gelebte Praxis widerspiegele. So seien z.B. bereits im NGN-IC-Standardangebot 2015 in der Anlage A (NGN-Interconnection-Leistungen) Sonderkündigungsrechte bei Preisänderungen vorgesehen gewesen, die den Kündigungsrechten des Hauptvertrages vorgingen. Insofern diene die Regelung lediglich der Klarstellung. Zudem sei der Vorrang von Anlagen in der Praxis der Vertragsgestaltung durchaus üblich, da Anlagen insbesondere er-

stellt würden, um detaillierte Spezialregelungen zu einzelnen Themen aus Hauptteilen der Verträge auszulagern. Dies sei gerade bei langen und komplexen Verträgen wie dem NGN-IC-Standardangebot 2021 sinnvoll.

3.3.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere verstößt diese nicht gegen den Grundsatz der Billigkeit. Wenngleich der Hauptvertrag dazu dient, die wesentlichen Vertragsbestandteile gleichsam vor die Klammer zu ziehen, ist eine Regelung, nach der die Anlagen dem Hauptvertrag im Falle von Widersprüchen vorgehen, im Standardangebot nicht zu kritisieren. Vielmehr ist es bei Rahmenverträgen gängige Praxis, im Konfliktfall den Anlagen den Vorrang einzuräumen. Anlagen enthalten vielfach spezielle Regelungen, um den Hauptvertrag nicht zu überfrachten. Auch im NGN-IC-Standardangebot von 2015 sind in der Anlage A (NGN-Interconnection-Leistungen) Sonderkündigungsrechte bei Preisänderungen vorgesehen, die die Kündigungsregeln des Hauptvertrags ergänzen. Ein grundsätzliches Überraschungsmoment folgt aus der Regelung deshalb nicht. Soweit jedoch in einer Anlage eine dem Hauptvertrag widersprechende generelle Regelung enthalten wären, würde dies gemäß § 305c Abs. 1 BGB als überraschende Klausel nicht Bestandteil Teil des Vertrages. Dies ist aktuell aber nicht vorgetragen.

3.4 Hauptvertrag Präambel Ziffer 4

3.4.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„4 Die in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, einschließlich der in den Anlagen verwendeten Begriffe und Abkürzungen, sind in der Anlage H (Begriffe) definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.“

3.4.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, die Passage *„soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt“* oder alternativ die gesamte Anlage H zu streichen.

Sie begründet ihre Forderung damit, dass eine Begriffsbestimmungsanlage sinnlos sei, wenn sie in manchen Zusammenhängen nicht anwendbar ist.

Die Betroffene lehnt die Streichung ab. Der Hauptvertrag und die in Anlage H (Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen) enthaltenen Begriffsbestimmungen gäben den einheitlichen Rahmen vor, von dem in begründeten Fällen (z.B. ausnahmsweise anderer Sachzusammenhang) abgewichen werden könne. Damit entspreche die Regelung der üblichen Praxis in der Vertragsgestaltung und auch der bisher gelebten Praxis zwischen der Betroffenen und den Wettbewerbern, da sie bereits aus dem bisherigen NGN-Standardangebot 2015 übernommen wurde. Sie sei daher nicht zu beanstanden.

3.4.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich hier um eine Auslegungsregel, auf die sich derjenige Vertragspartner berufen muss, der vom Standardfall abweichen will. Sich hieraus ergebende Nachteile für die Vertragspartner der Betroffenen (im Folgenden: ICP) sind für die Beschlusskammer nicht ersichtlich.

3.5 Hauptvertrag Ziffer 8

3.5.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„8 Portierungskennungen und VNB-Kennzahlen

Die Portierungskennungen der Vertragspartner und der Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP sowie die VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) von Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP werden in Anlage F (Absprachen) festgehalten.“

3.5.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. hatte gefordert, in die Regelung auch die Portierungskennungen der Unternehmen ohne eigenes Netz aufzunehmen. Sie hatte ihre Forderung damit begründet, dass Unternehmen ohne eigenes Netz nicht Vertragspartner der Betroffenen seien, so dass nach dem derzeitigen Wortlaut die Portierungskennungen dieser Unternehmen nicht festzuhalten wären. Die Beigeladene zu 14. fordert, im gesamten Vertrag und in den Anlagen die Formulierung „Unternehmen ohne eigenes Netz“ (im Folgenden: UoeN) durch „Unternehmen“ zu ersetzen. Es sei nicht klar, was mit der Aufnahme der Formulierung UoeN erreicht werden solle. Das Vorhandensein eines eigenen Netzes sei in diesem Zusammenhang irrelevant. Gemeint sei, dass die Kunden eines anderen Unternehmens über das Netz des ICP erreicht werden können. Ob dieses andere Unternehmen ein eigenes Netz habe oder nicht, spiele insoweit keine Rolle.

Die Betroffene hat die Anregung der Beigeladenen zu 3. zum Anlass genommen, die Regelung im Hinblick auf die Portierungskennung entsprechend anzupassen. Sie möchte aber an dem Begriff UoeN festhalten. Dieser habe sich vertraglich eingebürgert und solle nicht im gesamten Vertrag geändert werden, zumal es sich dabei sowohl um Unternehmen mit als auch um Unternehmen ohne eigenes Netz handeln könne. In Reaktion auf den Vortrag der Beigeladenen zu 14. hat die Betroffene in Anlage H – Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen – nunmehr folgende Definition des Begriffs UoeN aufgenommen: *„UoeN bezeichnet in diesem Vertragsverhältnis Unternehmen, zu denen die Telekom keine direkte NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterhält und die i.d.R. keine eigene Netzinfrastruktur nutzen. Verbindungen zu UoeN sind folglich keine Transitleistungen. Das schließt nicht aus, dass diese Unternehmen in Vertragsverhältnissen mit anderen Marktteilnehmern ein eigenes Netz betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen erbringen können.“* Sie meint, damit werde inhaltlich dem Vortrag der Betroffenen zu 14. entsprochen.

3.5.3 Bewertung

Die Betroffene hat die Forderung der Beigeladenen zu 3. durch die Anpassung der Regelung umgesetzt. Darüberhinausgehend sind keine weiteren Änderungen erforderlich. Durch die Einfügung der Begriffsdefinition UoeN in Anlage H hat die Betroffene Klarheit geschaffen, was hiermit gemeint ist und hat den Bedenken der Beigeladenen zu 14 hinreichend Rechnung getragen. Es fehlt im Übrigen an substantiellem Vortrag, welche Nachteile mit der Begrifflichkeit für die ICP verbunden sein sollen. Solche möglichen Nachteile sind für die Beschlusskammer nicht erkennbar.

3.6 Hauptvertrag Ziffer 13 Abs. 4

3.6.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die Telekom ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, für die eine Zugangsverpflichtung besteht, einzustellen, sofern die Einstellung auch zeitgleich gegenüber ihren Endnutzern und Interconnection-Partnern erfolgt. Die beabsichtigte Einstellung ist ICP unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus, mitzuteilen.“

3.6.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Betroffene hat eine „Vereinbarung über die befristete Fortführung der Betreiber(vor)auswahl“ mit Dauer bis zum 31. Dezember 2022, eine „Vereinbarung über die befristete Fortführung des Verbindungsaufbaus zu Auskunfts- und Mehrwertdiensten im Rahmen bestehender NGN-Zusammenschaltungen“ sowie eine „Vereinbarung über die befristete Fortführung von nicht regulierten Transitleistungen beim Verbindungsaufbau zu Auskunfts- und Mehrwertdiensten im Rahmen bestehender NGN-Zusammenschaltungen“, alle jeweils mit Dauer bis zum 31. Dezember 2024, mit dem Beigeladenen zu 1. sowie einem Teil der anderen Beigeladenen abgeschlossen („Selbstverpflichtungen“). Die Beigeladenen zu 1., 3., 5. und zu 19. fordern, eine Regelung aufzunehmen, die eine Kündigung von nicht der Regulierung unterliegenden Diensten so lange unmöglich macht, wie sich die Betroffene zu deren Erbringung freiwillig verpflichtet hat. Die Beigeladenen zu 1., 3. und zu 5. tragen vor, Ziffer 13 des Hauptvertrags gewähre der Betroffenen die Möglichkeit, alle Dienste bis auf Telekom N-B.1 und N-Z.1 mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Betroffene habe aber Selbstverpflichtungen bezüglich der Angebote „Call-by-Call“ und der Zuführung zu Service- und Auskunftsdienstnummern abgegeben. Eine Kündigung würde diesen Selbstverpflichtungen widersprechen. Zudem sehe das Standardangebot vor, dass eine Einstellung von Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten trotz des Bestehens einer Zugangsverpflichtung möglich sein soll, sofern dies zeitgleich auch gegenüber den Endnutzern der TDG und anderen ICP erfolgt. Dies sei bedenklich, da es dazu führe, dass die ICP ihr Geschäftsmodell dem der Betroffenen anpassen müssten. Die Beigeladene zu 3. fordert in diesem Zusammenhang, dass eine Einstellung eines Dienstes gemäß Absatz 4 nur dann möglich sein solle, wenn die Betroffene eine Änderung der Regulierungsverfügung erwirke, die sie von der entsprechenden Zugangsverpflichtung befreit. Begründend bringt die Beigeladene zu 3. vor, dass es Dienste gebe, die für Nachfrager essentiell seien, auch wenn die Betroffene sie nicht mehr für ihre eigenen Endkunden benötigt. Auch die Beigeladene zu 19. fordert, sicher zu stellen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Betroffenen über Call-by-Call bis Ende 2022 und zum Angebot der der Zuführung zu Mehrwertdienste- und Auskunftsrufnummern (bis Ende 2024) hin unabhängig von Kündigungen des IC-Vertrages nach Ziffer 13 fortbesteht.

Der Beigeladene zu 1. verlangt, dass die Beschlusskammer die unveränderte Fortführung von bisher erbrachten Diensten und Leistungen des ICP einstweilig anordnen solle, um eine reibungslose Fortführung und einen reibungslosen Übergang zwischen dem NGN-Standardangebot 2015 und dem NGN-IC-Standardangebot 2021 sicherzustellen.

Die Beigeladene zu 9. bittet um Erläuterung durch die Betroffene, mit welchen Änderungen die Wettbewerber infolge der Neuregelung zu rechnen hätten.

Die Betroffene lehnt die Forderungen der Beigeladenen zu 1., 3., 5. und zu 19. insgesamt ab, weil sich diese auf die Zusammenschaltungsdienste der Beigeladenen und damit auf nicht regulierte Leistungen bezögen und sich somit außerhalb des hiesigen Standardangebotsverfahrens bewegten. Die Beschlusskammer habe innerhalb dieses Verfahrens hinsichtlich der Zusammenschaltungsdienste von ICP keine Befugnisse, sondern nur bezogen auf die in Ziffer 15 aufgeführten Terminierungsleistungen. Zur Erläuterung der Regelung trägt die Betroffene vor, dass diese nicht neu in das vorgelegte NGN-IC-Standardangebot 2021 aufgenommen, sondern sinngemäß aus dem NGN-Standardangebot 2015 übernommen worden sei. Diese Regelung(en) seien auch inhaltlich zutreffend, da sie eine Leistungseinstellung unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze beschrieben: Die Betroffene habe in Bezug auf regulierte Leistungen ihren Wettbewerbern ein entsprechendes Leistungsportfolio wie für ihre Retailkunden anzubieten. Sofern sie Leistungsmerkmale oder Leistungen einstellen wolle, ginge dies nur, sofern dies zeitgleich für die NGN-ICP wie auch für die Retailkunden erfolge. Diese Verpflichtung könne sich regulatorisch aber nur auf regulierte Leistungen erstrecken. Da das nunmehr vorgelegte NGN-IC-Standardangebot 2021 wesentlich weniger regulierte Leistungen umfasse als das vorherige Standardangebot, sei eine (umformulierte) Beibehaltung der bereits bestehenden Klausel geboten. Ein anderweitiges Vorgehen als bisher sei damit nicht verbunden. Die Betroffene werde die abgeschlossenen Selbstverpflichtungen gegenüber den Beigeladenen, die diese ihrerseits unterzeichnet haben, bis zu deren Ablauf einhalten. Sie werde den betroffenen Wettbewerbern im Einzelfall eine klarstellende Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen in Anlage F (Individuelle Vereinbarungen) anbieten.

3.6.3 Bewertung

Die geforderte Verpflichtung der Betroffenen ist nicht anzuordnen. Die Selbstverpflichtungen der Betroffenen werden durch das Standardangebot nicht verändert. Das geregelte Kündigungsrecht betrifft insgesamt nicht (mehr) regulierte Zuführungsleistungen und ist daher im vorliegenden Standardangebotsverfahren von der Beschlusskammer weder mittelbar noch unmittelbar zu prüfen. Dies gilt folglich gleichermaßen für die hiermit in Zusammenhang stehenden Kündigungsfristen. Dem Erläuterungsbegehren der Beigeladenen zu 9. hat die Betroffene entsprochen.

3.7 Hauptvertrag Ziffer 13 Abs. 4/ Ziffer 15 Abs. 4

3.7.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„13 Abs. 4

Die beabsichtigte Einstellung ist ICP unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus in Textform, mitzuteilen.“

„15 Abs. 4

Die beabsichtigte Einstellung ist der Telekom unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus in Textform, mitzuteilen.“

3.7.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Der ersten Regelungsentwürfe von Ziffer 13.4 bzw. 15.4 der Betroffenen lauteten: *„Die beabsichtigte Einstellung ist ICP [der Telekom] unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.“* Die Beigeladene zu 9. hatte dies wie folgt kritisiert: Obgleich die Betroffene in ihrer Änderungsbegründung explizit die angestrebte Möglichkeit einer Einstellung in Textform genannt habe, führe die gänzliche Streichung des Schriftformerfordernisses dazu, dass bereits eine mündliche Erklärung ausreichend sei. Daher bedürfe es einer klarstellenden Formulierung. Die Betroffene hat daraufhin in beiden Regelungen die Worte „in Textform“ eingefügt (s.o.).

3.7.3 Bewertung

Durch die Anpassung der Regelung hat die Betroffene der Forderung der Beigeladenen zu 9. vollständig entsprochen. Weitergehende Anpassungen sind nicht erforderlich.

3.8 Hauptvertrag Ziffer 16.1.2

3.8.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„P-Asserted-Identity

Für alle Zusammenschaltungsdienste, die im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern erbracht und abgerechnet werden, wird hinsichtlich der Unterscheidung des Verbindungsursprungs ausschließlich auf die P-Asserted-Identity (PAI) abgestellt.

Alle Regelungen und Verweise zu bzw. auf technische Spezifikationen bezüglich der Abrechnung auf Basis des History-Info-Headers (HIH) bleiben unbeachtet und kommen nicht zur Anwendung. Dies gilt für alle Zusammenschaltungsdienste der Vertragspartner im Zusammenhang mit dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.“

3.8.2 Forderungen der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2., 3., 4. und zu 5. hatten zunächst gefordert, die Regelung für Rufumleitungen abzuändern. In diesen Fällen sollte zugrunde gelegt werden, dass es sich um zwei Verbindungen handle (Verbindungsanteil A-B und Verbindungsanteil B-C).

Während für die Bestimmung des Verbindungsursprungs des Verbindungsanteils A-B die P-Asserted-Identity (im Folgenden „PAI“) des Anrufers A herangezogen werden könne, solle für die Bestimmung des Verbindungsursprungs des zweiten Verbindungsanteils B-C der Diversion-/History-Info-Header (HIH) ausgewertet und für Abrechnungszwecke verwendet werden. Anders als die Beigeladene zu 4. haben die Beigeladenen zu 2., 3. und zu 5. im Nachgang ihre Forderung modifiziert. In ihrer letzten Stellungnahme hat die Beigeladene zu 3. ihre diesbezüglichen Forderungen insgesamt fallen lassen und sich mit der Klausel uneingeschränkt einverstanden erklärt. Die Beigeladenen zu 2. und zu 5. stimmen nunmehr zu, den HIH unbeachtet zu lassen; stattdessen solle für den zweiten Verbindungsanteil B-C jedoch eine neue PAI aufgesetzt werden. Sie fordern eine Anpassung der Regelung wie folgt vor:

„P-Asserted-Identity

Für alle Zusammenschaltungsdienste, die im Rahmen dieser NGN- Zusammenschaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern erbracht und abgerechnet werden, wird hinsichtlich der Unterscheidung des Verbindungsursprungs ausschließlich auf die P-Asserted-Identity (PAI) abgestellt. Bei Rufumleitungen bzw. Anrufweiterleitungen darf beim Verbindungsaufbau zum Zielanschluss vom Endnutzer oder VNB/SP die Anschlussrufnummer oder eine andere dem Endnutzer abgeleitet zugeteilte Rufnummer als PAI aufgesetzt werden. Alle Regelungen und Verweise zu bzw. auf technische Spezifikationen bezüglich der Abrechnung auf Basis des History-Info-Headers (HIH) bleiben unbeachtet und kommen nicht zur Anwendung. Dies gilt für alle Zusammenschaltungsdienste der Vertragspartner im Zusammenhang mit dieser NGN- Zusammenschaltungsvereinbarung.“

Die Beigeladene zu 5. meint, dass das Aufsetzen einer neuen PAI für den zweiten Verbindungsanteil B-C gemäß § 120 Abs. 2 TKG ausdrücklich erlaubt sei.

Die Beigeladene zu 16., die ebenfalls mehrere Stellungnahmen eingereicht hat, hatte zunächst – wie – die Beigeladenen zu 2. und zu 5. in ihren späteren Stellungnahmen – gefordert, bei Rufumleitungen zu ermöglichen, dass für den zweiten Verbindungsanteil eine neue PAI aufgesetzt wird, die dann von der Betroffenen bei der Abrechnung zu berücksichtigen sei. Mittlerweile hat sie ihre Forderung dahingehend angepasst, dass jedenfalls davon abzusehen sei, die für den Verbindungsanteil A-B übermittelte PAI zur Feststellung der Unionszugehörigkeit bezogen auf den zweiten Verbindungsanteil heranzuziehen. Sie trägt vor, dass derzeit mit Hilfe des Beigeladenen zu 1. an einer Branchenlösung des Problems gearbeitet werde; diese sei von der Beschlusskammer vor einer Entscheidung abzuwarten.

Auch die Beigeladene zu 20. fordert, in Rufumleitungsfällen so zu verfahren, dass die Verbindungsanteile A-B sowie B-C als zwei selbständige und voneinander getrennte Verbindungen gewertet werden. Dazu, dass die PAI zum zentralen abrechnungsrelevanten Parameter erhoben wird, sieht die Beigeladene zu 20. vor dem Hintergrund der Einführung des Origin-Based Rating (OBR) zwar keine Alternative. Dennoch sieht sie die Gefahr, dass durch die Konzentration allein auf den PAI-Header die Information, die einen Anruf als Umleitungsfall kennzeichnet, „weggeschnitten“ werde.

Zusammenfassend führen die Beigeladenen zu 2., 4., 5., 16. und 20 demnach wie folgt aus:

Für die Zustellung von Verbindungen auf Unions-Festnetzrufnummern sei auf der Vorleistungsebene das unionsweite Festnetzterminierungsentgelt gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung anzuwenden, wenn der Anruf von einer Unionsnummer abgegangen ist. Bei einer Rufumleitung A→B→C bestehe die Verbindung technisch aus zwei Verbindungen, nämlich der ersten Verbindung A→B und der zweiten Verbindung B→C. Anrufende Rufnummer für die erste Verbindung sei die A-Rufnummer, denn der Anrufer A habe diese Verbindung über seinen Anschluss veranlasst und trage die Kosten nur für den Verbindungsanteil A→B, da er nichts davon wisse, dass

der Anruf weitergeleitet wird. Anrufende Rufnummer für die zweite Verbindung sei die Rufnummer des rufumleitenden B, denn von der B-Rufnummer werde technisch eine Verbindung zur C-Rufnummer aufgebaut und hergestellt, die B veranlasst habe, weswegen er für die zweite Verbindung auch die Kosten zu tragen habe. Auf Vorleistungsebene komme es dementsprechend auch zu zwei Terminierungsleistungen. Die Ursprungsrufnummer sei somit für die zweite Verbindung die Rufnummer B im Netz B. Signalisiert werde aber als PAI sowohl für den ersten als auch für den zweiten Verbindungsanteil aufgrund internationaler Empfehlungen die Anrufer-Rufnummer des A. Die abgehende Rufnummer des zweiten Verbindungsanteils B-C, die B-Rufnummer, werde jedoch im sogenannten Diversion-/HIH signalisiert. Dies sei nach internationaler Empfehlung die Calling Line Identification (CLI) für Origin Based Rating (OBR), wobei auf die Empfehlung des Forums i3 („Call Line Identification (CLI) management“, Release 1.0, June 2019, S. 10) verwiesen wird. Wenn die A-Rufnummer zu einem Non-EU-Netz gehöre und die B-Rufnummer zu einem Unionsnetz, dann werde bei einem Rekurs auf die PAI des A-Teilnehmers für beide Verbindungsanteile gegen die Delegierte Verordnung verstoßen. Genau dies sehe Ziffer 16.1.2 vor, so dass auch für den zweiten Verbindungsanteil OBR angewendet würde und nicht wie angezeigt das unionsweite Entgelt.

Die Rufumleitung stelle keinen seltenen Fall dar, sondern sei das Kerngeschäft vieler Verbindungsnetzbetreiber, die Anrufe auf ihre Rufnummern in der Regel auf Rufnummern von Anschlüssen in Drittnetzen weiterleiteten. Dies gelte auch für alle anderen Netzbetreiber, die bei Anrufen auf Diensterufnummern, die in ihrem Netz geschaltet sind, netzseitig automatische Rufumleitungen meist auf Festnetzrufnummern vornähmen. Die Beigeladene zu 16. trägt vor, dass durch die Vorgabe der Betroffenen, die PAI des Anrufers A in unveränderter Form für OBR zu nutzen, den Unternehmen, die als Verbindungsnetzbetreiber mit Service-Plattform (nachfolgend „VNB/SP“ genannt) agieren und ein hohes Verkehrsvolumen an Transitverkehr aufweisen, erhebliche wirtschaftliche Aufwände und zudem auch wettbewerbliche Nachteile entstünden. Die einzige Möglichkeit, die Wettbewerbsnachteile für die VNB/SP zu vermeiden und auf Seiten der abrechnenden Carrier keine zusätzlichen Aufwände zu erzeugen, bestehe darin, das über den VNB/SP ins Zielnetz weitervermittelte Gespräch als gesondertes Gespräch zu werten. Ein VNB/SP müsse aus Sicht der Beigeladenen zu 16. das Recht haben, im Rahmen der Umleitung ein nationales Gespräch signalisieren zu können und keines aus dem NON-EU-Raum. Dies könne auch gerne unter strengen Auflagen und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur erfolgen.

Die Betroffene lehnt eine Änderung der Regelung ab. Sie verweist darauf, dass mit dem fälschlicherweise verwendeten Begriff der CLI in Erwägungsgrund 15 der Delegierten Verordnung alleine die PAI gemeint sein könne. Die Verwendung der PAI zur Bestimmung des Ursprungs einer Verbindung entspreche jedenfalls den Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der HIH werde hingegen ausschließlich in Fällen netzseitiger Rufumleitungen aufgesetzt und übermittelt, so dass sich dieser nicht als genereller Parameter für Abrechnungen eigne. Insgesamt könne im gesamten Markt aber nur ein einziges Verfahren zur Ermittlung des Ursprungs der Verbindung verwendet werden; eine Verwendung des HIH für einen Teil der Verbindungen und der PAI für den anderen sei technisch und abrechnungsseitig hingegen nicht möglich. Die Betroffene habe sich nach intensiven Diskussionen mit dem Markt dazu entschieden, die PAI zu verwenden und sich mit zwölf Carriern hierauf verständigt. Zudem werde die PAI bereits im Mobilfunk für Abrechnungszwecke herangezogen. Ein Systembruch sei zu vermeiden. Den deutschen Carriern, die OBR einführen werden, drohe eine massive Benachteiligung im internationalen Wettbewerb, sollte national die Anwendung des HIH angeordnet werden.

Die Delegierte Verordnung verlange, dass der „Ursprung der Verbindung“ zu ermitteln sei. Die Verbindung finde auch im Falle von Rufumleitungen insgesamt zwischen dem Anrufer A im Netz A und dem Angerufenen C im Netz C statt; es handele sich dabei gerade nicht um zwei Anrufe, sondern um die Weiterleitung eines einzigen Anrufs. Der Ursprung dieser Verbindung von Netz A nach Netz C ließe sich aber allein mit der PAI ermitteln. Die Delegierte Verordnung behandle insoweit sämtliche Anrufe als Einheit, von der Originierung des Anrufs bis zur (endgültigen) Terminierung, da in den entsprechenden Vorschriften immer von „terminated to Unionnumbers“ gesprochen wird. Auch die Definition von „fixed voice termination service“ in Art. 2 Nr. 1 b) des delegierten Rechtsakts meine erkenntlich die finale Terminierung der Verbindung am Zielanschluss.

Nur diese Auslegung entspreche dem Ziel der Einführung von OBR, Chancengleichheit beim Einkauf internationaler Terminierungsleistungen zwischen EU-Carriern und Non-EU-Carriern herzustellen, da nur bei der Verwendung der PAI der Zielcarrier OBR erhalte und damit in der Lage sei, eine entsprechende Verhandlungsmacht gegenüber dem Non-EU-Carrier aufzubauen. Insoweit gebe es auch keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, warum OBR dem final terminierenden Carrier nur im Fall einer direkten Verbindung, nicht aber im Fall einer vom Endkunden des zuführenden Netzbetreibers eingestellten Rufumleitung zustehen solle. Sofern in diesem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Nachteilen der Verbindungsnetzbetreiber argumentiert werde, könne dem nicht gefolgt werden. Die Tatsache, dass die Teilnehmernetzbetreiber im Fall von OBR höhere Zuführungsentgelte bekommen, sei gerade der Zweck der Differenzierung in der Delegierten Verordnung, um die Verhandlungsmacht der EU-Netzbetreiber zu stärken und dadurch in Verhandlungen ein insgesamt niedrigeres Terminierungsentgelt für Non-EU-Verbindungen erreichen zu können. Die Verbindungsnetzbetreiber würden indes höhere Zuführungskosten nicht für die Verhandlung einer Absenkung von Terminierungsentgelten für Non-EU-Verbindungen nutzen. Insofern werde der Wirtschaftsstandort Deutschland dann gestärkt, wenn die Teilnehmernetzbetreiber die höheren Zuführungsentgelte bekämen, weil diese dann insgesamt eine Absenkung der Terminierungsentgelte für Non-EU-Verbindungen verhandeln würden. Anders wäre dies, wenn diese Entgelte bei den Verbindungsnetzbetreibern verblieben. Die Verwendung des HIH an Stelle der PAI würde es ermöglichen, dass Transitcarrier aus der Verwendung des HIH ein Geschäftsmodell machten, indem sie Non-EU-Verbindungen „in großem Stil einsammeln“ und OBR dann zum Nachteil der final terminierenden Carrier vereinnahmen. Ein derartiges Unterlaufen des OBR-Regimes würde jedoch die in der Bundesrepublik Deutschland final terminierenden Carrier inakzeptabel benachteiligen und sei daher abzulehnen.

Die Beigeladenen zu 15. und zu 19. stützen den Regelungsvorschlag in Ziffer 16.1.2.

3.8.3 Bewertung

Die Regelung zur Verwendung der PAI zur Unterscheidung des Verbindungsursprungs ist nicht zu beanstanden. Sie verstößt weder gegen die Vorgaben der Delegierten Verordnung noch gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und Billigkeit. Die Kritik an der Verwendung der PAI beruht vornehmlich auf der Anwendung des OBR in Fällen von Rufumleitungen.

- *Technischer Hintergrund*

Bei einer Rufumleitung ruft der Anrufer A den Anschluss des Angerufenen/Rufweiterleitenden B an; dieser initiiert eine Rufumleitung zum Angerufenen C (ggfs. ein zweiter Anschluss des B). Rufumleitungen werden unterschieden in solche, die netzseitig realisiert werden (Rufumleitung im Amt) und solche, die in einer TK-Anlage oder einem anderen Endgerät geschaltet werden (Rufumleitung im Anschluss). Bei Rufumleitungen im Anschluss wird im Endgerät eine zweite Verbindung aufgebaut, wobei auch für diese neue Verbindung eine (eigene) PAI mit der Rufnummer des B einschließlich der Länderkennung des Anschlussortes gesetzt wird. Diese PAI ist diejenige, die vom letztterminierenden C-Netzbetreiber für Abrechnungszwecke herangezogen wird. Diese Fälle der Rufumleitungen im Anschluss sind unstrittig und von der hier geführten Diskussion nicht erfasst. Streitig sind alleine die sog. Rufumleitungen im Amt, die netzseitig realisiert werden, bei denen technisch nur eine Verbindung vorliegt. Die Rufnummer des Anrufers A wird dabei in der PAI beibehalten und die Rufumleitung in der Regel durch die Hinterlegung der Rufnummer des rufumleitenden B im HIH dokumentiert. Folgende Schaubilder veranschaulichen die Signalisierung stark vereinfacht:

Rufumleitung im Amt



Rufumleitung im Anschluss



- Kein Verstoß gegen die Vorgaben der Delegierten Verordnung

Die Delegierte Verordnung gebietet nicht, im Fall von netzseitig veranlassten Rufumleitungen zwei Anrufsprünge zu ermitteln.

EG (15) der Delegierten Verordnung legt zu der Frage, ob die Terminierungsentgeltobergrenze zur Anwendung kommt, Folgendes fest:

„Da der Ursprung des Anrufs bestimmen würde, ob die unionsweiten Zustellungsentgelte gelten, ist es für die Betreiber aus der Union von wesentlicher Bedeutung, dass sie das Ursprungsland des Anrufs ermitteln können. Zu diesem Zweck können sich die Betreiber auf den Ländercode in der Rufnummernanzeige (calling line identification, CLI) stützen. Um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Betreiber aus der Union für jeden eingehenden Anruf eine gültige CLI erhalten. Folglich wären die Betreiber aus der Union nicht verpflichtet, unionsweite Zustellungsentgelte anzuwenden, wenn die CLI fehlt, ungültig oder gefälscht ist.“

Es kommt für die Ursprungsermittlung nach der Delegierten Verordnung also auf den in der CLI verwendeten Ländercode an. Die CLI ist eine Teilnehmerrufnummer, die den Ländercode enthält. Im Fall der Rufumleitung wird die Rufnummer des Anrufers A inklusive des Ländercodes in der PAI und die Rufnummer des Angerufenen und zugleich Rufumleitenden B inklusive dessen Ländercode im HIH hinterlegt. Also werden im Falle einer Rufumleitung im Amt zwei CLI übermittelt, bei denen der Ländercode im Falle eines Anrufsprungs im Ausland unterschiedlich ist. Die PAI wird dabei vom Ursprungsnetzbetreiber des Anrufers A gesichert aufgesetzt und im Folgenden unverändert bis zum Angerufenen C durch die Netze übertragen.¹

Anders als von den Beigeladenen vorgetragen, gebietet die Delegierte Verordnung nicht, im Fall von netzseitig veranlassten Rufumleitungen zwei Anrufsprünge zu ermitteln. Zum einen werden Rufumleitungen in der delegierten Verordnung nicht erwähnt. Zum anderen hält es die Beschlusskammer für unwahrscheinlich, dass die Delegierte Verordnung stillschweigend von zwei Verbindungen ausgeht, für die der jeweilige Ursprung zu ermitteln sein soll: Die Praxis der Mobilfunknetzbetreiber, für solche Verbindungen zu Abrechnungszwecken auf die Rufnummer des Anrufers A abzustellen, wurde auch schon vor Erlass der Delegierten Verordnung von einigen Netzbetreibern kritisiert. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass sich die Delegierte Verordnung explizit dazu verhalten hätte, wenn sie von zwei Verbindungen ausgehen würde.

¹ Vgl. Spezifikation des UAK-Billing des AKNN „Abrechnungsverfahren zwischen Netzbetreibern sowie Netzbetreibern und Endkunden- Abrechnung von NGN Interconnection Verbindungsleistungen zwischen Netzbetreibern“ vom 24.04.2019, Version 1.0.0.

Auch die Definition der Terminierungsleistungen in Art. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung hat keinen Bezug zu der Frage, ob es sich bei Rufumleitungen im Amt um eine oder zwei Verbindungen handelt. Sie führt auch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, auf welche CLI es ankommt.

Es ist geregelt, dass die Terminierungsleistung der *„Vorleistungsdienst, der erforderlich ist, um Anrufe an geografisch gebundene Nummern und geografisch nicht gebundene Nummern, wie sie für ortsfeste/ortsungebundene Dienste oder für den Zugang zu Notdiensten genutzt werden, zuzustellen, die öffentlich zugewiesene Nummerierungsressourcen sind, d. h. Nummern nationaler Nummerierungspläne, die von Betreibern bereitgestellt werden, die die Anrufzustellung kontrollieren und Zustellungsentgelte für Anrufe an solche Nummern erheben können“*, ist. Aus dieser Definition folgt, dass es sich bei einer Anrufweiterleitung über eine Teilnehmerrufnummer (geografische Rufnummer, 032 oder Notruf) um zwei Terminierungsleistungen handelt, während es sich bei einer Anrufweiterleitung über Diensterufnummern um eine *Zuführungsleistung* zum VNB/SP und sodann um eine Terminierungsleistung beim Teilnehmernetzbetreiber handelt. Aus dem Umstand, dass es sich um zwei getrennt *abgerechnete* Verbindungsleistungen handelt, folgt aber nicht, dass es sich auch um zwei Verbindungen handelt. Bei der Anrufweiterleitung durch den Diensteanbieter handelt es sich vielmehr um zwei *abgerechnete Verbindungsabschnitte* (Zuführung und Terminierung) einer einzigen Verbindung.

Die Definition der Terminierungsleistung umfasst demnach auch Fälle des „Transits“. Dieser beruht nicht auf der Entscheidung des Anrufers A, sondern auf der des Angerufenen B. Deshalb darf der Netzbetreiber des Angerufenen B die Zusatzkosten für den „Transit“ dem Ursprungsnetzbetreiber des Anrufers A nicht in Rechnung stellen.

Um der Frage, welche CLI für die Bestimmung des Anrufursprungs zu verwenden ist, dennoch näherzutreten, hat die Bundesnetzagentur eine Abfrage zur Bewertung der Umleitung von Anrufen mit Ursprung außerhalb der EU im internationalen Reguliererkreis (IRG) initiiert. Die Mehrheit der befragten Regulierungsbehörden hat nicht geantwortet oder keine Position mitgeteilt. Daraus schließt die Beschlusskammer, dass von der möglichen Differenzierung zwischen Verbindungen mit Ursprung in und außerhalb der EU entweder noch kein Gebrauch gemacht oder – wie in Deutschland – im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Delegierten Verordnung gemäß Art. 75 Abs. 3 EKEK die Frage noch nicht bewertet worden ist.

Die aufgeworfene Frage, ob ein Abstellen auf die PAI für die Bestimmung des Ursprungs bei netzseitigen Rufumleitungen im Einklang mit der Delegierten Verordnung steht, kann also nur wertend beantwortet werden. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wird es dem Ziel der Differenzierung zwischen EU- und Non-EU-Verbindungen am besten gerecht, wenn für die Ermittlung des Anrufursprungs stets auf die Rufnummer des Anrufers A und mithin auf die PAI abgestellt wird. Die unterschiedliche Behandlung von EU- und Non-EU-Verbindungen soll es den EU-Netzbetreibern ermöglichen, in Verhandlungen mit Non-EU-Netzbetreibern angemessene Terminierungsentgelte zu verhandeln. In EG (11) der Delegierten Verordnung ist Folgendes ausgeführt:

„Die Kombination aus niedrigen regulierten Zustellungsentgelten für Anrufe, die von Drittlandsnummern abgehen und an Unionsnummern zugestellt werden, und hohen und nicht kosteneffizienten Zustellungsentgelten für Anrufe an Drittlandsnummern würde wahrscheinlich zu höheren Zustellungsentgelten für Anrufe führen, die von Unionsnummern abgehen und an Drittlandsnummern zugestellt werden, was sich negativ auf die Endnutzertarife in der Union und die Kostenstruktur der Betreiber aus der Union auswirken würde. Die unterschiedliche Exposition der Betreiber aus der Union gegenüber Anrufen, die von Betreibern aus Drittländern zugestellt werden, die hohe und nicht kosteneffiziente Zustellungsentgelte verlangen, würde aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Betreiber selbst entziehen, zu Ungleichgewichten in den Kostenstrukturen der Betreiber aus der Union führen. Aufgrund höherer Zustellungsentgelte für Anrufe in bestimmte Drittländer würde dies wahrscheinlich verhindern, dass europaweite Endnutzerangebote entstehen, die Anrufe in diese Länder umfassen, was sich negativ auf die Verbraucher und insbesondere auf Unternehmen in der Union auswirken könnte. Darüber hinaus würde dies den Wettbewerb verzerren, da die asymmetrischen Auswirkungen der hohen Zustellungsentgelte für Anrufe, die an Drittlandsnummern zugestellt werden, zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Betreiber aus der Union führen

würden, was letztlich auch eine Verzerrung der Investitionsfähigkeit und -anreize in der gesamten Union (sowohl Investitionen in als auch durch Betreiber) mit sich bringen würde. All diese Auswirkungen liefen eindeutig den Zielen dieser Verordnung zuwider, die darin bestehen, die Binnenmarktintegration zu fördern, indem Verzerrungen zwischen den Betreibern beseitigt werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die in Rechnung gestellten Zustellungsentgelte deutlich über den Kosten liegen.“

Dies kann am besten gelingen, wenn alle nationalen Netzbetreiber bei Non-EU-Netzbetreibern OBR anwenden, was am effektivsten sichergestellt ist, wenn im Fall der Rufumleitung einer Non-EU-Verbindung der letztterminierende Netzbetreiber OBR veranschlagt. Denn soweit die Frage nach OBR über die PAI bestimmt wird, führt dies dazu, dass alle Netzbetreiber einen Anreiz haben, in den gebotenen Fällen für Verbindungen mit Ursprung außerhalb der EU ein erhöhtes Terminierungsentgelt zu erheben, also OBR zu praktizieren, um im Falle einer Rufumleitung keine Zusatzkosten zu haben. Damit steigt faktisch die Verhandlungsmacht der nationalen Netzbetreiber gegenüber Netzbetreibern außerhalb der EU bzw. deren Transitnetzbetreibern.

- *Kein Verstoß gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und Billigkeit*

Um die von einigen Beigeladenen vorgebrachten tatsächliche Wettbewerbsnachteile in Weiterleitungsfällen besser bewerten zu können, hat die Beschlusskammer die Beigeladenen zu 2., 3., 4., 5. 16. und 20. aufgefordert, Daten über den aktuellen mit Anrufweiterleitungen generierten Umsatz vorzulegen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Rufumleitung über eine geografische B-Rufnummer wirtschaftlich keine (unmittelbare) große Bedeutung hat. Selbst wenn sie aber bedeutend wäre, kann der weiterleitende Netzbetreiber selbst gegenüber seinem Zusammenschaltungskunden OBR praktizieren und dadurch die Kosten des OBR des letzten terminierenden nationalen Netzbetreibers decken.

Die Rufumleitung über angewählte Diensterufnummern, also die Zuführung aus dem Non-EU-Ausland², hat eine höhere Bedeutung für die befragten Netzbetreiber. Aber auch insofern rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Hier liegt wirtschaftlich eine Verbindung vor, die der VNB/SP an den Diensteanbieter verkauft; dieser trägt die Kosten der Verbindung vollständig oder bekommt sie vom Anrufer bezahlt. Das bedeutet, der Diensteanbieter hat die vollständige Kontrolle über die Kosten der Verbindung.

Die Beschlusskammer verkennt dabei nicht, dass die Entscheidung, allein auf die PAI des Anrufers A abzustellen, einzelne Geschäftsmodelle von VNB/SP erschweren wird. Bei Geschäftsmodellen, die auf der Rufumleitung von nationalen geografischen Rufnummern beruhen, wird der Anbieter der Umleitung „gezwungen“, selbst OBR zu praktizieren und dementsprechend sein Abrechnungssystem aufzurüsten. Basiert hingegen das Geschäftsmodell auf Diensterufnummern, liegt das Problem darin begründet, dass nach Darstellung der Beigeladenen die Zuführungsentgelte aus dem Non-EU-Ausland so hoch sind, dass der VNB/SP faktisch zweimal OBR (einmal für die Zuführung und einmal für die Terminierung) bezahlen muss. Daraus folgt aber nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht, dass die Verwendung der PAI die Chancengleichheit verletzt.

Denn die von einigen Beigeladenen vorgetragene Sorge, dass große internationale Netzbetreiber wie die Betroffene gegenüber Geschäftskunden teilweise auf OBR verzichten werden, teilt die Beschlusskammer nicht. Soweit die Anschlüsse, auf die der Anruf umgeleitet wird, im Netz der Betroffenen geschaltet sind, kann sie eine solche Preisdifferenzierung schon jetzt vor der Einführung des OBR praktizieren, weil sie die Verbindung selber terminiert. Soweit ein erheblicher Anteil der Verbindungen aber in dritte Netze umgeleitet wird, würde sie durch das OBR der anderen Netzbetreiber bei einer solchen Differenzierung ein erhebliches Risiko eingehen, so dass die Einführung des OBR eine solche Differenzierung sogar erschweren wird. Im Übrigen dürfte gerade

² Es ist nicht ausgeschlossen, dass der internationale Transitnetzbetreiber mit dem ausländischen Netzbetreiber die Abrechnung als Terminierungsleistung vereinbart.

bei großen Netzbetreibern das Interesse an der Praktizierung des OBR und der damit erhofften *Kostensenkung* durch niedrigere Terminierungsentgelte für Verbindungen in Non-EU-Staaten oder wenigstens dem Ausgleich der überhöhten Terminierungsentgelte für Verbindungen in Non-EU-Staaten größer sein, als der Erfolg in den von den Wettbewerbern beschriebenen Geschäftsmodellen. Hier kommt zum Tragen, dass es letztlich bezogen auf das nationale Geschäft der Betroffenen um relativ geringe potentielle Umsatzsteigerungen durch die Gewinnung von Geschäftskunden geht, zumal die Betroffene schon durch die Einführung des OBR ihren Umsatz steigern kann.

Schließlich verhindert bzw. erschwert das Abstellen auf die PAI Arbitragemodelle durch eine Rufumleitung. Wenn der Rufumleitende in den Genuss der Terminierungsobergrenze käme, d.h. wenn der letzte terminierende Netzbetreiber kein OBR betreiben dürfte, könnte der umleitende Netzbetreiber ein profitables Arbitragemodell aufbauen, indem er Anrufe aus Non-EU-Staaten gezielt einsammelt und mit einem sehr geringen, aber noch oberhalb der Terminierungsentgeltobergrenze liegenden Terminierungsentgelt bepreist oder Gewinne durch ein geringes zusätzliches Weiterleitungsentgelt gegenüber seinem Endkunden realisiert. [BuGG] [REDACTED]

[REDACTED] [BuGG Ende] Schon in der Anfangsphase der Regulierung hatte sich ein solches Arbitragemodell in der Rufnummernsgasse (0)800 insofern etabliert, als für die Zuführung aus den nationalen Fest- und Mobilfunknetzen ein Mischentgelt gebildet wurde,

vgl. Ausführungen im Beschluss BK 4e-99/020 vom 30.06.1999, S. 3f.

Im Ergebnis überwiegen also die Argumente für das Abstellen auf die PAI.

Der Vorschlag der Beigeladenen zu 2., 5. und 20., für den zweiten Verbindungsanteil, der durch die netzseitige Rufweiterleitung initiiert wird, eine neue PAI aufzusetzen, die vom terminierenden Netzbetreiber auszuwerten und für die Abrechnung zugrunde zu legen ist, könnte erst dann berücksichtigt werden, wenn die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise national gesichert ist und sich die Netzbetreiber sodann auf eine Änderung der Signalisierung einigen, denn es gibt keinen Anlass, im Rahmen des Standardangebotsverfahrens einseitig für die Zusammenschaltung mit der Betroffenen von der im Markt einvernehmlich festgelegten Signalisierung abzuweichen. Hier scheidet es jedoch bereits an der gesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens:

Entgegen der von der Beigeladenen zu 5. geäußerten Ansicht ist das Aufsetzen einer neuen PAI bei Rufumleitungen im Amt unzulässig. In § 120 Abs. 1 Satz 4 TKG ist vielmehr geregelt, dass andere an der Verbindung beteiligte Anbieter übermittelte Rufnummern nicht verändern dürfen.

Während § 120 Abs. 1 TKG Vorgaben hinsichtlich der Übertragung der netzseitig generierten Rufnummern wie der PAI macht, geht es in dem von der Beigeladenen zu 5. in Bezug genommenen § 120 Abs. 2 TKG ausschließlich um die Übermittlung zusätzlich mitsignalisierter Rufnummern, wie zum Beispiel der sogenannten generic number oder „FROM“, die dem Angerufenen angezeigt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu wörtlich:

„Während Absatz 1 die netzseitig generierten Rufnummern betrifft, regelt Absatz 2 die Übermittlung zusätzlich mitsignalisierter Rufnummern (zum Beispiel sogenannte generic number oder „FROM“). Es handelt sich dabei um die Rufnummer, die beim Angerufenen als Rufnummer des Anrufers angezeigt wird. Diese stellt insofern eine zusätzliche Rufnummer dar, als sie zusätzlich zur netzseitig generierten Rufnummer übermittelt wird. Satz 2 regelt den Fall einer Rufumleitung. Viele Telefonanlagen und Endgeräte ermöglichen die Weiterleitung von ankommenden Anrufen (beispielsweise eine Weiterleitung aufs Handy). Wird ein eingehender Anruf umgeleitet, wird eine zweite Verbindung zum eingestellten Zielanschluss aufgebaut. Dabei ist es sinnvoll, dass dem Anrufempfänger die Rufnummer desjenigen Anschlusses angezeigt wird, von dem aus der Anruf ursprünglich erfolgt, und nicht die Rufnummer desjenigen Anschlusses,

von dem aus der Anruf weitergeleitet wird. Da ein Nutzungsrecht an der bei der Rufumleitung angezeigten Rufnummer nicht vorliegt, regelt Satz 2 eine Ausnahme von dieser Vorgabe des Satzes 1. Auf diese Weise wird rechtlich abgesichert, dass bei einer Weiterleitung die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Verbindung ursprünglich ausging, angezeigt wird.“³

Für die PAI als netzseitig generierte Rufnummer bleibt es hingegen bei der Regelung in § 120 Abs. 1 Satz 4 TKG.

Zudem müssten, um den Zielen der Delegierten Verordnung Rechnung zu tragen, diese Abrechnungsprinzipien auch dann zur Anwendung kommen, wenn Rufumleitungen von einem EU-Land in ein anderes erfolgen. Das würde allerdings voraussetzen, dass das Aufsetzen einer neuen PAI bei Rufumleitungen im Amt in allen anderen EU-Ländern ebenfalls zulässig ist.

Auch der Vorschlag der Beigeladenen zu 16. ist nicht praktikabel, eine über den Beigeladenen zu 1. verhandelte Branchenlösung abzuwarten, die sodann eng von der Bundesnetzagentur überwacht werden soll. Es gibt keinen Hinweis, dass eine solche Branchenlösung nahe bevorsteht. Deshalb würde es dem Interesse der Betroffenen sowie der anderen an einem OBR interessierten Netzbetreiber widersprechen, wenn die Einführung des OBR bis zu einer Branchenlösung verzögert würde.

Schließlich ist die ausschließliche Verwendung der PAI zu Abrechnungszwecken auch nicht unbillig. Sie ist im Markt schon lange für die Zuführung etabliert und wird auch nur noch von der Beigeladenen zu 4. grundsätzlich abgelehnt. Die Nutzung der PAI für das OBR erfordert also nur das Übertragen des etablierten Abrechnungsmechanismus von den Zuführungsleistungen auf die Terminierungsleistungen. Dies dürfte das für alle Netzbetreiber günstigste und am schnellsten nutzbare Verfahren zur Bestimmung des Ursprungs sein, während der HIH für die Abrechnung derzeit nicht genutzt wird und mithin eine völlig neue Abrechnungslogik implementiert werden müsste. Dies wäre teurer und auch aufwendiger.

So wird die PAI auf internationaler Ebene im Festnetz sowie auch im Mobilfunkbereich bereits seit längerem zur Ursprungsbestimmung für OBR herangezogen. Schon vor der Einführung des OBR für Terminierungsleistungen wurde die PAI von der Betroffenen für die Abrechnung von Zuführungsleistungen mit Ursprung im Ausland verwendet (aktuell sind dies die Leistungen Telekom-O.6i und Telekom-O.13).

3.9 Hauptvertrag Ziffer 16.2.2 Absatz 2

3.9.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„16.2.2

(...)

[Abs. 2] Sofern Entgelte erstmals oder erneut einer Regulierung unterfallen, so behalten sich die Vertragspartner vor, Entgelte im Rahmen der maximalen Höchstpreisgrenzen weiterhin in Rechnung zu stellen und gegen die jeweilige Regulierungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, höhere Entgelte ganz oder teilweise (auch) rückwirkend durchzusetzen.“

3.9.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1., zu 9. und zu 14. fordern, diesen Absatz mit Blick auf die Regelung der Möglichkeit einer rückwirkenden Preisanpassung zu streichen.

Die Beigeladenen zu 1. und zu 9. tragen vor, eine von der EU-Regulierung abweichende Entgeltregelung durch die Bundesnetzagentur sei nicht zu erwarten. Die Regelung entbehre daher jeglicher Sinnhaftigkeit. Die Beigeladene zu 14. behauptet, rückwirkende Preisanpassungen könnten

³ BT-Drs. 19/26108, S. 324 f.

vor dem Hintergrund der durch die Einführung des Origin Based Rating (OBR) bewirkten hohen Preisspanne existenzvernichtende Wirkung haben.

Die Betroffene trägt vor, der gerügte Absatz beschreibe die Möglichkeiten, die rechtlich gegeben sind, sollte die momentane EU-Regulierung auslaufen, sich ändern oder eine neue Regulierung für weitere Leistungen erfolgen. Auch gegen EU-Vorgaben sei eine gerichtliche Kontrolle möglich. Zudem stehe diese Regelung im Kontext der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 5 TKG 2004 bzw. der entsprechenden Regelung in § 41 Abs. 1 TKG n.F., wonach eine Rückwirkung nur dann möglich sei, wenn diese im Verfahren nach § 123 VwGO angeordnet wurde, nicht aber, wenn sich Entgeltanpassungen im Hauptsacheverfahren ergeben. Diese gesetzliche Regelung limitiere die Möglichkeit einer rückwirkenden Entgeltanpassung – insbesondere in zeitlicher Sicht – erheblich und stelle aus Sicht des Gesetzgebers einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen dar, der auch im vorliegenden Zusammenhang Geltung finden müsse. Eine einseitige Abweichung hiervon zu Gunsten der Beigeladenen sei hingegen unbillig.

3.9.3 Bewertung

Die Regelung ist zum Teil nicht mit §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 3 und 6 TKG vereinbar und entsprechend abzuändern. Dagegen ist die Regelung im Hinblick auf die Rückwirkung von Entgelten nicht zu beanstanden.

Die Regelung, dass sich die Parteien vorbehalten, im Falle einer erstmaligen oder erneuten Entgeltregulierung vorerst Entgelte im Rahmen der maximalen Obergrenze in Rechnung zu stellen, ist nicht mit §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 3 und 6 TKG vereinbar. Soweit ein Entgelt der Genehmigungspflicht gemäß § 40 TKG unterliegt oder eine Maßnahme der Entgeltregulierung im Rahmen der Anzeigepflicht oder der nachträglichen Entgeltkontrolle gemäß § 46 TKG erfolgt, darf das regulierte Unternehmen nur die genehmigten oder angeordneten Entgelte fordern. Die Ausübung des Vorbehaltes würde also im Zweifel gegen das Gesetz verstoßen. Weil im Rahmen einer Anzeigepflicht oder nachträglichen Entgeltkontrolle die Beibehaltung des Entgeltes bis zu einer gegenteiligen Entscheidung gemäß § 46 Abs. 3 oder 5 TKG zulässig ist, ist der Vorbehalt auch in den zulässigen Fällen entbehrlich und deshalb ist er in Gänze zu streichen.

Dagegen ist die Regelung, dass die Parteien sich vorbehalten, gegen Regulierungsmaßnahmen gerichtlich vorzugehen, um eine nachträgliche Entgelterhöhung zu erreichen, nicht zu beanstanden. In § 41 Abs. 1 S. 1 TKG ist geregelt, dass eine Genehmigung nur dann zurückwirkt, wenn bzw. soweit das genehmigte Entgelt zwischen den Parteien vereinbart ist. Insofern entspricht der Vorbehalt der gesetzlichen Wertung. Im Übrigen gewährt das TKG mit § 41 Abs. 1 S. 3 kleineren Unternehmen darüber hinaus Schutz vor der Rückwirkung von Entgeltgenehmigungen. Auch ohne eine entsprechende explizite Regelung im Vertrag stünde es der Betroffenen von Gesetzes wegen frei, unter den Voraussetzungen des § 41 TKG rückwirkend höhere Entgelte zu fordern. Die Beschlusskammer müsste mithin eine Regelung anordnen, die der Betroffenen vertraglich untersagt, ihre de iure bestehenden Rechte einzuschränken. Hierdurch würde die Betroffene unangemessen benachteiligt.

3.10 Hauptvertrag Ziffer 16.2.3

3.10.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„16.2.3 Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe. Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.“

3.10.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 3. und zu 5. hatten eine Präzisierung der zunächst vorgeschlagenen Klausel, welche anstatt des Begriffs „gesetzlich geschuldete“ die Formulierung „gesetzlich vorgeschriebene“ enthielt, gefordert. Sie hatten ihre Forderung wie folgt begründet: Ziffer 16.2.3 regule, dass

es sich bei den vereinbarten Preisen um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer handelt. Interconnection-Entgelte seien aber regelmäßig Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer. Es gelte insoweit § 13b UStG und damit das Reverse-Charge-Verfahren, nach dem der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abzuführen habe. Die Betroffene hat daraufhin die Ziffer angepasst und den Begriff der gesetzlich „vorgeschriebenen“ Höhe in gesetzlich „geschuldete“ Höhe geändert (s.o.). Weitergehende Änderungen lehnt sie ab. Die von den Beigeladenen zu 3. und zu 5. erwähnten Fälle seien durch die neu gefasste Formulierung hinreichend präzise abgedeckt. Betrage die Umsatzsteuer wie in den von den Beigeladenen erwähnten Fällen EUR 0,00, sei diese auch nach der aktuellen Ziffer 16.2.3 des Hauptvertrags nicht zu entrichten. Zudem böte es sich im Hinblick auf die jeweils gesetzlich anwendbare Umsatzsteuer an, diese und auch insbesondere deren Methodik oder Berechnung nicht näher zu spezifizieren, da dies ansonsten zur Folge hätte, dass die entsprechende Klausel bei jeder diesbezüglich relevanten Rechtsänderung angepasst werden müsste, was aber der Langfristigkeit und Abstraktheit eines Standardangebots widerspreche. Die Betroffene meint, dass Ziffer 16.2.3 des Hauptvertrags offenkundig nicht den Prüfungsmaßstab des § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG verletzt, da keine Unbilligkeit zu erkennen sei.

3.10.3 Bewertung

Eine weitergehende Präzisierung ist nicht geboten. Durch die angepasste Formulierung „gesetzlich geschuldet“ und den Begriff „anfallende Umsatzsteuer“ wird deutlich, dass die Umsatzsteuer nur dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf, wenn sie auch tatsächlich bei der die Rechnung stellenden Partei „angefallen“ und von dieser beglichen worden ist.

3.11 Hauptvertrag Ziffer 16.3.1

3.11.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

"Zeitpunkt der Abrechnung und Fälligkeit

Die vereinbarten Preise werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) *Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den Ziffern 12 und 14 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.*
- b) *Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß Ziffer 6 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.*
- c) *Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den Ziffern 6, 12 und 14 werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.*

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Die Vertragspartner stellen ihre Forderungen per E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren in Rechnung."

3.11.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1., 3. und zu 19. fordern, dass die Betroffene die Regelung um die Möglichkeit ergänzt, die elektronische Rechnungsstellung via EDIFACT/ELFE zu tätigen, jedenfalls, sofern der ICP diese Verbindung bereits vor Abschluss des neuen Vertrags abgeschlossen hat und soweit Vertragspartner EDIFACT/ELFE noch aktiv nutzen. Die Beigeladene zu 3. schlägt eine Anpassung des letzten Absatzes wie folgt vor: *„Die Vertragspartner stellen ihre Forderungen per*

E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren in Rechnung. Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung gemäß der Vereinbarung zur elektronischen Rechnung Format EDIFACT/ELFE weiterhin möglich, sofern der ICP diese Verbindung bereits vor Abschluss dieses NGN-Vertrages abgeschlossen hat." Die Beigeladenen zu 1., 3., 19. und zu 20. tragen vor, dass die Übermittlung der Rechnungsdaten über EDIFACT/ELFE seit Jahren praktiziert werde und den Parteien dazu diene, die Daten der Betroffenen mit denen in ihren Systemen abzugleichen und sie den Kunden zuzuordnen. Eine Abschaffung würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, da den Nachfragern so eine Kontrollmöglichkeit entzogen würde.

Die Beigeladene zu 14. fordert, die Ziffern 7, 12 und 14 unter Punkt c) zu löschen, da Entgelte für einmalige Bereitstellungen und Realisierungen nur noch nach Ziffer 6 vorgesehen seien.

Die Betroffene lehnt die erneute Aufnahme der Möglichkeit einer Übermittlung der Rechnungsdaten über EDIFACT/ELF ab. EDIFACT/ELFE bestehe unabhängig von dem NGN-IC-Standardangebot 2021 und sei daher in dieses nicht aufzunehmen. Zudem handele es sich bei EDIFACT/ELFE um eine auslaufende Zahlungsmethode, die von der Betroffenen nicht mehr neu vereinbart werde und daher nur noch Bestandskunden betreffe. Die Betroffene sichert indes zu, mit Bestandskunden individuelle Regelungen bezüglich der weiteren Nutzung von EDIFACT/ELFE in Anlage F (Individuelle Vereinbarungen) zu treffen.

Hinsichtlich der Forderung der Beigeladenen zu 14. hat die Betroffene den Querverweis zu Ziffer 7, nicht aber denjenigen zu Ziffer 12 und 14 gestrichen. Letztere seien weiterhin relevant, da nach diesen Regelungen die Entgelte für den Zugang zur UIFS-Datenbank (Bereitstellung/Überlassung) und für die Arbeiten in der MSV-Datenbank (Bearbeitungspauschale, Eintragung/Löschung) anfallen könnten, die in den Leistungen Telekom-N-O.13 und ICP-N-Z.17 zur Anwendung kommen.

3.11.3 Bewertung

Die Betroffene hat eine Regelung aufzunehmen, nach der es möglich bleibt, eine elektronische Rechnungsstellung via EDIFACT/ELFE zu tätigen. Eine entsprechende Regelung zur Wahlmöglichkeit für den Vertragspartner findet sich auch im Hauptvertrag zum TAL-Standardangebot („Die Telekom wird die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung stellen. Abweichend hiervon kann KUNDE entweder die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) – siehe Anhang 8 – Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT – bzw. die Übermittlung der rechnungsbegleitenden Unterlagen durch Beauftragung der Nutzung des DMZ-Servers – siehe Anlage 13 – Nutzung DMZ-Server - wählen.“), was darauf schließen lässt, dass die Zahlungsmethode noch nicht völlig überholt ist. Das Format bietet den ICP nach dem unbestrittenen Vortrag der Beigeladenen zu 1. und zu 3. zudem die Möglichkeit, die Daten der Betroffenen mit denen in ihren Systemen abzugleichen und sie den Kunden zuzuordnen, womit die Nachfrager in die Lage versetzt werden, die Rechnungsdaten effizient zu kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit würde entfallen, würde das Format nicht mehr angeboten. Es entspricht daher dem Gebot der Billigkeit, die Zahlungsmethode weiterhin nach Wahl des ICP im Standardangebot anzubieten.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Betroffene lediglich den Verweis auf Ziffer 7, nicht aber denjenigen auf Ziffer 12 und 16 gestrichen hat. Die Betroffene hat überzeugend dargelegt, in welchen Fällen die Querverweise nach wie vor Bedeutung erlangen. So ist durchaus denkbar, dass im Rahmen der Leistungen Telekom-N-O.13 und ICP-N-Z.17 Entgelte anfallen können, für die die Klausel die Fälligkeit regelt. Kommt diesen Verweisen aber weiterhin Bedeutung zu, läuft die Forderung der Beigeladenen zu 14. ins Leere.

3.12 Hauptvertrag 16.3.2/16.3.3/17.1

3.12.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Ziffer 16 des Hauptvertrags regelt die Themen Preise/Abrechnung, Ziffer 16.3 finden sich Vorgaben zur Abrechnung. Ziffer 17 regelt die Sicherheitsleistungen.

„16.3.2 Rechnung/Zahlungspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, den für die Preise ausgewiesenen Rechnungsbetrag nach Zugang der Rechnung auf das angegebene Konto zu zahlen.“

„16.3.3. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

(...)“

„17.1 Die Telekom ist berechtigt, die Realisierung der Übertragungswege für N ICAs Customer Connect von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N ICAs Customer Connect wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß Ziffer 12 der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und ICP in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.“

3.12.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. fordert, den Passus „Zahlungsziel ist 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.“ als Satz 2 in Ziffer 16.3.2 einzufügen.

Ziffer 17.1 sehe vor, dass die Betroffene berechtigt sei, die Realisierung der Übertragungswege von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und die Zahlungspflicht rechtzeitig erfüllt wurde. Die Regelung besage weiter, dass eine Zahlung rechtzeitig im Sinne der Vorschrift erfolge, wenn sie „innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet“ werde. Die Regelung beruhe darauf, dass der Vertrag keine konkrete Zahlungsfrist für die Begleichung der Rechnungsforderungen enthalte, sondern davon ausgehe, dass die Rechnungsforderungen sofort fällig sind und Verzug durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung eintritt.

Die in Bezug auf die Sicherheitsleistung getroffene Regelung sei schwer verständlich. Anscheinend solle klargestellt werden, dass eine Mahnung mit einer Frist von weniger als 14 Tagen nichts an der Rechtzeitigkeit einer Zahlung ändere, die innerhalb von 14 Tagen erfolgt, während für den Fall, dass der Verzug erst mehr als 14 Tage ab Rechnungszugang eintrete, auch eine Zahlung, die mehr als 14 Tage nach Rechnungszugang eingehe, noch als rechtzeitig anzusehen sein solle.

Die Betroffene führt hierzu aus, dass Ziffer 17.1 des Hauptvertrags die Berechtigung der Betroffenen vorsehe, die Realisierung der Übertragungswege von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen. Dies gelte jedoch nicht, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und die Zahlungspflicht rechtzeitig erfüllt wurde. Die Regelung besage weiter, dass eine Zahlung rechtzeitig im Sinne der Vorschrift erfolgt, wenn sie „innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet“ wurde. Sie trägt weiter vor, die Regelung, wonach sie berechtigt sei, die Realisierung der Übertragungswege von einer Sicherheitsleistung der Wettbewerber in angemessener Höhe abhängig zu machen, entspreche der Regelung des NGN-Standardangebots 2015. Schon daraus folge der fehlende Änderungsbedarf. Die Regelung erweise sich im Übrigen als inhaltlich zutreffend. Es sei nicht angebracht und auch nicht im Interesse der Carrier, Zahlungsziel für normale Zahlungen und Rechtzeitigkeit im Hinblick auf Sicherheitsleistungen mit gleichen Fristen zu belegen. Die Regel sei, dass Rechnungen sofort fällig und zu zahlen sind. Demgegenüber verlängere Ziffer 17.1 des Hauptvertrags die Rechtzeitigkeit der Zahlung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Stellung einer Sicherheitsleistung zu Gunsten der Carrier auf 14 Tage, um zu verhindern, dass geringfügige Verspätungen bei der

Bezahlung von Rechnungen dazu führen, dass die Vertragspartner eine Sicherheit stellen müssen. Dies sei sachgerecht und im Sinne der Carrier. Völlig unverhältnismäßig sei indes, wenn die Beigeladene zu 9. mit dem Verweis auf Ziffer 17.1 des Hauptvertrags versuche, statt einer unverzüglichen Fälligkeit für allgemeine Zahlungen eine generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuführen.

3.12.3 Bewertung

Die Betroffene lehnt die Ergänzung zu recht ab. Die Ziffern 16 und 17 des Hauptvertrags haben unterschiedliche Regelungsgegenstände – hier die Fälligkeit der Zahlung, dort die Fälligkeit der Sicherheitsleistung –, so dass auch unterschiedliche Fristen nicht zu beanstanden sind. Eine die Billigkeit der Klausel in Abrede stellende Unklarheit ist für die Beschlusskammer hier nicht erkennbar.

3.13 Hauptvertrag Ziffer 16.3.3/16.5

3.13.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„16.3.3 Zahlungsverzug

(...)

[Abs. 2] Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- *Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz;*
- *eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR (§ 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB))*

(...).“

„16.5 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

Für Verbindungsleistungen der Vertragspartner sowie für Übertragungswege der Telekom findet die in Ziffer 16.3.3 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung.

§ 321 BGB bleibt unberührt.“

3.13.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 9. fordern, das Zurückbehaltungsrecht an einer Stelle im Vertrag eigenständig, vollständig und abschließend zu regeln und die Anwendungsbereiche klar abzugrenzen. Sie kritisieren, dass die im Vertrag enthaltenen Regelungen des Zurückbehaltungsrechts unübersichtlich seien. Aus Gründen der Klarstellungen solle das Zurückbehaltungsrecht an einer Stelle im Vertrag eigenständig abschließend geregelt und die Anwendungsbereiche klar abgegrenzt werden. Der Beigeladene zu 1. trägt vor, dass in Ziffer 16.3.3 geregelt sei, dass im Falle eines Zahlungsverzugs von mehr als 10% für den jeweiligen Abrechnungszeitraum und der Nichtbegleichung der offenen Forderung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen ab Verzugseintritt sämtliche Leistungen aus dem Vertrag verweigert werden dürften, wobei die Sperrung von N-ICAs exemplarisch genannt werde. Ziffer 16.5 Abs. 2 sehe hingegen vor, dass ein Zurückbehaltungsrecht „*nur mit einer Ankündigung von sieben Tagen ab Verzugseintritt*“ geltend gemacht werden könne. Dies bedeute, dass Ziffer 16.5 für die Fälle des 16.5 Abs. 3, der auf 16.3.3 verweist, nicht

gelte, sondern ausschließlich der 16.3.3 zur Anwendung komme, sodass in diesen Fällen eine Nachfristsetzung und keine Vorankündigung nötig sei. In anderen Fällen bedürfe es wiederum einer Vorankündigung und keiner Nachfristsetzung. Zu ihrer Forderung einer sprachlichen Anpassung der Ziffer 16.5 trägt die Beigeladene zu 9. vor, die jetzige Formulierung erwecke den Anschein, als müsste die Vorankündigung exakt am Tag des Verzugseintritts erfolgen. Dafür gäbe es keinen berechtigten Grund.

Die Betroffene meint, die Regelungen zum Zurückbehaltungsrecht in den Ziffern 16.3.3 und 16.5 des Hauptvertrags seien nicht unübersichtlich und dass es keiner weiteren Klarstellung bedürfe. Der fehlende Änderungsbedarf folge bereits aus der Tatsache, dass die monierten Regelungen unverändert aus dem NGN-Standardangebot 2015 übernommen worden seien. Weiter trägt die Betroffene vor, dass die Regelungen in Ziffern 16.3.3 und 16.5 des Hauptvertrags zwei (inhaltlich) verschiedene Fälle behandelten: Ziffer 16.3.3 des Hauptvertrags sehe für beide Vertragspartner im Falle eines substantiellen Zahlungsverzugs des anderen Vertragspartners trotz Abhilfeaufforderung die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung vor. Dies sei dadurch gerechtfertigt, dass im Falle der fehlenden Bezahlung nicht verlangt werden könne, weiter Leistungen erbringen zu müssen, da auch diese Leistungen mit dem Risiko behaftet wären, unbezahlt zu bleiben. Ziffer 16.5 des Hauptvertrags enthalte hingegen ein Zurückbehaltungsrecht im Falle sich gegenüberstehender Geldschulden. Damit solle vermieden werden, dass ein Vertragspartner zahlen muss, obwohl ihm der andere Vertragspartner einen entsprechenden Betrag schuldet. Damit regelten Ziffer 16.3.3 und 16.5 des Hauptvertrags zwei sowohl im Tatbestand als auch in den Rechtsfolgen unterschiedliche Fälle, die einer unterschiedlichen Behandlung bedürften. Diese Regelungen enthielten daher auch unterschiedliche prozessuale Voraussetzungen, wie etwa verschiedene Fristen. Insbesondere gölten für das in Ziffer 16.3.3 des Hauptvertrags vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht aufgrund der schwerwiegenderen Rechtsfolgen längere Fristen. Zudem sehe Ziffer 16.5 Abs. 2 des Hauptvertrags entgegen der Auslegung der Beigeladenen zu 9. nicht vor, dass eine Vorankündigung von sieben Tagen exakt am Tag des Verzugseintritts erfolgen müsse. Die Formulierung laute, dass die Vorankündigung *ab* Verzugseintritt ausgesprochen werden könne und unterscheide sich damit inhaltlich nicht von der seitens der Wettbewerber vorgeschlagenen Formulierung. Insgesamt könne damit aber keine Unbilligkeit der beiden Regelungen festgestellt werden.

Die Beigeladene zu 9. hatte zudem gefordert, den dritten Spiegelstrich von Ziffer 16.3.3. Abs. 2, der für jede Mahnung nach Verzugseintritt eine Mahnpauschale von 2,56 € vorsah, zu streichen. Eine Mahnpauschale sei vor dem Hintergrund des neu eingefügten 2. Spiegelstrichs, nach dem mit dem Verzugseintritt entsprechend der Neuregelung in § 288 Abs. 5 S. 1 BGB eine Kostenpauschale von 40 EUR fällig ist, nicht mehr gerechtfertigt. Die gesetzliche Kostenpauschale aus § 288 Abs. 5 S. 1 BGB sei nämlich nach § 288 Abs. 5 S. 3 BGB auf einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz von Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen. Die Betroffene hat die Kritik zum Anlass genommen, die geforderte Streichung vorzunehmen.

3.13.3 Bewertung

Die Weigerung der Betroffenen, das Zurückbehaltungsrecht einheitlich und gleichsam vor die Klammer gezogen zu regeln, ist nicht zu beanstanden. Die Regelungen sind für sich genommen nicht unbillig, was sich auch daran zeigt, dass die Beigeladenen lediglich die Unübersichtlichkeit rügen, nicht aber, dass oder inwiefern die Regelungen inhaltlich unbillig sein sollen.

Dass kein Gleichlauf der Tatbestandsvoraussetzungen und der Rechtsfolgen erfolgt, ist nicht zu beanstanden. Die ungleiche Regelung folgt daraus, dass es sich um ungleiche Fälle handelt, die sich sowohl in Tatbestand als auch in den Rechtsfolgen unterscheiden. Ziffer 16.3.3 regelt den Fall, dass ein Vertragspartner mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrags deutlich in Verzug geraten ist. In einem solchen Fall wird der anderen Partei ein Leistungsverweigerungsrecht zugestanden. Hiervon verschieden ist die Regelung des Zurückbehaltungsrechts in Ziffer 16.5, das bei sich gegenüberstehenden Geldschulden ausgeübt werden kann.

Die Regelung in Ziffer 16.5 Abs. 2 ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 9. auch nicht missverständlich geregelt und bedarf daher keiner Anpassung. Die Formulierung *ab Verzugseintritt* erfasst offensichtlich nicht lediglich den Zeitpunkt des Verzugseintritts selbst, sondern darüber hinaus auch jeden denkbaren Zeitpunkt danach.

Mit der Streichung des dritten Spiegelstrichs in Ziffer 16.3.3 Abs. 2 ist die Betroffene der Forderung der Beigeladenen zu 9. vollständig nachgekommen.

3.14 Hauptvertrag Ziffer 21.2 b)

3.14.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Ziffer 21 des Hauptvertrags regelt Haftungs- und Schadensersatzpflichten, 21.2 die Haftung bei Vermögensschäden von Endnutzern entsprechend § 70 TKG.

„21.2 b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, ist die Haftung der Vertragspartner, unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchstabe a. in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von dem Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Vertragspartner es sich handelt.“

3.14.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. fordert eine Einschränkung des Begriffs des Schadensereignisses in Ziffer 21.2 b) des Hauptvertrags dahingehend, dass anstelle der Betrachtung aller Endnutzer nur solche Endnutzer relevant sein sollen, die von dem Schadensereignis betroffen sind, deren Anbieter die Vertragspartner sind oder deren Anbieter Vorleistungen der Vertragspartner beziehen. Sie begründet ihre Forderung nicht weiter.

Die Betroffene weist die Forderung zurück. Die Regelung in Ziffer 21.2 b) des Hauptvertrags entspreche inhaltlich der bisherigen Regelung des NGN-IC-Standardangebots 2015, angepasst um die aus dem neuen TKG folgenden sprachlichen Änderungen. Insofern gebe Ziffer 21.2 b) des Hauptvertrags den Gesetzeswortlaut von § 70 TKG n. F. nahezu wortwörtlich wieder. Schon daraus folge die Billigkeit der Regelung und der fehlende Änderungsbedarf. Inhaltlich widerspreche die einschränkende Auslegung der Beigeladenen zu 3. auch der Intention des Gesetzgebers und konterkarriere den Zweck der gesetzlichen Regelung. Die gesetzlichen Schadenshöchstsummen seien pro Ereignis definiert, unabhängig davon, bei welchem Anbieter ein Endnutzer unter Vertrag stehe. Diese Regelung wolle den wirtschaftlichen Ruin von Anbietern in Großschadensfällen verhindern. Laut Begründung auch des neuen TKG trage die Haftungsbeschränkung den spezifischen Risiken der erhöhten Gefahrgeneigtheit des Massengeschäfts Telekommunikation Rechnung. Insofern mache es Sinn, die gesetzliche Regelung auch entsprechend in das NGN-IC-Standardangebot 2021 zu übernehmen.

3.14.3 Bewertung

Die Haftungs- und Schadensersatzregel ist nicht zu beanstanden. § 70 TKG sieht eine Einschränkung, wie sie von der Beigeladenen zu 3. gefordert wird, gerade nicht vor. Es erscheint daher auch nicht unbillig, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraum für Haftungsbeschränkungen vollständig auszuschöpfen.

3.15 Hauptvertrag Ziffer 21.3

3.15.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„21.3 In den Fällen der verspäteten Realisierung von N-ICAs gemäß Anlage D (Realisierung) sowie in den Fällen der in Anlage C (Technik), Teil 1 geregelten verspäteten Entstörung leisten die

Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage B (Preise). Der jeweils andere Vertragspartner ist berechtigt, höhere Schäden geltend zu machen. Die Vertragspartner sind berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.“

3.15.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. hatte gefordert, den ursprünglich von der Betroffenen vorgelegten Passus in Ziffer 21.3 („In den Fällen der verspäteten Realisierung von N-ICAs gemäß Anlage D (Realisierung) sowie in den Fällen der in Anlage C (Technik), Teil 1 geregelten verspäteten Entstörung leisten die Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage B (Preise). Der jeweils andere Vertragspartner ist berechtigt, höhere Schäden geltend zu machen. Die Vertragspartner sind berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.“) aus Gründen der Klarstellung zu ändern und einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag vorgelegt. Die Formulierung sei unpräzise, weil in den Sätzen 1 und 3 jeweils auf beide Vertragspartner gleichzeitig Bezug genommen würde. Die Betroffene hat die Kritik zum Anlass genommen, die Regelung wie von der Beigeladenen zu 9. vorgeschlagen abzuändern (s.o. unter 3.15.1.).

3.15.3 Bewertung

Die geänderte Regelung ist nicht zu beanstanden. Durch die Umformulierung hat die Betroffene die Unklarheiten hinreichend beseitigt und ist der Forderung der Beigeladenen zu 9. umfassend nachgekommen.

3.16 Hauptvertrag Ziffer 22.2

3.16.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„22.2 Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet bzw. eingestuft werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form übermittelt worden sind, ob sie jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind und ob sie den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügen.“

3.16.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. begrüßt die Regelung, hatte aber die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung „*stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet*“ gerügt und eine entsprechende Änderung gefordert.

Die Betroffene hat die Kritik zum Anlass genommen und die Regel um die unterstrichenen Worte „*(...) stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet bzw. eingestuft*“ ergänzt (s.o. unter 3.16.1.).

3.16.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Ungenauigkeit im Ausdruck ist durch die Ergänzung behoben und damit der Forderung der Beigeladenen zu 3. Rechnung getragen worden.

3.17 Hauptvertrag Ziffer 25

3.17.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„25 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über den Neuabschluss einer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf, die zum Ende der Kündigungsfrist der Kündigung wirksam werden soll.

In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner unmittelbar, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Kündigung, Verhandlungen auf.

Die Verhandlungen müssen spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung abgeschlossen sein. Kommt innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, werden die Ansprechpartner unverzüglich die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene einschalten. Die Vertragspartner werden auf dieser Ebene alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb eines weiteren Monats eine gütliche Einigung herbeizuführen. Unabhängig vom Stand der Verhandlungen steht es jedem Vertragspartner frei, den Rechtsweg zu beschreiten."

3.17.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Der Beigeladenen zu 1., zu 3. und zu 9. fordern, den im Vergleich zum NGN-IC-Standardangebot 2015 gestrichenen Passus, wonach die Betroffene den Vertrag erst zum Ende der im Standardangebotsverfahren festgelegten Mindestlaufzeit kündigen darf, wiederaufzunehmen und diesen lediglich im Hinblick auf Aktenzeichen des Verfahrens und neu festzulegende Mindestlaufzeit zu aktualisieren. Sie kritisieren zudem die Formulierung „zeitnah“ im dritten Absatz des ursprünglich vorgelegten Passus. Sie tragen vor, dass die Neuregelung im Vergleich zum aktuellen Standardangebot, dessen Regelungen sich bewährt hätten, Fristverkürzungen zu Lasten der Wettbewerber enthielte. Nach der bisherigen Bestimmung sei zudem nach einer Kündigung innerhalb eines Monats in Neuverhandlungen einzutreten gewesen. Nach dem neuen Entwurf solle dies nun "zeitnah" erfolgen. Die Formulierung "zeitnah" sei zu unbestimmt. Es sei nicht klar, ob sich hierdurch die Einmonatsfrist verlängere oder verkürze.

Die Betroffene trägt in ihrem Schreiben vom 03.11.2021 vor, dass sie den Forderungen der Beigeladenen nachgekommen sei. Sie hat folgende Änderung in Ziffer 25 vorgenommen: „In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner *zeitnah* unmittelbar, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Kündigung Verhandlungen auf.“ Weitergehende Änderungen hat die Betroffene nicht vorgenommen.

3.17.3 Bewertung

Das ordentliche Kündigungsrecht ist im Hinblick auf die Mindestlaufzeit des Standardangebotes zu begrenzen. Die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Betroffene ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Jedoch ist die Betroffene durch die Regulierungsverfügung zur Vorlage eines Standardangebotes sowie zur Zusammenschaltung im Hinblick auf die Terminierung in ihrem Netz verpflichtet. Darüber hinaus ist sie auch gemäß § 20 TKG verpflichtet, auf Nachfrage über die Zusammenschaltung zu verhandeln. Dies spiegelt die (geänderte) Regelung nur zum Teil wider. Soweit die Betroffene eine ordentliche Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit ausspricht, kann der Vertragspartner umgehend den Abschluss des Standardangebotes fordern und die Betroffene müsste der Forderung entsprechen. Vor diesem Hintergrund wäre es unbillig, wenn die Betroffene eine solche ordentliche Kündigung aussprechen würde.

Davon zu trennen ist die Kündigung der nicht dem Standardangebot unterfallenden Regelungen betreffend (unregulierten) Leistungen. Diesbezüglich kann sie im Grundsatz jederzeit unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist eine Vertragsbeendigung bzw. wenigstens eine -anpassung fordern. Den weitergehenden Forderungen der Beigeladenen zu 1., 2. und zu 9. ist sie mit der Regelung zur Aufnahme der Verhandlungen „*unmittelbar, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Kündigung*“ nachgekommen.

3.18 Hauptvertrag Ziffer 26

3.18.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„26 *Außerordentliche Kündigung*

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Jeder Vertragspartner kann diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, wenn die zur Sperre gemäß Ziffer 16.3.3 erforderlichen Voraussetzungen zwei aufeinanderfolgende Monate vorgelegen haben.

Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht jedem Vertragspartner in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.“

3.18.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. hatte gefordert, in Absatz 1 klarzustellen, dass es sich bei dem in Satz 2 genannten Kündigungsgrund um einen exemplarischen außerordentlichen Kündigungsgrund handelt. Die Formulierung in Absatz 1 sei wie folgt anzupassen: „*Jeder Vertragspartner kann diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung insbesondere dann mit sofortiger Wirkung (...)*“.

Die Betroffene hat die geforderte Änderung in Absatz 1 abgelehnt. Die Formulierung entspreche derjenigen im NGN-Standardangebot 2015, sodass bereits daraus die Billigkeit der Regelung folge. Zudem verkenne die Beigeladene zu 9. im Rahmen ihrer Lesart die Regelung in Ziffer 26 Satz 2 des Hauptvertrags. Diese gebe nicht einen exemplarischen außerordentlichen Kündigungsgrund wieder, sondern definiere den einzigen Fall einer außerordentlichen Kündigung, in dem ohne weitere Frist und Ankündigung als der bereits in Ziffer 16.3.3. des Hauptvertrags genannten Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden könne. Die Beigeladene zu 9. hat ihre diesbezügliche Forderung sodann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Beigeladene zu 9. fordert zudem, die Streichung des Absatzes 2 rückgängig zu machen. In der der Beschlusskammer vorgelegten und von ihr auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Version des Hauptvertrags ist der Absatz 2 enthalten. Hierauf hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu 9. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch hingewiesen. In einer weiteren Stellungnahme trägt die Beigeladene zu 9. vor, dass die ihr per Post von der Betroffenen im Rahmen von Vertragsverhandlungen übermittelten Vertragsentwürfe den Absatz 2 nicht enthalten hätten. Es sei zu befürchten, dass auch weitere Änderungen teilweise wieder rückgängig gemacht oder zusätzlich erfolgt seien und dies auch andere Unternehmen betreffe. Eine klare Bewertung der Änderungen des Standardangebotsvertrages zwischen den unterschiedlichen Vertragsentwürfen sei so nicht mehr möglich. Insbesondere werde vollkommen intransparent, über welche der Änderungsfassungen nunmehr eigentlich verhandelt werde und welche Fassung nunmehr für eine Unterzeichnung zu prüfen sei. Ähnliche Unklarheiten seien in der Vergangenheit selbst nach Abschluss des Standardangebotsverfahrens bereits wiederholt aufgefallen. Es bedürfe dringend einer eindeutigen und unmissverständlichen Klärung und Kennzeichnung, welche der sich in Umlauf befindlichen Entwurfsversionen nunmehr Gegenstand des Standardvertragsverfahrens sei und ob diese Fassung inhaltlich identisch mit derjenigen ist, die die Beigeladene zu 9. und anderen Unternehmen zur Unterzeichnung übersandt und vorlegt wurden. Sie fordert, die Betroffene zu verpflichten, Aktualisierungen eindeutig zu kennzeichnen und den Beigeladenen zu übermitteln.

3.18.3 Bewertung

Die Regelung zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nicht zu beanstanden. Die Beigeladene zu 9. hat ihre diesbezügliche Forderung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung daher auch zurückgenommen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 9. auf Änderung der Regelung (Wiederaufnahme von Abs. 2) geht ins Leere, weil die Regelung der Forderung entspricht. Soweit sie darüber hinaus die mangelnde Transparenz bemängelt, verkennt sie, dass sich der Verfahrensgegenstand durch das von der Betroffenen der Bundesnetzagentur vorgelegte Standardangebot ergibt und im Rahmen von bilateralen Verhandlungen übersandte Vertragsentwürfe nicht Gegenstand des Verfahrens werden. Das in der zweiten Teilentscheidung festgelegte Standardangebot muss die Betroffene veröffentlichen und zum Gegenstand ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen machen. Insofern ist eine hinreichende Transparenz sichergestellt.

3.19 Hauptvertrag Ziffer 27

3.19.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„27 Form der Kündigung

Die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und der einzelnen Zusammenschaltungsdienste bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.“

3.19.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 9., 14. und zu 19. fordern, dass Kündigungen weiterhin auch in schriftlicher Form erfolgen können.

Die Beigeladene zu 14. trägt vor, dass der Vertrag in der Regel digital über das Format DocuSign abgeschlossen werde. Für den Vertragsabschluss und die regelmäßigen Änderungen habe sich das System der elektronischen Unterzeichnung bewährt und solle beibehalten werden. Es erschließe sich aber nicht, warum eine Kündigung nicht dennoch auch schriftlich erfolgen können sollte. Insbesondere sei nicht klar, zu wessen Lasten Ausfälle von DocuSign in diesem Zusammenhang gehen sollen. Neben der für den Vertragsschluss gewählten Form müsse daher weiterhin auch die schriftliche Form zugelassen werden. Die Beigeladene zu 14. hat zudem der Beschlusskammer Nachweise dafür vorgelegt, dass es mitunter zu erheblichen Problemen bei der Übersendung von Dokumenten mit DocuSign kommt. Die Beigeladene zu 19. trägt vor, dass nicht sichergestellt sei, dass auch der Vertragspartner das von der Betroffenen jeweils genutzte elektronische Verfahren (aktuell *DocuSign*) unterstützt bzw. mit dem von der Betroffenen verwendeten Dienstleister zusammenarbeitet. Daher müsse in jedem Fall eine schriftliche Form als Rückfallmöglichkeit erhalten bleiben. Bereits heute zeige sich, dass das aktuelle von der Betroffenen verwendete Verfahren *DocuSign* genutzt werden könne für die von der Betroffenen initiierten vertraglichen Geschäftsvorfälle (Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, etc.). Wie jedoch die vom Zusammenschaltungspartner initiierten Geschäftsvorfälle (z.B. eine Vertragskündigung durch den IC-Partner) dort eingebracht werden könnten, sei unklar.

Die Betroffene lehnt eine Anpassung der Klausel ab. Sie trägt vor, es sei wichtig, dass sich die Vertragspartner grundsätzlich auf eine Form einigen. Werde die elektronische Form vereinbart, sei in dieser Form zu kündigen. Hätten die Vertragspartner hingegen den Vertrag handschriftlich unterschrieben, verbliebe es bei dieser schriftlichen Form für die Kündigung, es sei denn, die Vertragspartner hätten sich mittels Vertragsänderung zwischenzeitlich auf etwas Anderes geeinigt. Damit könne sich jeder Carrier grundsätzlich weiterhin frei für die schriftliche Form entscheiden und in dieser Form dann auch kündigen. Abzulehnen sei aber die Einführung einer zusätzlichen Möglichkeit, den Vertrag in der elektronischen Form abzuschließen und diesen dann trotzdem schriftlich kündigen zu können, da dies im Zweifel zu rechtlichen Unklarheiten führen und

dadurch zudem eine nicht wünschenswerte Mischform zwischen digitaler und schriftlicher Vertragsdokumentation entstehen würde. Für eine solche Regelung bestehe auch kein Bedarf, da diejenigen Vertragspartner der Betroffenen, die sich für die Schriftform entscheiden – was jedem freistehe – ohnehin schriftlich kündigen könnten und die Vertragspartner, die die elektronische Form gewählt haben, dies bewusst getan hätten und dann unproblematisch diese Form für die Kündigung nutzen könnten. Die Regelung trage so zudem zur Digitalisierung der Vertragsprozesse bei.

Eine Kündigung mit dem von ihr - der Betroffenen - verwendeten elektronischen Verfahren DocuSign sei unproblematisch möglich und auch schon vielfach fehlerfrei praktiziert worden. Ein Kündigungsschreiben könne mit DocuSign - wie ein Vertrag - elektronisch signiert werden. Im Anschluss an die elektronische Unterzeichnung durch eine Partei werde die Kündigung dann per E-Mail an den konkret benannten Ansprechpartner der anderen Partei mit der Funktion „muss einsehen“ versendet. Die jeweiligen Ansprechpartner ergäben sich aus Anlage I (Kontakte) und stünden damit eindeutig fest. Der Ansprechpartner der anderen Partei erhalte – wie beim Zeichnungsprozess eines Vertrages – eine von DocuSign generierte E-Mail mit einem Link zur Ansicht des Dokuments. Sobald er Einsicht genommen habe, sei der Vorgang abgeschlossen und DocuSign produziere eine den Prozess abschließende E-Mail, die an alle beteiligten Personen versandt werde. Diese E-Mail beinhalte eine Zusammenfassung sowie das versandte und eingesehene Dokument. Die Zusammenfassung enthalte auch einen Zeitstempel (gesendet, eingesehen und signiert), so dass der Zeitpunkt des Zugangs eindeutig ermittelt werden könne. Für den Fall, dass ein Empfänger das übersandte Dokument nicht einsehe, sei dies für den Absender bei DocuSign jederzeit als entsprechender Status sichtbar. Dies ermögliche es dem Absender dann in einem solchen Fall bei der anderen Vertragspartei nachzufassen und ggf. bestehende Probleme aufzuklären.

Die vorstehenden Ausführungen zeigten, dass es sich bei dem von der Betroffenen verwendeten elektronischen Verfahren um ein Verfahren handele, das einer schriftlichen Kündigung überlegen sei. Mit der elektronischen Übermittlung werde zunächst besser als bei einer Kündigung per Schriftform, die im externen oder internen Postlauf verloren gehen könne, sichergestellt, dass die Erklärung den dafür zuständigen Ansprechpartner auch erreiche. Zudem werde über die Funktion „muss einsehen“ auch sichergestellt, dass der zuständige Ansprechpartner die Nachricht auch tatsächlich eingesehen habe, was bei einer Kündigung per Schriftform ebenfalls nicht zwingend gewährleistet sei. Weiterhin werde durch den Zeitstempel der Zugangszeitpunkt eindeutig definiert und könne ebenfalls anders als bei einer schriftlichen Kündigung nicht zu Streitigkeiten führen. Schließlich könnten mögliche, im Rahmen des Prozesses auftretende Probleme aufgrund des jederzeit einsehbaren Status besser und schneller beseitigt werden.

3.19.3 Bewertung

In Ziffer 27 ist aufzunehmen, dass eine Kündigung unabhängig von der für den Vertragsschluss gewählten Form jederzeit auch in Schriftform erfolgen kann. Eine vertragliche Regelung, die dem Vertragspartner keine rechtssichere Kündigung ermöglicht, ist unbillig. Die gebotene Rechtssicherheit ist bei einer Kündigung in elektronischer Form wie sie für den Vertragsschluss genutzt wird nach dem überzeugenden und belegten Vortrag der Beigeladenen zu 14., den die Betroffene auch nicht bestritten hat, nicht gegeben. Das von der Betroffenen verwendete Format DocuSign ist fehleranfällig, so dass eine Vertragspartei nicht sicherstellen kann, dass ihre Kündigung der anderen Partei tatsächlich zum gewünschten Zeitpunkt zugegangen ist. Die Kündigung muss dem ICP indes jederzeit möglich sein. Da es für die Kündigung wegen der geregelten Kündigungsfristen maßgeblich auf den Zugang ankommt, wäre es unbillig, den ICP hierbei auf eine Form zu beschränken, bei der der Zugang von ihm nicht sichergestellt werden und er gegebenenfalls auch nicht selbst klären kann, in wessen Verantwortungsbereich die mangelnde Möglichkeit der Zustellung fällt. Während ein Vertragsabschluss in digitaler Form für beide Vertragsparteien erhebliche Vorteile mit sich bringen kann und schon aus diesem Grund häufig gewählt wird, wäre eine Beschränkung auf die dort gewählte Form auch für die Kündigung nach Ansicht der Beschlusskammer nicht mit dem Grundsatz der Billigkeit in Einklang zu bringen. Insbesondere würden Fehler

der Anwendung, die möglicherweise der Risikosphäre der Betroffenen zuzuordnen sind, in un gerechtfertigter Weise dem ICP zum Nachteil gereichen. Angesichts der Bedeutung der Kündigung für den ICP ist dies nicht akzeptabel. Zudem würde ein Festhalten an der Regelung die Bemühungen um Digitalisierung der Prozesse gerade konterkarieren, müsste der ICP doch im Fall, dass er sich eine schriftliche Kündigungsmöglichkeit vorbehalten wollte, immer auch den wesentlich umfangreicheren Prozess des Vertragsabschlusses schriftlich abwickeln.

3.20 Hauptvertrag Ziffer 28

3.20.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„28 Neuaushandlung einer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Jeder Vertragspartner kann eine Neuaushandlung einer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen, bei

- einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA;*
- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen;*
- sonstigen wesentlichen Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches.*

Für diese Fälle ist von dem Vertragspartner, der eine Abänderung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung begehrt, dem anderen Vertragspartner eine änderungs-markierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorzulegen. Die jeweils letzten drei Vorversionen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden.

Die Vertragspartner nehmen innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber auf.“

3.20.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. hatte gefordert, die bisherige Fassung beizubehalten, nach der jeder Vertragspartner unter bestimmten Umständen neben einer Neuaushandlung auch eine Veränderung des NGN-Zusammenschaltungsvertrages verlangen konnte.

Sie hatte vorgetragen, sei nicht ersichtlich, warum es einer kompletten Neuaushandlung bedürfe und eine Änderung beispielsweise durch eine Zusatzvereinbarung nicht mehr möglich sein solle. Dies führe zu unnötigem Aufwand.

Die Betroffene lehnt eine Änderung ab: Die Regelung habe bislang vorgesehen, dass jeder Vertragspartner unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuaushandlung oder eine Änderung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen kann. Gestrichen wurde nunmehr, dass eine Änderung verlangt werden kann. Hintergrund der Streichung sei, dass gemäß Ziffer 31 des Hauptvertrags jeder Vertragspartner eine Vertragsänderung begehren könne, ohne dass dafür bestimmte, qualifizierende Voraussetzungen vorliegen müssten, wie dies Ziffer 28 des Hauptvertrags verlange. Demgegenüber solle die Neuaushandlung nur im Fall von gewichtigen Gründen erfolgen. Aus Sicht der Betroffenen sei diese bereits bestehende Unterscheidung sinnvoll und durch die Streichung nochmals verdeutlicht worden.

Die Beigeladene hat ihre Forderung sodann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

3.20.3 Bewertung

Die Regelung und die erfolgte Streichung sind nicht zu beanstanden. Ziffer 31 setzt die Möglichkeit von bloßen Änderungen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung voraus. Eine weitergehende Aufnahme des Begriffs der Vertragsänderung in Ziffer 28 ist daher nicht erforderlich.

3.21 Hauptvertrag Ziffer 30

3.21.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„30 Vorlage bei der BNetzA

Sofern die Telekom aufgrund Gesetz oder behördlichen Beschlusses zur Vorlage der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verpflichtet ist, wird sie diese unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Ziffer 22 der BNetzA vorlegen.“

3.21.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 3. und zu 9. hatten zunächst gefordert, die Regelung um folgenden Zusatz zu erweitern: *„Die Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltung gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen oder abweichenden Anordnungen durch die BNetzA im Standardangebotsverfahren.“*

Die Betroffene habe eine Klausel gestrichen, nach der die Regelungen vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der Bundesnetzagentur gelten sollten. Auch wenn es sich formal im Standardangebotsverfahren nicht um Genehmigungen handle, so würden Regelungen doch durch den abschließenden Beschluss entweder akzeptiert oder anderweitig angeordnet. Daher sei die Streichung nicht nachvollziehbar.

Die Betroffene meint, die Streichung sei weiter aufrecht zu erhalten. Die gestrichene Regelung habe nach ihrem Verständnis einen rein deklaratorischen Charakter. Sie sei überflüssig und gestrichen worden, um den Hauptvertrag an dieser Stelle zu entschlacken.

Die Beigeladenen zu 3. und zu 9. haben der Streichung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sodann zugestimmt.

3.21.3 Bewertung

Die Streichung ist nicht zu beanstanden. Der gestrichene Passus wiederholt lediglich die ohnehin geltende Rechtslage und ist daher überflüssig.

3.22 Hauptvertrag Ziffer 31

3.22.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„31 Nebenabreden, Form

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung – einschließlich ihrer Anlagen – bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.“

3.22.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. hatten die unterschiedliche Formulierung im Vergleich zu Ziffer 27 kritisiert: Während bei der Kündigung auf die „beim Vertragsschluss gewählte Form“ verwiesen werde, hieß es in der alten Fassung des Regelungsentwurfs in Ziffer 31 „zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form“. Die Unterschiede führten nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. und zu 3. zu Unklarheiten: So könne „vereinbarte Form“ die beim Vertragsschluss gewählte Form

bedeuten; es bestehe aber auch die Möglichkeit, dass damit gemeint sei, dass für jede Zusatzvereinbarung erneut eine bestimmte Form zu wählen ist.

Die Beigeladene zu 9. fordert von der Betroffenen zu regeln, dass Änderungen und Ergänzungen dem Schriftformerfordernis unterworfen werden.

Die Beigeladene zu 9. trägt zur Begründung ihrer Forderung vor, dass nicht davon auszugehen sei, dass stets vorab eine Regelung dazu getroffen werde, in welcher Form Vertragsänderungen/ergänzungen erfolgen werden.

Die Betroffene hat sodann die Formulierung an den Wortlaut der Ziffer 27 angepasst, so dass es nunmehr in beiden Ziffern auf die beim Vertragsschluss gewählte Form ankommt (s.o. unter 3.22.1.).

3.22.3 Bewertung

Die Beschlusskammer hält die vorgenommene Änderung für ausreichend. Durch das Abstellen auf die beim Vertragsschluss gewählte Form hat die Betroffene alle bestehenden Unklarheiten beseitigt. Anders als in Ziffer 27 ist hier nicht zu beanstanden, dass nicht jede Änderung oder Ergänzung auch in Schriftform erfolgen kann oder gar muss. Während es sich bei der Kündigungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, bei der es maßgeblich auf den Zugang ankommt, sind Änderungen und Ergänzungen des Vertrages nur im Einvernehmen der Parteien möglich. Wenn die Parteien für den Vertragsschluss eine andere als die Schriftform gewählt haben, ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht unbillig, diese Form auch für Änderungen und Ergänzungen ausreichen zu lassen. Das zeigt sich auch daran, dass die Streichung des Schriftformerfordernisses von anderen Beigeladenen gelobt wurde.

3.23 Hauptvertrag Ziffer 33

In Ziffer 33 des Hauptvertrags hatte die Betroffene in der ursprünglich eingereichten Fassung im Vergleich zum derzeit geltenden Standardangebot eine Passage gestrichen (ex Absatz 2), die wie folgt lautete: *„Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige sich aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten zunächst nach besten Kräften durch direkte Verhandlungen beizulegen.“*

Die Beigeladene zu 3. hatte gefordert, die Streichung der „Bemühenslösung“ rückgängig zu machen. Die Betroffene hat den gewünschten Passus infolgedessen im zuletzt vorgelegten Entwurf wiedereingeführt. Die Regelung ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden und daher keine Änderung anzuordnen.

3.24 Anlage A Teil 1 Abschnitt I Ziffer 1 (Abs. 2 S. 3) und Anlage C Teil 3 Ziffer 3.2

3.24.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Hierzu wird entweder der Aufbau von zwei N-ICAs mit höherer Bandbreite veranlasst, die die beiden bisher genutzten ersetzen, oder die Bandbreite wird über eine Anpassung der Bandbreitenbegrenzung realisiert.“

3.24.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, den in Anlage A Teil 1 Abschnitt I Ziffer 1 Abs. 2 S. 3 ursprünglich neu eingefügten Satz hinsichtlich einer Kapazitätserhöhung der Bandbreite durch Aufbau von zwei N-ICAs mit höherer Bandbreite - *„Hierzu wird der Aufbau von zwei N-ICAs mit höherer Bandbreite veranlasst, die die beiden bisher genutzten ersetzen.“* - zu streichen. Die gleiche Forderung stellt sie hinsichtlich der Ziffer 3.2 in Anlage C Teil 3.

Sie begründet ihre Forderung damit, dass ein Ersetzen der N-ICAs unnötig sei, da die Bandbreite im Ethernet (zumindest bei Subbitraten) durch eine einfache Umkonfiguration erhöht werden könne.

Die Betroffene stimmt dem insoweit zu, als es auch nach ihrer Auffassung Fälle gibt, in denen eine Bandbreitenerhöhung über eine bloße Anpassung der Bandbreitenbegrenzung im Wege der Konfiguration erfolgen kann. Dies sei in der zuerst eingereichten Entwurfsfassung des NGN-IC-Standardangebots 2021, welches pauschal ein Ersetzen bestehender N-ICAs vorsah, nicht berücksichtigt worden. Es gebe indes auch Fälle, in denen die Bandbreitenerhöhung nur über Kündigung/Neubereitstellung von N-ICAs realisierbar sei (z.B. Übergang 1G > 10G). Daher sei die geforderte vollständige Streichung des entsprechenden Satzes abzulehnen und stattdessen auf die relevanten Fälle zu beschränken. Im Rahmen der überarbeiteten Fassung des NGN-IC-Standardangebots 2021 lautet der entsprechende Regelungsvorschlag der Betroffenen nunmehr wie unter 3.24.1 aufgeführt.

3.24.3 Bewertung

Die geänderte Regelung ist nicht zu beanstanden. Den Bedenken der Beigeladenen zu 14. wurde durch die von der Betroffenen vorgenommenen Änderungen Rechnung getragen.

3.25 Anlage A Teil 1 Abschnitt I Ziffer 3.1.2 (S. 5)

3.25.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„3.1.2 N-ICAs Customer Connect

Die Zusammenschaltung beim N-ICAs Customer Connect erfolgt in den Räumlichkeiten von ICP. Dazu ist über die vorgenannten beiderseitigen Pflichten hinaus die Realisierung eines Übertragungsweges durch die Telekom erforderlich.

Der Übertragungsweg verbindet dabei das Inhousekabel der Telekom (Endstelle B) mit dem Inhousekabel von ICP in den Räumlichkeiten von ICP (Endstelle A).

Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von ICP auch in einem von ICP angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In dem Fall wird der Übertragungsweg der Telekom zunächst im erstmöglichen Raum des Gebäudes durch einen passiven Inhouse-Glasfaserverteiler durch die Telekom abgeschlossen. Die Weiterleitung des Übertragungsweges bis zum von ICP angemieteten Raum wird durch ICP oder den Telehousebetreiber mittels Inhousekabeln sichergestellt. Im von ICP angemieteten Raum verlängert die Telekom das Inhousekabel und errichtet den aktiven Netzabschluss. Die Telekom mietet hierfür keine Infrastruktur im Telehouse an und steht hierfür in keinem vertraglichen Verhältnis zum Telehousebetreiber. ICP ist verpflichtet, die notwendige Infrastruktur beizustellen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Verbindung des Inhouse-Glasfaserverteilers der Telekom mit den Inhousekabeln, die Kosten der Inhousekabel sowie die Kosten der Verbindung der Inhousekabel mit dem Kabel der Telekom im von ICP angemieteten Raum.

ICP stellt sicher, dass die Telekom zum Zwecke der Realisierung und Entstörung jederzeit Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten erhält.

Die Endstelle A von ICP liegt bei einem N-ICAs Customer Connect außerhalb des Grundstückes der Telekom, auf dem sich die Endstelle B befindet. Die Endstelle A kann sich jedoch auf einem anderen Grundstück der Telekom im selben Ortsnetz, z. B. auf einer Kollokationsfläche nach dem Kollokationsvertrag oder in einem NGN-Kollokationsraum befinden.

ICP hat für das Grundstück, auf dem der N-ICAs endet, einen ICP berechtigenden Nutzungsvertrag vorzulegen oder einen Nachweis über ein gesetzliches Nutzungsrecht nach dem § 134 TKG zu erbringen.“

3.25.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, die in Absatz 3 in der ursprünglich vorgelegten Vertragsversion enthaltene Passage, „Die Telekom mietet keine Infrastruktur im Telehouse an und steht in keinem

vertraglichen Verhältnis zum Telehousebetreiber. ICP ist verpflichtet, die notwendige Infrastruktur beizustellen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Verbindung des Inhouse-Glasfaserverteilers der Telekom mit den Inhousekabeln, die Kosten der Inhousekabel sowie die Kosten der Verbindung der Inhousekabel mit dem Kabel der Telekom im von ICP angemieteten Raum.“ zu streichen.

Nach ihrer Ansicht müsse die Betroffene die Lokation für ihren Netzendpunkt ebenso wie der ICP auf eigene Kosten anmieten. Die zitierte Regelung sei, neben der Tatsache, dass hier eine nicht-reziproke Regelung erfolgen solle, unklar formuliert und so die Auswirkungen der Regelung auf bestehende Telehouse-Flächen der Betroffenen unklar. Konsequenter und richtiger sei, wenn jede Vertragspartei diejenigen Flächen anmiete, die diese für ihr Netz einschließlich dem Netzendpunkt benötige.

Die Betroffene hat sodann den Wortlaut wie oben unter 3.25.1. angeführt angepasst. Weitere Änderungen und insbesondere die geforderte Streichung seien indes nicht geboten. Weder sei die Regelung unklar formuliert, noch führe sie zu einer unbilligen Verteilung der Mietkosten. Der Regelung liege das Prinzip zugrunde, dass der Carrier sämtliche Kosten zu tragen habe, die aufgrund seiner eigenen Entscheidung, ein Telehouse zu nutzen, entstünden. Diese Regelung der Kostentragung habe auch bereits im bisherigen NGN-IC-Standardangebot 2015 bestanden und sei inhaltlich richtig, da der Betroffenen keine zusätzlichen Kosten durch die Nutzung eines Telehouses durch den Carrier entstehen dürften. Die Regelung sei aber anzupassen gewesen, da sie technisch nicht mehr zur gelebten Praxis gepasst habe. Bislang sei dort geregelt gewesen, dass die Verbindung zum Telehouse bis zum erstmöglichen Raum (zentraler Verteilerraum) von der Betroffenen realisiert und dort der Abschluss gesetzt wird. Es sei jedoch in der Regel technisch nicht möglich, den aktiven Netzabschluss im erstmöglichen Raum des Gebäudes zu setzen. Vielmehr bestünde in den Mieträumen der Carrier in der Regel eine Vorverkabelung des Telehouse-Betreibers, die genutzt werden müsse. Daher setze die Betroffene ihren Netzabschluss üblicherweise im Mietraum des Carriers unter Verwendung der Inhouse-Verkabelung des Telehouse-Betreibers um. Dies werde in der geänderten Regelung zum Ausdruck gebracht. Die nunmehr vorgenommene Umformulierung setze die tatsächlichen technischen Gegebenheiten auf Basis des zuvor genannten Grundprinzips um und sei daher beizubehalten.

3.25.3 Bewertung

Die geänderte Regelung ist nicht zu beanstanden. Der Grundsatz, dass der Carrier sämtliche Kosten zu tragen hat, die aufgrund seiner eigenen Entscheidung, ein Telehouse zu nutzen, entstehen, ist nicht zu beanstanden, da die Kosten allein durch dessen Entscheidung, die nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen liegt, verursacht werden. Durch die Einfügung der Worte „hierfür“ hat die Betroffene diesen Grundsatz auch deutlicher zum Ausdruck gebracht. Ob im Fall einer wechselseitigen *Zusammenschaltung* eine andere Regelung angemessen wäre, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weil lediglich im Zusammenhang mit der Terminierungsleistung der Betroffenen stehende Leistungen der Überprüfung unterliegen und insofern der Vertrag auch begrenzt abgeschlossen werden kann.

3.26 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 1

3.26.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 12. trägt vor, dass die Betroffene wie auch bereits im NGN-IC-Standardangebot 2015 nur einen Kollokationsraum mit einer Standardfläche von 10 qm anbietet (vgl. Ziffer 1.1.3). Sie fordert, der Betroffenen aufzugeben, zusätzlich als Alternative zum Kollokationsraum auch ein Kollokationsfach mit fünf Höheneinheiten in einem 19"-Schrank (mind. 600*600) und einer USV-gesicherten Stromversorgung (230 V, AC, 16 A) an den jeweiligen NGN-Zusammenschaltungsstandorten im NGN-Standardvertrag Anlage A, - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1, II anzubieten. Zum Hintergrund ihrer Forderung führt die Beigeladene zu 12. wie folgt aus: Sie habe bereits im Verfahren BK3d-13/033 gefordert, dass die Betroffene neben Kollokationsräumen auch ein Kollokationsfach mit fünf Höheneinheiten anbieten solle. Zur Begründung habe sie in

dem Verfahren darauf verwiesen, dass die Accesstechnik zur Realisierung des Übertragungsweges von 1 Gbit/s für den N-ICAs nur noch einer Höheneinheit bedürfe und die dazugehörige Spleißbox für die Glasfaserzuführung ebenfalls nur eine Höheneinheit benötige. Die Betroffene habe damals argumentiert, dass die Räume bereits vorhanden seien und für diese keine Kosten entstünden. Anders sei dies, wenn Kollokationsfächer geschaffen würden. Dem Antrag sei sodann nicht entsprochen und die Ausführung in Form von Kollokationsfächern nicht in den damaligen NGN-IC-Standardvertrag 2015 aufgenommen worden. Für den im Nachgang bei der Betroffenen beauftragten Kollokationsraum habe die Beigeladene zu 12. dann eine Rechnung erhalten, die u.a. Rechnungsposten für zusätzliche Leistungen, die mit Hochbaumaßnahmen, Projektierung, Bearbeitungspauschale etc. ausgewiesen wurden, enthielt. Die Ausführungen der Betroffenen seien mit der Rechnungstellung nicht in Einklang zu bringen.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Forderung sei zurückzuweisen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beschlusskammer die Ablehnung des Antrags zur Aufnahme von Kollokationsfächern in der 2. Teilentscheidung vom 17. Dezember 2015 zentral darauf gestützt habe, dass dies nicht erforderlich sei, um Knappheiten an Kollokationsgelegenheiten zu begegnen, (dort, S. 36 f.). Vielmehr seien ausreichend Kollokationsräume und Kollokationsflächen bei der Betroffenen vorhanden und es sei auch damit zu rechnen, dass noch zusätzliche Flächen frei werden. Beides sei weiterhin zutreffend und werde von der Beigeladenen zu 12. auch nicht bestritten. Die Frage, ob und in welchem Umfang es durch die Einführung von Kollokationsfächern zu Einsparungen kommen kann (wofür der von der Beigeladenen vorgetragene Punkt überhaupt nur relevant ist), spiele insoweit für die Frage der (nicht bestehenden) Knappheit keine Rolle und sei daher irrelevant.

3.26.2 Bewertung

Der Forderung der Beigeladenen zu 12., das Standardangebot um eine Kollokation in einem Kollokationsfach zu ergänzen, wird nicht entsprochen. Das vorgelegte Standardangebot regelt die Kollokation in einem Standardkollokationsraum sowie über den zusätzlich abschließbaren Kollokationsvertrag auf einer Kollokationsfläche. Es verstößt weder gegen den Grundsatz der Chancengleichheit noch der Billigkeit, dass die Betroffene im Rahmen dieser Standardangebote keine Kollokation in einem Kollokationsfach anbietet. Die von der Beigeladenen zu 12. geforderte Variante ist nicht erforderlich, um die Kollokation überhaupt erst zu ermöglichen. Denn eine entsprechende Knappheit an Kollokationsfläche an den Zusammenschaltungsstandorten besteht nicht mehr. Durch die Möglichkeit der Miete einer bloßen Kollokationsfläche anstelle eines Kollokationsraums sind auch die Kosten der Kollokation bereits erheblich geringer als bei der Miete eines Raumes. Die Kollokationsfläche hat gegenüber dem Kollokationsfach den Vorteil, dass auf ihr neben der Zusammenschaltung mehrere Zugangsprodukte nachgefragt werden können, wie z.B. Mietleitungen oder Bitstrom.

Die potentielle Nachfrage nach einer solchen neuen Variante ist auch sehr gering einzuschätzen, weil die Zusammenschaltung in der Regel an lediglich zwei der 23 Standorte realisiert werden wird und die Nachfrager in aller Regel schon über eine Kollokation an diesen Standorten verfügen sowie diese auch für weitere Zugangsprodukte nutzen. Insofern würde die Verpflichtung zu der neuen Kollokationsvariante voraussichtlich dazu führen, dass die Betroffene diese auf einer Kollokationsfläche ermöglicht. Denn in diesem Fall könnten ganz überwiegend die Regelungen aus dem Kollokationsvertrag zur Kollokationsfläche übernommen werden. Es ist also nicht ersichtlich, dass die neue Variante zu einer erheblichen Einsparung führen würde. Der Umstand, dass die Betroffene mit einer Vielzahl an Netzbetreibern zusammengeschaltet ist, einschließlich der Beigeladenen zu 12., bestätigt, dass die Beschränkung auf die Kollokation auf einer Fläche oder in einem Raum keine wettbewerbswidrige Marktzutrittsschranke begründet, die bestehenden Kollokationsmöglichkeiten also die Chancengleichheit der ICP nicht beeinträchtigen.

3.27 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 1 (S. 10)

3.27.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die Telekom gewährt Bestandsschutz für die Standorte der NGN-Kollokationsräume an den in Ziffer 1 der Anlage F (Absprachen) vereinbarten Points of Interconnection (PoI) bis 31.12.2022. Die Telekom hat das Recht, die vorgenannten Standorte mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Monaten, erstmalig zum 01.01.2023 aufzulösen.“

3.27.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. kritisieren, dass die Regelung des NGN-Standardangebots 2015 beibehalten wurde, wonach die vereinbarten Kollokationsräume lediglich bis zum 31.12. 2022 aufrechterhalten werden. Sie fordern eine deutlich längere Gewährung des Bestandsschutzes.

Sie tragen vor, dass auch wenn die korrespondierende Regelung, wonach eine Kündigung erstmals zum 1. Januar 2023 mit 24 *Monaten* Vorlauf möglich ist, dazu führe, dass aktuell eine Kündigung erst deutlich später möglich ist, der Bestandsschutz bei einer Unterzeichnung des neuen Vertrages deutlich länger gewährt werden sollte.

Die Betroffene lehnt dies ab. Ihrer Ansicht nach ist kein Grund für einen weiteren Bestandsschutz erkennbar. Der bis zum 1. Januar 2025 faktisch bestehende Bestandsschutz sei ausreichend, um sämtliche von den Carriern getätigten *Investitionen* zu amortisieren. Vor diesem Hintergrund sei eine weitere Fortschreibung des Bestandsschutzes im Rahmen jedes neuen Standardangebots nicht angebracht. Vielmehr möchte die Betroffene die unternehmerische Freiheit wiedererlangen, im Rahmen der Regelfristen ohne Einschränkung kündigen zu können, auch wenn derzeit keine Kündigungen von Kollokationsräumen geplant seien.

3.27.3 Bewertung

Die Betroffene wird verpflichtet, den Bestandsschutz angemessen neu zu fassen. Die vorgelegte Regelung ist unbillig und beeinträchtigt die Chancengleichheit. Die Betroffene trägt selbst vor, dass sie faktisch einen Bestandsschutz bis zum 01.01.2025, mithin also für drei Jahre gewähre. Als Termin für das Ende des Bestandsschutzes ist aber der 31.12.2022 geregelt. Weiter sieht sie in Ziffer 1 ein Kündigungsrecht für die „Auflösung“ eines POI mit einer Frist von 24 Monaten vor, während in Ziffer 3.1.9 das Recht geregelt ist, den Kollokationsraum mit einer Frist von 15 Monaten an einen anderen Standort zu verlegen, wenn der POI-Standort aus betrieblichen Gründen verlegt wird. Weil die Zusammenschaltung immer für das gesamte Netz erfolgt, also keine geografische Unterteilung im Netz existiert, reduziert sich der Begriff „POI“ alleine auf den tatsächlichen Standort. Die Auflösung eines Standortes führt aber nicht dazu, dass sich an der Nachfrage des ICP im Hinblick auf die Verbindungsleistungen etwas ändert; die Zusammenschaltung muss also im Falle einer Standortauflösung an einen anderen POI migrieren. Im Ergebnis entspricht deshalb die „Auflösung“ eines Standortes einer „Verlegung“. Insofern sind auch beide Fälle gleich zu regeln.

Dagegen beeinträchtigt die Dauer des vorgesehenen Bestandsschutzes – drei Jahre – nicht die Chancengleichheit und ist auch nicht unbillig, soweit die „Auflösung“ eines Standortes als „Verlegung“ geregelt wird. Der über die Zusammenschaltung gewährte Teilhabeanspruch rechtfertigt nicht, dass die Betroffene ihr NGN für die Telefonie und damit die POI-Standorte nicht an die (effiziente) Entwicklung ihres Netzes anpassen darf. Um die Chancengleichheit und Billigkeit zu wahren, sind aber die Kosten der „Verlegung“ von ihr zu tragen. Das heißt der ICP muss für die Kündigung des Kollokationsraums am „aufgelösten“ Standort sowie für die Bereitstellung des Kollokationsraums am neuen Standort kein Entgelt zahlen. Gleiches sollte im eigenen Interesse der Betroffenen gelten, wenn beim Umzug auf eine Kollokationsfläche umgestellt wird.

3.28 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.1 (S. 13)

3.28.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die Außentüren des Gebäudes mit einem NGN-Kollokationsraum sind in der Regel einbruchhemmend und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einem intelligenten Zutrittssystem ausgestattet.“

3.28.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. fordern, die neu eingefügte Ergänzung *"in der Regel"* zu streichen.

Sie tragen vor, die Einschränkung, nach der die Außentüren des Gebäudes mit einem Kollokationsraum nur noch *"in der Regel"* einbruchhemmend sein müssen, sei verwunderlich, da davon auszugehen sei, dass die Kollokationsräume seit Jahren bestehen und nicht mehr neu geschaffen werden. Daher sei unverständlich, warum diese Verpflichtung zu einbruchhemmenden Türen wegfallen solle, insbesondere wenn kein Austausch der Türen erfolge.

Die Betroffene trägt vor, dass es sich zwar um Bestandsräume handle, für die ein Austausch der Türen nicht vorgesehen sei. Soweit diese bislang einbruchhemmend seien, werde dies daher auch weiterhin der Fall sein. Ein Austausch der Türen sei selbstredend nicht geplant. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft ein Kollokationsraum hinzukomme, der ausnahmsweise nicht einbruchhemmend ist. Dem solle mit der vorgenommenen Ergänzung Rechnung getragen werden.

3.28.3 Bewertung

Die Betroffene hat die Worte *„in der Regel“* zu streichen. Es ist kein Grund vorgetragen oder ersichtlich, warum auch bei neu hinzugewonnen Gebäuden mit einem Kollokationsraum der Standard *„einbruchhemmend“* bei deren Außentüren nicht ebenso gewährleistet werden kann und soll, wie dies bislang der Fall ist. Für Kollokationsflächen sieht die Betroffene dies ohnehin in Ziffer 6.3.1 Anlage 2 des Kollokationsvertrages vor, so dass aus der Streichung hier keine übermäßige Belastung für die Betroffene folgt. Die DIN EN 1627 legt die Anforderungen an einbruchhemmende Fenster, Türen und Gitter fest. Eine Tür weist danach einbruchhemmende Wirkung auf, wenn sie die Eigenschaft hat, eine bestimmte Zeit (Widerstandszeit) dem Versuch zu widerstehen, sich unter Einsatz von körperlicher Gewalt und unter Zuhilfenahme von Werkzeugen gewaltsam Zutritt zu dem geschützten Raum oder Bereich zu verschaffen. Die DIN EN 1627 unterscheidet ähnlich wie die Vorgänger-DIN verschiedene Widerstandsklassen, in die die zertifizierten Fenster, Türen und Gitter eingeordnet werden. Einbruchhemmend ist eine Tür, die eine der sechs Widerstandsklassen (Resistance Class) RC 1N, RC 2N, RC 3, RC 4, RC 5 oder RC 6 erfüllt. Damit eine Türe die Zertifizierung als einbruchhemmend erhält, ist bereits ausreichend, dass sie einen Grundschutz gegen Aufbruchsversuche mit körperlicher Gewalt wie Gegentreten, Gegenspringen, Schulterwurf, Hochschieben und Herausreißen aufweist (RC 1N). Auch eine Nachrüstung wäre möglich z.B. durch das Anbringen von Schutzbeschlägen, Zusatzschlössern, Sperrbügeln o.ä. Da die Gebäude mit einem vom ICP angemieteten Kollokationsraum entweder im Eigentum der Betroffenen stehen oder von dieser angemietet werden, kann der ICP nicht eigenständig für ein höheres Sicherheitsniveau sorgen. Angesichts des geringen Aufwands für die Betroffene auf der einen Seite und dem den ICP drohenden Schaden bei Einbrüchen auf der anderen Seite stellt sich die Nichtgewährleistung dieses Sicherheitsstandards aus Sicht der Beschlusskammer als unbillig dar.

3.29 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 2.6 (S. 13)

3.29.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„ICP stellt sicher, dass sich durch ICP autorisiertes Personal mit einem von ICP ausgestellten Firmenausweis mit Lichtbild, Firmennamen und Namen des/der Beschäftigten und mit Gültigkeitsdauer, der sichtbar für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände der Telekom zu tragen ist, legitimieren kann. Die Telekom behält sich vor, eine Legitimations-/Ausweiskontrolle vor Ort durchzuführen. Beauftragte Drittfirmen müssen in der Lage sein, bei Anforderung durch Mitarbeiter der Telekom bzw. durch sie autorisierte Personen die Beauftragung durch ICP nachzuweisen. Der Nachweis kann schriftlich per Auftragschreiben (auch in Form eines Telefaxes) oder elektronisch auf einem mobilen Datensichtgerät erfolgen und muss Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Mitarbeiters der Drittfirma sowie eine Rückrufnummer von ICP aufweisen. Der Mitarbeiter der Drittfirma muss sich zusätzlich mit seinem Personalausweis ausweisen können.“

3.29.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. rügen die Unverhältnismäßigkeit der Änderungen im Hinblick auf die Ausweisung des Personals und fordern diesbezüglich eine Herabsetzung der Anforderungen.

Sie tragen vor, Personal müsse sich nun durch einen Firmenausweis mit Gültigkeitsdatum ausweisen. Diese Anforderung führe dazu, dass die ICP gegebenenfalls ihre Firmenausweise in Zukunft anders gestalten oder für das bei der Betroffenen eingesetzte Personal eigene Ausweise ausstellen müssten. Außerdem seien die Anforderungen bei Nachweisen der Berechtigung von Drittfirmen zu hoch. Zwar solle ein Nachweis in Form eines Auftragschreibens grundsätzlich möglich sein, nur würde ein solches in aller Regel nicht den Namen und das Geburtsdatum des konkreten Mitarbeiters enthalten. Der Auftrag des ICP ginge an die Drittfirma und nicht an den einzelnen Mitarbeiter. Daher sei die Verknüpfung eines Auftragschreibens mit den geforderten Daten nicht praktikabel.

Die Betroffene trägt vor, dass die Regelung in der Entscheidung über das TAL-Standardangebot konkret überprüft und von der Beschlusskammer als billig angesehen worden sei (BK 3e-15/011, S. 397f.). Gründe für eine abweichende Einordnung im vorliegenden Verfahren seien nicht vorgebracht und bestünden nicht. Die Beschlusskammer habe insoweit festgestellt, dass es der Betroffenen möglich sein müsse, die Aufenthaltsberechtigung von fremden Dritten in ihren Räumlichkeiten zu überprüfen, was anhand des neu eingeführten elektronischen Nachweises bzw. des mitzuführenden Schreibens unproblematisch möglich sei. Die ICP würden zudem durch diese Regelung auch nicht unangemessen belastet, da sie die Drittfirmen in Kenntnis dieser Regelung problemlos mit den entsprechenden Nachweisen ausstatten könnten.

3.29.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht inhaltlich der Billigkeit, denn es muss der Betroffenen möglich sein, die Berechtigung von (unbegleiteten) unternehmensfremden Personen zum Aufenthalt in ihren Räumlichkeiten zu überprüfen. Dies ist anhand des mitzuführenden Schreibens bzw. des neu eingeführten elektronischen Nachweises unkompliziert möglich. Allein der Firmenausweis des Mitarbeiters einer Drittfirma sagt hingegen noch nichts über dessen Berechtigung zum Betreten des Gebäudes der Betroffenen aus. Eine telefonische Nachforschung, ob der konkrete Mitarbeiter tatsächlich von einem Wettbewerber beauftragt wurde, ist der Betroffenen nicht zuzumuten. Die Beigeladenen werden durch diese Regelung auch nicht unangemessen belastet, denn sie können in Kenntnis dieses Erfordernisses die Drittfirmen mit Nachweisen der Beauftragung ausstatten. Die Regelung ist darüber hinaus bereits im geltenden TAL-Standardangebot enthalten und wurde dort eingehend geprüft. Gründe, warum die Regelung im Kontext des NGN-IC-Standardangebots 2021 anders als im TAL-Standardangebot unbillig sein sollte, wurden nicht vorgetragen und sind für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich.

3.30 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 3.1.7

3.30.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„3.1.7 Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum innerhalb des Gebäudes der Telekom zu verlegen. In diesen Fällen ist ICP unverzüglich, in der Regel mindestens 15 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen werden mit ICP unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange 16 Wochen im Voraus abgestimmt.“

3.30.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. fordern, die Ziffer 3.1.7 wieder in der ursprünglichen Fassung anzuordnen. Hiernach war der ICP zwingend mindestens zwölf Monate vor einer Verlegung zu informieren.

Sie führen aus, dass die Betroffene infolge der Änderung nun nicht mehr wie bisher unbedingt zwölf Monate vorher informieren muss, sondern nur noch *„unverzüglich, in der Regel mindestens zwölf Monate vorher“*. Allerdings sei die zwölfmonatige Frist für die ICP notwendig, um die nötigen Planungen und Vorkehrungen zu treffen. Der Anspruch auf diesen Vorlauf entfele nun und es gäbe keinerlei Ansprüche bei zu kurzfristigen Informationen. Die Neufassung beeinträchtige daher den ICP unverhältnismäßig.

Die Betroffene hat daraufhin Änderungen an der Regelung vorgenommen, allerdings nicht in der Weise, wie von den Beigeladenen gefordert, sondern dergestalt, dass nunmehr anstelle von *„unverzüglich, in der Regel mindestens 12 Monate vorher“* *„unverzüglich, in der Regel mindestens 15 Monate vorher“* (s.o. unter 3.30.1.) zu informieren ist. Die Betroffene meint, die Regelung sei nicht zu beanstanden. Die entsprechende Formulierung *„unverzüglich, in der Regel“* sei aus Anlage 2, Ziffer 7.1, Abs. 4 Kollokationsvertrag übernommen worden und sei Teil der konkreten Überprüfung in der Entscheidung TAL-Standardangebot (dort, 398f.) gewesen. Die Beschlusskammer habe die Gesamtregelung – einschließlich der Regelfrist – insoweit als angemessen angesehen; dem sei auch in diesem Verfahren zu folgen. Die Änderung stelle insoweit auch keine die Carrier gegenüber dem NGN-Standardangebot 2015 unverhältnismäßig benachteiligende Regelung dar und berücksichtige die tatsächlichen Umstände. Im Gegenteil begünstige die neue Regelung die Carrier zunächst insoweit, als die Mitteilung nunmehr unverzüglich nach Kenntnis der Betroffenen und damit in vielen Fällen früher als bisher zu erfolgen hat. Die Kenntnis der Betroffenen bestehe nämlich in den meisten Fällen vor Ablauf der Regelfrist. Allerdings gebe es Ausnahmefälle, in denen selbst die Betroffene nicht bereits 15 Monate vor der erforderlichen Verlegung Kenntnis davon habe (z. B. wenn eine Verlegung aufgrund von Zerstörung durch externe Einflüsse wie z.B. Überflutung notwendig wird). Aufgrund des Bestehens dieser Ausnahmefälle sei es geboten, von einer absoluten Frist zu einer Regelfrist zu wechseln. Den Interessen der Carrier werde dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass es sich um eine Regelfrist handle und die Mitteilung in jedem Fall unverzüglich erfolge.

3.30.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene ist infolge der Änderungen zur unverzüglichen Information verpflichtet. Sie hat die ICP folglich ohne schuldhaftes Zögern zu informieren, sobald sie selbst Kenntnis von der Notwendigkeit der Verlegung erhält. Die zusätzlich erwähnte Regelfrist von 15 Monaten darf nur dann unterschritten werden, wenn es die Besonderheiten des Einzelfalles erfordern, z.B. wenn eine Verlegung wegen festgestellten Baumängeln dringlich ist. Damit ist den berechtigten Interessen der ICP hinreichend Rechnung getragen.

3.31 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 3.1.8

3.31.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„3.1.8 Die ICP bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes innerhalb des Gebäudes der Telekom tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von ICP getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten.“

3.31.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. rügen die Neuregelung, durch die dem ICP dessen eigene Kosten bei Verlegung des Kollokationsraumes stets vollständig auferlegt werden und fordern, die Regelung wie folgt zu fassen:

„Die ICP bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes innerhalb des Gebäudes der Telekom tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von der Telekom getragen.“

Sie tragen vor, bislang sei geregelt gewesen, dass ICP und die Betroffene Kosten, die den ICP durch die Verlegung entstanden sind, hälftig tragen. Die Neuregelung sei nicht akzeptabel, da die Verantwortung für die Verlegung des NGN-Kollokationsraumes innerhalb eines Gebäudes allein bei der Betroffenen liege. Bereits die vorherige hälftige Kostenaufteilung sei schon nicht rechtens gewesen. Eine vollständige Kostenlastübertragung sei erst recht nicht akzeptabel.

Die Betroffene trägt vor, dass die Anpassung aus Anlage 2, Ziffer 7.1, Abs. 5 Kollokationsvertrag übernommen worden und Teil der konkreten Überprüfung im TAL-Standardangebot gewesen sei. Die Beschlusskammer habe die Gesamtregelung – einschließlich der Kostenverteilung – insoweit als angemessen angesehen; dem sei auch in diesem Verfahren zu folgen. Diese Kostenverteilung sei im Bereich TAL eine – auch von der Beigeladenen zu 3. – seit Jahren gelebte Praxis: Es sei nicht erkennbar, warum dies im weniger relevanten Bereich Interconnection nicht ebenfalls gelten solle. Bereits der Ansatz der Kritik der Beigeladenen sei unzutreffend, dass die Betroffene für die Verlegung verantwortlich sei und daher allein die Kosten zu tragen habe. Vielmehr sei der Grund für die Verlegung typischerweise die Beendigung des Mietvertrags für den Gebäudeteil, in dem sich die Kollokation befinde, insbesondere, weil der Vermieter zu einer Vertragsverlängerung nicht bereit sei, eine Vertragsverlängerung nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten werde oder das Betriebsstellengebäude, in dem sich die Kollokation befinde, einer grundlegenden Sanierung unterzogen werden müsse. Ausgehend von diesen Regelbeispielen sei die Regelung, dass jede Partei ihre Verlegungskosten zu tragen habe, sachgerecht, da der Grund für die Verlegung eben üblicherweise nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen liege und daher das daraus folgende wirtschaftliche Risiko von jeder Partei selbst zu tragen sei.

In diesem Zusammenhang müsse nach Ansicht der Betroffenen auch berücksichtigt werden, dass die Betroffene dazu verpflichtet worden sei, Kollokation in den bestehenden Formen in ihren Betriebsstellen anzubieten. Den Wettberbern stehe insoweit nur ein Teilhabeanspruch im Wege der Zugangsgewährung hieran zu, was eine Anpassungspflicht der Wettbewerber an die Einrichtungen der Betroffenen zur Folge habe. Sie verweist in diesem Kontext auf den Beschluss BK3-2-99/03 vom 7. Juni 2000, S. 45. Eine Verpflichtung zur Kollokation bedeute daher nicht, dass die Betroffene auch alle Kosten zu übernehmen habe, die dem Carrier bei einer Verlegung der Kollokation entstehen. Vielmehr handele es sich dabei um ein allgemeines unternehmerisches Risiko, das die Carrier als Teil des Teilhabeanspruchs zu tragen hätten. Die Carrier seien insoweit auch vor einer behaupteten willkürlichen Verlegung von Kollokationsräumen durch die Betroffene geschützt. Da die Betroffene ihre eigenen Verlegungskosten zu tragen habe, hätte sie einen offensichtlichen Anreiz, Anzahl und Umfang der Verlegungen von Kollokationsräumen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Eine Missbrauchsgefahr bestünde daher nicht. Insofern habe die Beschlusskammer im Hinblick auf die vergleichbare Situation bei der Verlegung an einen anderen

Standort in der Entscheidung TAL-Standardangebot auf S. 399 ff. die Frage der Kostenverteilung konkret geprüft und sei dort zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kostentragung der eigenen Kosten durch jede Partei eine billige Regelung darstelle. Sie referenziert auf die Feststellungen der Beschlusskammer im TAL-Standardverfahren. Dies müsse dann aber auch hier für den Fall der Verlegung von Kollokationsräumen innerhalb eines Gebäudes bei Interconnection gelten. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, weshalb insoweit eine andere Bewertung angezeigt sein sollte.

3.31.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer führt insoweit die ständige Spruchpraxis der Bundesnetzagentur fort. Die Betroffene würde durch einen unbeschränkten Bestandsschutz für die Kollokationsräume übermäßig in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Würde die Betroffene für die vollständigen Kosten einer Verlegung aufkommen müssen, käme dies einem unbeschränkten Bestandsschutz für die ICP gleich. Soweit geht aber das berechnete Bestandsschutzinteresse der ICP nicht. Diesem Interesse wird durch die Regelung, dass jede Partei ihre eigenen Verlegungskosten trägt, bereits hinreichend Rechnung getragen. Gründe, warum die in Ziffer 3.1.8 erfassten Fälle anders zu bewerten sein sollten, als im TAL-Standardangebot, haben die Beigeladenen zu 3. und zu 1. nicht vorgetragen und sind für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich.

3.32 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 3.1.9

3.32.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum an einen anderen Standort / in ein anderes Gebäude zu verlegen, wenn der Pol-Standort aus betrieblichen Gründen verlegt wird. Hiervon ist ICP unverzüglich, in der Regel mindestens 12 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen sind mit ICP unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange zwei Monate im Voraus abzustimmen.“

3.32.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. beantragen parallel zur Ziffer 3.1.7 der Anlage A Teil 1 Abschnitt II, Ziffer 3.1.9 wieder in der ursprünglichen Fassung anzuordnen. Die Beschränkung der Frist zur Information auf „in der Regel mindestens 12 Monate“ sei wie bereits zu Ziffer 3.1.7 ausgeführt inakzeptabel und daher zu streichen.

Die Betroffene verweist ebenfalls auf ihre Ausführungen zur Parallelvorschrift in 3.1.7 und hat genau wie dort eine Modifizierung der Regelung dahin vorgenommen, dass die Regelfrist nunmehr nicht mehr auf zwölf, sondern auf 15 Monate lautet. Die Klausel wurde damit dem TAL-Standardangebot angepasst.

3.32.3 Bewertung

Die geänderte Regelung ist nicht zu beanstanden, es wird auf die Ausführungen unter 3.30.3. dieses Beschlusses zur Regel 3.1.7 der Anlage A Teil 1 Abschnitt II verwiesen.

3.33 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 3.1.10

3.33.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die ICP bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes an einen anderen Standort / in ein anderes Gebäude tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die

Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von ICP getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten. Wird die Verlegung aus Gründen erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegen, trägt ICP die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung entstehenden Kosten in voller Höhe.“

3.33.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. beantragt, die Ziffer 3.1.10 der Anlage A Teil 1 Abschnitt II wie folgt zu ändern: *„Die ICP bei der Verlegung des NGN Kollokationsraumes an einen anderen Standort/ in ein anderes Gebäude tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von der Telekom getragen.“*

Sowohl die Beigeladene zu 3. als auch der Beigeladene zu 1. fordern, den letzten Satz zu streichen. Sie tragen vor, dass die Betroffenen auch mit dieser Klausel versuche, Kostenregelungen zu ihren Gunsten abzuändern. Vorher habe die Betroffene in einem solchen Fall stets ihre eigenen Kosten getragen, während die Kosten der ICP hälftig getragen wurden. Nun solle der ICP seine eigenen Kosten stets selbst tragen, auch wenn die Verlegung an einen anderen Standort im Verantwortungsbereich der Betroffenen liege. Liege der Grund nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen, müsse der ICP nunmehr sogar zusätzlich die Kosten der Betroffenen tragen. Läge die Verlegung im Verantwortungsbereich der Betroffenen, sei bereits die hälftige Kostentragung der ICP-Kosten nicht rechtmäßig. Eine vollständige Kostentragung sei daher erst recht nicht rechtmäßig. Dass die Betroffene nicht verantwortlich sei, begründe nämlich noch nicht automatisch eine Verantwortung des ICP. In den meisten Fällen liege die Verantwortung bei einem Dritten, i.d.R. bei einem Vertragspartner der Betroffenen. Dies sei damit auch deren Risikosphäre zuzurechnen, so dass weder die Kosten des ICP noch der Betroffenen vollständig vom ICP zu tragen seien.

3.33.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der Regelung im Kollokationsvertrag, die im TAL-Standardangebotsverfahren BK 3e-15/011 eingehend geprüft wurde. In der 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 ist unter C.3.3.11.c) ausgeführt:

„Die Regelungen zur Kostentragung bei Verlegungen in Ziffer 7.1 Abs. 5 und Ziffer 7.2 Abs. 3 und Abs. 4 sind nicht zu beanstanden.

Bereits im Verfahren zur Überprüfung des geltenden TAL-Standardangebots hat die Beschlusskammer entschieden:

„Eine Änderung der Regelung ist nicht geboten. Die Regelung ist gegenüber der alten Regelung einfacher und verhindert Rechnungsstreitigkeiten. Die Betroffene würde durch einen unbeschränkten Bestandsschutz für die Kollokationsflächen übermäßig in ihrer Planungsfähigkeit eingeschränkt. Würde die Betroffene für die vollständigen Kosten einer Verlegung aufkommen müssen, käme dies einem unbeschränkten Bestandsschutz für den KUNDEN gleich. Soweit geht aber das berechnete Bestandsschutzinteresse nicht. Dies wird durch die Regelung, dass jede Partei ihre eigenen Verlegungskosten trägt, angemessen geschützt.“

Vgl. BK4a-05/101, 1. Teilentscheidung vom 27.04.2007, S. 37.

An dieser Bewertung und an der Entscheidung, dass bei Verlegungen, die aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Betroffenen liegen, erforderlich werden, KUNDE die auf Seiten der Betroffenen durch die Verlegung der Kollokation oder Raumluftechnik entstehenden Kosten in voller Höhe trägt, hält die Beschlusskammer fest. Beide Regelungsgegenstände waren Grundlage des vorgenannten Verfahrens BK4a-05/101. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, weshalb nunmehr eine andere Bewertung angezeigt sein sollte.“

An dieser Bewertung und an der Entscheidung, dass bei Verlegungen, die aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Betroffenen liegen, erforderlich werden, die Vertragspartner die

auf Seiten der Betroffenen durch die Verlegung der Kollokation entstehenden Kosten in voller Höhe tragen müssen, hält die Beschlusskammer fest. Gründe, die hier eine andere Entscheidung nahelegen würden, sind nicht vorgetragen. Im Übrigen verkennen die Beigeladene zu 1. und 3., dass sich die Betroffene das Verhalten ihrer Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung zurechnen lassen muss.

3.34 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 4.10

3.34.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Sind durch die Telekom veranlasste Umbaumaßnahmen in der Trassenführung notwendig und wird dadurch eine Verlegung/Umlegung des Weiterführungskabels von ICP erforderlich, so hat ICP das Weiterführungskabel und das notwendige Baumaterial auf eigene Kosten bereitzustellen. Die Montage wird von der Telekom durchgeführt. Entsteht der Telekom durch die Nichtbereitstellung des Materials ein Schaden, so ist ICP schadenersatzpflichtig.“

3.34.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. fordert, Ziffer 4.10 wie folgt abzuändern: „(...), so hat ICP das Weiterführungskabel und das notwendige Baumaterial bereitzustellen. Die ICP hierdurch entstehenden Kosten werden von der Telekom getragen. (...) Die Beigeladene zu 3. trägt vor, bisher habe auch hier eine hälftige Kostenteilung gegolten. Jetzt sollten jedoch auch hier die vollen Kosten durch den ICP übernommen werden. Da die Verlegung durch die Betroffene verursacht würde, sei dies nicht angemessen. Vielmehr sei es richtig, dass diese die vollen Kosten übernehme. Die Betroffene weist die Forderung zurück. Es sei wie auch zu den anderen Regelungen zuvor ausgeführt eine vollständige Kostentragung durch den ICP geboten. Die Regelung sei aus Anlage 2, Ziffer 5.1.1, Abs. 10 Kollokationsvertrag übernommen worden. Ergänzend merkt sie an, dass eine *Verlegung* der Kollokation auch eine Verlegung des Weiterführungskabels erfordert. Es könne dem ICP bei einer Umbaumaßnahme daher auch zugemutet werden, das Weiterführungskabel, welches Teil des Übertragungswegs der ICP ist, sowie das notwendige Baumaterial auf eigene Kosten bereitzustellen.

3.34.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Bereits im TAL-Standardangebotsverfahren wurde zur Nahkollokation in Ziffer 5.1.1 der Anlage 2 eine entsprechende Regelung implementiert, die von den Beigeladenen nicht beanstandet wurde. Die Kollokation verwirklicht einen Teilhabeanspruch der ICP, aber auch nicht mehr. Die Verlegung der Kollokation erfordert auch die Verlegung des Weiterführungskabels. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der ICP bei einer Umbaumaßnahme neben den Kosten für das notwendige Baumaterial auch die Kosten für das Weiterführungskabel, das Teil des Übertragungswegs des ICP ist, trägt. Die Ausführungen zur Planungsfreiheit der Betroffenen kommen auch hier zum Tragen.

3.35 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 5.2.1

3.35.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bedarf der Zustimmung der Telekom. Eine solche Zustimmung wird nur für die Realisierung von N-ICAs Customer Connect in Colocation gemäß Ziffer I, 3.1.3 dieser Anlage erteilt. Darüber hinaus ist dem jeweiligen Mitnutzer die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale- Übertragungswege gestattet, sofern dieser Mitnutzer N-ICAs in Betrieb genommen hat. Die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen erfolgt auch im gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum gemäß den Regelungen des TAL-Vertrages. Nach Abschluss

eines Nutzungsvertrages, der den in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen entspricht, ist der auftragsbearbeitenden Stelle der Telekom eine Kopie dieses Vertrages vorzulegen.“

3.35.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. beantragt die Erweiterung der Mitnutzungsmöglichkeit auch auf Unternehmen, die keinen eigenen N-ICAs geschaltet haben. Nach ihrer Ansicht solle jedenfalls für verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG eine Ausnahme aufgenommen werden, so dass verbundene Unternehmen den NGN-Kollokationsraum auch dann für TAL, BSA und Wholesale-Anschlüsse nutzen können, wenn sie selber keinen N-ICAs geschaltet haben.

Die Betroffene lehnt dies ab. Zur Begründung trägt sie wie folgt vor: Der NGN-Kollokationsraum könne nicht separat bestellt werden, sondern sei an das Primärprodukt (N-ICAs) gekoppelt, da er für den Zweck der Zusammenschaltung unter Nutzung der N-ICAs bereitgestellt werde. Eine Nutzung des NGN-Kollokationsraumes ohne N-ICAs sei daher nicht möglich. Sofern der ICP bzw. dessen verbundene Unternehmen/Mitnutzer im NGN-Kollokationsraum N-ICAs in Betrieb hätten, könne das entsprechende Unternehmen auch andere Produkte bestellen (BSA, TAL, Wholesale-Übertragungswege). Würde die Betroffene hingegen die gemeinsame Nutzung eines NGN-Kollokationsraumes zulassen, ohne dass jeder Mitnutzer N-ICAs bestellt, bestünde das Risiko, dass der Hauptnutzer kündigt und der Mitnutzer dann den Raum nutzen würde, ohne das Primärprodukt zu beziehen, für das der NGN-Kollokationsraum von der Betroffenen bereitgestellt wird. Dies könne aber offensichtlich nicht sein, zumal in diesem Fall auch die Möglichkeit zur Abrechnung durch die Betroffene entfallen würde, da diese über den NGN-Vertrag erfolge. Zudem könnte eine Nutzung von NGN-Kollokationsräumen ohne die Anmietung von N-ICAs dazu führen, dass die NGN-Kollokationsräume durch Nutzer blockiert würden, die das Primärprodukt nicht beziehen. Schließlich stimme diese Regelung auch mit den Vorgaben der Entscheidung TAL-Standardangebot (dort, S. 370) überein.

3.35.3 Bewertung

Die Regelung ist anzupassen. Die Regelung zur Kollokation ist um die Ermöglichung der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu erweitern, auch wenn diese keinen eigenen N-ICAs in dem Kollokationsraum in Betrieb genommen haben. Der Betroffenen steht aber frei, eine Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass im Falle der Kündigung des Hauptnutzers jedenfalls eines der im Kollokationsraum verbleibenden verbundenen Unternehmen den in Betrieb genommenen N-ICAs vom kündigenden ICP und damit die Stellung als Hauptnutzer übernimmt. Damit wären die Fälle abgedeckt, die die Betroffene als problematisch ansieht (Hauptnutzer kündigt und der Mitnutzer nutzt nur den Raum, ohne das Primärprodukt zu beziehen, für das der NGN-Kollokationsraum von der Betroffenen bereitgestellt wird; Möglichkeit zur Abrechnung durch die Betroffene entfällt; NGN-Kollokationsräume werden durch Nutzer blockiert, die das Primärprodukt nicht beziehen). Verbundene Unternehmen sind gemäß § 3 Nr. 69 TKG grundsätzlich als Einheit zu betrachten. Dies spiegelt insofern auch die wirtschaftliche Praxis wider, nach der verbundene Unternehmen häufig als wirtschaftliche Einheit auftreten. Denn anders als bei einer Untervermietung an fremde Unternehmen dient die Überlassung an ein konzernverbundenes Unternehmen gerade keinem anderen Zweck als dem Zugang zum Netz der Betroffenen (vgl. schon BK3d-16/003 vom 29.08.2018 S. 70 f.). Im Übrigen würde die Regel auch nicht zu einer Blockade von Kollokationsräumen führen. Die Betroffene trägt selber vor, dass bei der Kollokation kein Engpass bestehe, und es ist davon auszugehen, dass neue Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltung auf der Kollokationsfläche und nicht im Kollokationsraum nachfragen werden, s.o. 3.26.1.

3.36 Anlage A Teil 1 Abschnitt II Ziffer 5.5.1

3.36.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Allein ICP ist gegenüber der Telekom berechtigt und verpflichtet. Die bei einer Verlegung des NGN-Kollokationsraumes gemäß den Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 entstehenden Kosten von ICP und des jeweiligen Mitnutzers, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von ICP getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten.“

3.36.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. fordert, auch hier der Betroffenen die Kostentragungspflicht aufzuerlegen. Sie bezieht sich auf ihre Ausführungen zu Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 und trägt vor, die Betroffene solle die gesamten Kosten tragen, wenn die Verlegung in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Die Betroffene verweist ebenfalls auf ihre Ausführungen zu Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10.

3.36.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer verweist auf ihre Ausführungen unter 3.31.3.

3.37 Anlage A Teil 2 Ziffer 1.6

3.37.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hatte bei den Leistungen Telekom-N-B.1_EU und Telekom-N-B.1_Non-EU in Ziffer 1.6 folgende Regelung vorgeschlagen: *„Die Leistung wird regelmäßig zum Zweck der Verbindung zwischen Endnutzern im Sinne des TKG erbracht.“*

3.37.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Der Beigeladene zu 1. hatte gefordert, die Regelung wieder zu streichen. Nach der Regelung dürfe ein Netzbetreiber nur dann der Betroffenen und vice versa Verkehr zuführen, wenn Ursprung und Ziel der Verbindung Endnutzer seien. Die Regelung sei so nicht umsetzbar. Ein Netzbetreiber könne nicht herausfinden, ob beide Endstellen einer Verbindung Endnutzer sind. Diese Formulierung könne dazu führen, dass der Betroffenen nur noch Verkehr zugeführt werden dürfe, der von den eigenen Endkunden der Wettbewerber stammt, nicht aber solcher, der aus dem Transit von anderen Partnern herrührt. Die Konsequenz wäre, dass die Angestellten der Netzbetreiber nicht mehr mit den Angestellten der Telekom telefonieren könnten, falls sie Anschlüsse nutzen würden, die der Netzbetreiber bzw. die Betroffene für sich selbst im eigenen Netz realisiert habe, da keine Endnutzer miteinander telefonierten. Mit dieser vorgeschlagenen Neuregelung würden etablierte Geschäftsmodelle der Wettbewerber vernichtet und unmöglich gemacht. Es handle sich anders als von der Betroffenen dargestellt keinesfalls nur um eine Vereinheitlichung und sprachliche Präzisierung. Die Betroffene hat daraufhin die geforderte Löschung der Ziffer 1.6 vorgenommen.

3.37.3 Bewertung

Eine Bewertung hat sich mit der Herausnahme der umstrittenen Regelung der Ziffer 1.6 aus dem Standardangebot durch die Betroffene erübrigt.

3.38 Anlage A Teil 2 Ziffer 2.1 und 2.2 („gültige PAI“)

3.38.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Der Regelungsvorschlag der Betroffenen lautet bei den Leistungen Telekom-N-B.1_EU, Telekom-N-B.1_Non-EU, Telekom-N-O.2_EU, Telekom-N-O.2_Non-EU, Telekom-N-O.3_EU, Telekom-N-O.3_Non-EU jeweils in Ziffer 2.1 und 2.2:

„2.1 ICP übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).“

2.2 Ferner verpflichtet sich ICP, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.“

3.38.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, in den jeweiligen Ziffern das Wort „gültig“ zu streichen. Sie trägt vor, dass für Vertragspartner nicht nachvollziehbar sei, ob die PAI manipuliert bzw. „gültig“ ist, vor allem bei Weiterleitungen und missbräuchlich ausgenutzten Trunking-Anschlüssen. Außerdem sei die Definition von „gültiger PAI“ unklar, da PAI in den Begriffsdefinitionen bereits als „gesicherte Rufnummer“ definiert ist. Die Beigeladene zu 3. fordert, dass die Betroffene eine Definition von „gültiger PAI“ aufnimmt, die bislang im Standardangebot fehle. Es sei von „gültiger“ PAI die Rede, ohne zu definieren, wann eine PAI „gültig“ sei. Es könne sich dabei nur um die echte, richtige PAI handeln.

Die Betroffene lehnt die Forderungen der Beigeladenen zu 14. ab. Anlage K enthalte bereits eine mehrstufige Beschreibung der PAI. Danach sei Folgendes erforderlich:

1. Mögliche Zuordnung der einzelnen Origin Dialed Digits zu EU/Non-EU/NONDEF;
2. existente (lokalisierbare) Rufnummernbereiche; und
3. Rufnummernlänge, die der Länge der Rufnummern im Ursprungsland entspricht (nicht zu kurz/nicht zu lang).

Dadurch werde die PAI eindeutig und umfassend beschrieben.

3.38.3 Bewertung

Der Betroffenen wird aufgegeben, im Standardangebot eine Definition des Begriffs „gültige PAI“ aufzunehmen. Das Abstellen auf eine „gültigen PAI“ für die Abrechnung ist nicht zu beanstanden. Auch in EG (15) der Delegierten Verordnung ist die Rede von „ungültiger“ CLI. Anders als von der Betroffenen dargestellt, erfolgt in Anlage K aber gerade keine hinreichend klare, eindeutige Beschreibung des Begriffs. Die drei von ihr genannten Kriterien (1. Mögliche Zuordnung der einzelnen Origin Dialed Digits zu EU/Non-EU/NONDEF; 2. existente (lokalisierbare) Rufnummernbereiche; und 3. Rufnummernlänge, die der Länge der Rufnummern im Ursprungsland entspricht (nicht zu kurz/nicht zu lang)), sind dort nicht aufgelistet, sondern ergeben sich lediglich indirekt aus dem Text. Die Betroffene verbindet mit dem Begriff der „gültigen PAI“ zahlreiche Rechtsfolgen. Es entspricht dem Gebot der Billigkeit, den Begriff klar zu definieren. Nur so kann die gebotene Transparenz gegenüber dem ICP erreicht werden und Streit über die Auslegung des Vertrages vermieden werden.

3.39 Anlage A Teil 2 Ziffer 2.3

3.39.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

Der Regelungsvorschlag der Betroffenen lautete bei den Leistungen Telekom-N-B.1_EU, Telekom-N-B.1_Non-EU, Telekom-N-O.2_EU, Telekom-N-O.2_Non-EU, Telekom-N-O.3_EU, Telekom-N-O.3_Non-EU in Ziffer Ziffer 2.3 (S. 5/6/10/11/12/13) jeweils in Ziffer 2.3:

„2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.“

3.39.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. beantragt, die Worte „(...) darf nicht vom ICP gelöscht (...)“ einzufügen. Sie trägt vor, insbesondere die Preise der Betroffenen für manipulierte PAIs seien extrem hoch und hätten, wenn der ICP die Manipulation nicht erkennen konnte, ungerechtfertigter Weise Strafcharakter. Außerdem entstehe der terminierenden Partei kein materieller Schaden, wenn die PAI manipuliert wurde. Es sei dabei zu erwähnen, dass das gesamte Preisniveau für Transitverkehre aufgrund von durch das OBR verursachten Unsicherheiten im vergangenen Jahr stark angestiegen sei. Durch die Einfügung der Worte würden Unsicherheiten minimiert, wenn sie sich durch die Referenzfunktion des Standardangebots der Telekom als Standard am Markt etablieren. Sie weist zudem auf die Ausführungen zu Anlage K.

Die Betroffene weist die Forderung zurück. Sie ist der Ansicht, Grundkonzeption des gesamten OBR-Modells sei es, dass eindeutig festgestellt wird, wann es sich um Telefonverbindungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union handelt. Um eine korrekte Anwendung der Delegierten Verordnung zu gewährleisten, stelle diese in Erwägungsgrund 15 daher zentral darauf ab, dass für jede Non-EU-Verbindung eine gültige Rufnummer übermittelt wird. Die Verpflichtung, bei der Zustellung von Anrufen EU-Terminierungsentgelte anzuwenden, entfalle, wenn die CLI fehlt, ungültig oder betrügerisch ist. Daher sei die Übermittlung einer „gültigen PAI“ – gerade auch in Fällen der Rufweiterleitung – zentral für die ordnungsgemäße Implementierung von OBR. Insofern sei jeder Carrier im Rahmen des OBR/PAI-Modells verpflichtet, die Gültigkeit der PAI zu prüfen und mögliche Betrugsfälle zu ermitteln. Nur so könne das OBR-Modell im Sinne des delegierten Rechtsaktes implementiert werden. Dies belaste den jeweiligen Carrier – auch in Fällen der Rufweiterumleitung – nicht über Gebühr, da die Definition, was unter einer gültigen PAI zu verstehen sei, im NGN-IC-Standardangebots 2021 eindeutig geregelt sei und sich der jeweilige Carrier gegenüber seinem Vertragspartner, der ihm den Verkehr ggf. mit einer ungültigen PAI übergibt, für diese Fälle entsprechend vertraglich absichern könne, indem er ebenfalls verpflichtend die Übergabe mit einer gültigen PAI vertraglich vereinbart und für die Übergabe einer ungültigen PAI entsprechende Regelungen vorsieht. Hingegen sei es unzulässig, dieses Risiko auf die Betroffene als am Vertrag nicht beteiligte Dritte zu verlagern.

3.39.3 Bewertung

Die geforderte Einschränkung ist nicht geboten. Die P-Asserted-Identity wird vom Netzbetreiber des Ursprungsanrufers eingetragen und bestätigt und darf danach grundsätzlich auch nicht mehr verändert werden⁴. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen trägt jede Vertragspartei die Verantwortung und das Risiko für ihre Sphäre. Im Falle einer Anrufweiterleitung bzw. eines Transits ist der Ursprungsnetzbetreiber bzw. dessen Transitnetzbetreiber der direkte Vertragspartner des ICP. Deshalb trägt auch der ICP die Verantwortung und im Ergebnis das Risiko für eine ungültige PAI. Er kann sich vor etwaigen Schäden schützen, indem er die Pflicht zur Übergabe einer gültigen PAI auch mit seinen Vertragspartnern vertraglich vereinbart. Kann oder will er dies nicht tun, wäre es unbillig, die Folgen dem Nächsten in der Kette – hier der Betroffenen – und damit

⁴ Vgl. Spezifikation des UAK-Billing des AKNN „Abrechnungsverfahren zwischen Netzbetreibern sowie Netzbetreibern und Endkunden- Abrechnung von NGN Interconnection Verbindungsleistungen zwischen Netzbetreibern“ vom 24.04.2019, Version 1.0.0.

einem Dritten aufzubürden, der die entsprechenden Vorkehrungen selbst nicht treffen kann. Dem trägt auch Erwägungsgrund 15 der Delegierten Verordnung Rechnung. Soweit die Beigeladene zu 14. meint, dass der terminierende Partei kein materieller Schaden entstehe, wenn die PAI manipuliert wurde, so ist das eine verkürzte Betrachtungsweise. Wenn die Manipulation von PAIs nicht sanktioniert und innerhalb der Transitzkette nicht geprüft wird, ob diese in betrügerischer Absicht verändert wurde, stellt dies die Durchsetzung des OBR in Frage und schwächt so die Verhandlungsposition der nationalen Teilnehmernetzbetreiber.

3.40 Anlage A Teil 2 Ziffer 1.4 (S. 10/11)

3.40.1 Forderung der Beigeladenen

Der Beigeladene zu 1. beanstandet, dass das Standardangebot der Betroffenen keine entsprechende Transitleistung ICP-N-O.2 vorsieht, damit der ICP die Möglichkeit habe, diese Verkehre als Transitleistung abzurechnen. Er schlägt daher die Einfügung der zwei Leistungen zu ICP-N-O.2 unter Spiegelung des Textes der Leistungen von Telekom-N-O.2 vor. In den Leistungsbeschreibungen zur Leistung B.1 in Ziffer 1.4 sei geregelt, dass die Umsteuerung des Verkehrs vom alten Netz ins neue Netz keine B.1-Leistung, sondern eine Transitleistung sei, wenn eine Rufnummer in ein anderes Netz portiert wurde und trotzdem noch der Verkehr zu dieser Rufnummer ins vorherige Netz (unter Nutzung der Portierungskennung) gelenkt werde. Der Beigeladene geht davon aus, dass der Hauptanwendungsfall die zweimonatige Rufumsteuerung nach Portierung sei, die Netzbetreiber nach den Zuteilungsregeln einzurichten haben. Eine Verbindung, die nach Portierung mittels einer Rufumsteuerung ins neue Netz zugestellt werde, sei als Transitleistung zu werten. Daher bestimmten die Leistungen Telekom-N-O.2-EU und N-O.2-Non-EU ebendieses.

3.40.2 Bewertung

Die Leistungen des ICP sind nicht Teil des regulierten Standardangebotes. In der vorgelegten Leistungsbeschreibung ICP-N-B.1 – die nicht Teil des Standardangebotes ist und die der ICP für den Abschluss des Standardangebotes auch nicht vereinbaren muss – ist allerdings in Ziffer 1.4 geregelt:

„Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.“

Daraus geht hervor, dass die Betroffene keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen Transit hat.

3.41 Anlage A Teil 2 Ziffer 1.1 (S. 10/11)

3.41.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 1., 3., 5., 9., 13. und zu 15. beanstanden die geplanten Änderungen an den Diensten Telekom N-O.6, N-O.7, N-O.5 und Telekom/ICP N-O.12 und fordern, dass diese abgelehnt werden.

3.41.2 Bewertung

Die Änderungen der Betroffenen sind nicht Gegenstand des regulierten Standardangebotes und es kann auch ohne diese Leistungen abgeschlossen werden.

3.42 Anlage B Teil 1 Ziffer 1.1.7

3.42.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die Preise nach Aufwand richten sich nach den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand) und sind vollständig ohne Berücksichtigung einer anteiligen Nutzung durch die Telekom von ICP zu tragen.“

3.42.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. kritisiert die durch den Wortlaut intendierte dynamische Verweisung und regt eine Löschung an. Sie trägt vor, auch künftig seien AGB im Entgeltbeschluss zu prüfen und die Betroffene könne nicht einfach auf eine "jeweils gültige Preisliste" verweisen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Frage der anzuwendenden Preise bereits generell nicht Teil des vorliegenden Standardangebotsverfahrens sei. In jedem Fall sei die Aufnahme eines dynamischen Verweises auf die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ gemäß den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Betroffenen in ihrer jeweils gültigen Fassung beizubehalten. Mit den Entgeltanträgen für N-ICAs und Kollokation habe die Betroffene immer die Genehmigung der zum Antragszeitpunkt jeweils gültigen Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ ihrer AGB im Zusammenhang mit nach Aufwand abzurechnenden Leistungen bei der Bundesnetzagentur beantragt. Das hätte zur Folge gehabt, dass aufgrund der unterschiedlichen Antragszeitpunkte für N-ICAs und Kollokation auch unterschiedliche Stände der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ in die Preisliste des NGN-Vertrags aufgenommen wurden. Da mit dem Widerruf der Entgeltgenehmigungspflicht zum 1. Juli 2021 künftig keine Entgeltanträge für Infrastrukturleistungen mehr gestellt würden, erreiche die Betroffene mit Aufnahme eines dynamischen Verweises, dass das NGN-IC-Standardangebots 2021 unabhängig von dessen Vereinbarungszeitpunkt künftig keine unterschiedlichen Stände der Preisliste mehr enthalte, sondern jeweils die aktuellen Preise zur Anwendung kommen.

3.42.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Grundsätzlich sind die Entgelte gemäß § 29 Abs. 8 S. 2 TKG nicht im Standardangebotsverfahren zu prüfen. Für die Regulierung der Entgelte gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts. Die Regelung ist aber zweigeteilt, einerseits regelt sie die Entgelthöhe und andererseits die vertragliche Festlegung der Entgelte. Nur letzteres unterliegt der Überprüfung im hiesigen Verfahren. Die Regelung zur vertraglichen Festlegung der Entgelte ist nicht unbillig, weil die Genehmigungspflicht für die Entgelte mit der Regulierungsverfügung BK 3d-20/030 vom 26.02.2021 widerrufen wurde. Zwar führt dies vordergründig zu einer Ungewissheit, weil ohne eine Genehmigung Streit über die Bestimmung der „gültigen AGB“, also über die geltende Preisliste bestehen könnte. Dies ist aber unschädlich. Denn die Preisliste kann ohne eine Genehmigungspflicht nur nach § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen bzw. geändert werden. Damit muss im Streitfall die Betroffene als Verwenderin eine Änderung der AGB-Preise nachweisen.

3.43 Anlage C Teil 1 Ziffer 1.1.

Regelungsvorschlag der Betroffenen

„1.1 Entstörung von N-ICAs

1.1.1 Störungsarten

Bei der Spezifikation von Störungen werden folgende Störungsarten unterschieden:

- N ICAs-Störung:

d. h. Störung der technischen Einrichtungen von der Telekom und ICP vom Port der Telekom bis zum Port von ICP an einem Pol;

- *Netzunterbrechung:*
d. h. die N ICAs einer Anschaltung sind gestört;
- *Störung von SBC von ICP oder der Telekom hinsichtlich Signalisierung (bezogen auf I BCF Funktionalitäten gemäß der in Teil 3, Ziffer 5.1 dieser Anlage genannten AKNN Spezifikation für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks);*
- *Sonstige Störungen (z. B. Störungen im Netz der Vertragspartner, bei den Verbindungsleistungen etc.) werden nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt und sind von den folgenden Regelungen nicht umfasst.*

1.1.2 Entstöroptionen und -zeiten

Die Vertragspartner sind verantwortlich für die Entstörung ihrer im Zusammenhang mit N ICAs Customer Connect und N ICAs Customer Connect in Co-location eingesetzten technischen Einrichtungen jeweils vom eigenen Port bis einschließlich Übergabepunkt sowie ihrer VPN und SBC gemäß Ziffer 1.1.1.

Sofern die Zusammenschaltung auf Wunsch von ICP in einem von ICP angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgt, ist ICP für die von dem Dritten im Zusammenhang mit dieser Anmietung eingesetzten technischen Einrichtungen, wie insbesondere die Inhouse-Verkabelung verantwortlich.

1.1.2.1 Premium-Service 24 Stunden

Die Entstörung durch die Telekom für N ICAs Customer Connect sowie die Entstörung durch ICP für N ICAs Customer Connect in Co-location erfolgen ab Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 24 Stunden.

1.1.2.2 Premium-Service 6 Stunden

Die Entstörung durch die Telekom für N ICAs Customer Connect in Co-location und ihre SBC und VPN sowie die Entstörung durch ICP für N ICAs Customer Connect und ihre SBC und VPN erfolgen ab Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 6 Stunden.

1.1.3 Ermittlung der Störungsdauer

Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der in Anlage I (Kontakte) genannten Meldestelle des einen Vertragspartners und dem Eingang der Erledigungsmeldung der Störungsbeseitigung bei in Anlage I (Kontakte) genannten Meldestelle des anderen Vertragspartners, der die Störung gemeldet hat.

Zur Absicherung der Entstörzeiten gemäß Ziffer 1.1.4 und zur Berechnung der Verfügbarkeit gemäß Ziffer 2.1 werden nur Störungen herangezogen, bei denen der Fehler länger als 10 Minuten dauert bzw. die kumulierte Fehlerdauer innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde mindestens 10 Minuten beträgt. Von dem jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Behinderungen der Entstörung oder gemäß Teil 2 dieser Anlage nicht geleistete Unterstützungen werden nicht auf die Störungszeit angerechnet.

Eine Störung der SBC der Vertragspartner ist behoben, wenn die Erbringung von Verbindungsleistungen durch Umrouting auf andere SBC der Vertragspartner wieder möglich ist. Absatz 1 sowie Teil 2, Ziffer 7.1.1 dieser Anlage bleiben hiervon unberührt.

Einzelheiten des Meldeverfahrens für Störungen sind in Teil 2, Ziffer 7.1.1 dieser Anlage geregelt.

1.1.4 Absicherung der Entstörzeiten

Erfolgt die Entstörung gemäß den Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 nicht innerhalb der genannten Fristen, so zahlt der Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz gemäß der Anlage B (Preise), Teil 1, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung der Fristen nicht zu vertreten hat.

Der pauschalierte Schadensersatz wird mit den Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis verrechnet.

Ungerechtfertigte Störungsmeldungen werden gemäß Anlage B (Preise), Teil 1 nach Aufwand abgerechnet und dem Störungsmelder in Rechnung gestellt.“

3.43.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 2. fordern eine angemessene Regelung für eine adäquate Entstörung von Zusammenschaltungsdienstleistungen abhängig vom Grad der Schwere bzw. Dringlichkeit. Sie kritisieren, dass unabhängig davon, wie schwerwiegend und dringlich eine „sonstige Störung“ sei, es weder Entstörzeiten noch Priorisierungsmöglichkeiten gebe. Priorisierungsmöglichkeiten würden von der Meldestelle der Betroffenen in der Praxis nicht angeboten. Da keine Entstörzeit festgesetzt sei, entfielen auch grundsätzlich vertraglich vorgesehene Eskalationsmöglichkeiten, denn Eskalationsfristen existierten nur für planbare Maßnahmen, Netzunterbrechungen oder für Störungen nach dem „Ablauf der maximalen Entstörfrist gem. Teil 1 dieser Anlage, Netzunterbrechung“ (Anl. C, Teil 2, Ziffer 9.4, S. 23). Dies habe zur Folge, dass es vertraglich keine Möglichkeit gebe, schwerwiegende oder dringliche Verbindungsstörungen mit geeigneten Verfahrensschritten zu adressieren. Teilweise erfolge die Reaktion der Betroffenen so spät, dass keine Daten mehr vorhanden seien, um die Ursache einer Störung überhaupt ermitteln zu können.

Die Betroffene lehnt dies ab. Die angegriffene Regelung sei von der Beschlusskammer im Rahmen des NGN-IC-Standardangebots 2015 nach ausführlicher Diskussion konkret so festgesetzt worden (Verweis auf 2. Teilentscheidung vom 17. Dezember 2015, Az.: BK 3d-13/033, S.8 f. sowie 46). Auf die Einführung eines fristgebundenen Störungsbearbeitungsprozesses sei dabei explizit verzichtet worden, insbesondere da die Betroffene bei netzweiten sonstigen Störungen aufgrund des Leistungsausfalls gegenüber den eigenen Endkunden ein ausreichendes Eigeninteresse an einer schnellen Beseitigung der Störung habe. Diese Ausführungen seien weiter zutreffend. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, weshalb insoweit eine andere Bewertung angezeigt sein sollte. Dies decke sich auch mit den weiteren Erkenntnissen aus der Praxis. Soweit in der Vergangenheit überhaupt derartige Fälle aufgetreten seien, habe man diese zwischen den Parteien unproblematisch gelöst; ein formelles Entstörungsverfahren sei dafür nicht notwendig gewesen. Für eine im Ausnahmefall notwendige Eskalation könnten zudem die bestehenden Kontakte genutzt werden. Insofern hätten die Beigeladenen auch an keiner Stelle konkrete Nachweise vorgelegt, dass diesbezüglich bislang in substantiellem Umfang Probleme aufgetreten sind. Eine Lösung über ein sog. Service Level Agreement (SLA) sei auch vor dem Hintergrund der multiplen Fehlermöglichkeiten sonstiger Störungen nicht sinnvoll, da diese nicht nur im Bereich der Betroffenen, sondern auch der Beigeladenen oder der Endkunden liegen könnten und die wesentliche Schwierigkeit in den allermeisten Fällen darin bestehe, die konkrete Fehlerquelle zu ermitteln. Zudem müsste jedes SLA, da die Fehler auch auf Seiten der Carrier liegen könnten, reziprok ausgestaltet sein. Die Betroffene gehe insoweit nicht davon aus, dass dies von der Mehrzahl der Carrier gewünscht ist.

3.43.2 Bewertung

Die Regelung zur Entstörung in Ziffer 1.1 ist ausreichend und nicht zu beanstanden. Die Regelung entspricht der durch die Beschlüsse BK 3d-13/033 vom 17.12.2015 und ... festgelegten Regelung. Die nun geforderte Differenzierung nach dem „Grad der Schwere und Dringlichkeit“ ist nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht tauglich, die Qualität der Zusammenschaltung zu verbessern. Es ist nicht ersichtlich, wie eine weitere Kategorisierung der Störungen den Prozess der Entstörung fördern kann. Im Übrigen haben die Beigeladenen auch nicht vorgetragen, dass sich die Regelung in der Praxis nicht bewährt hat. Der Beschlusskammer sind auch keine Fälle zur Kenntnis gelangt, in der die Betroffene schwerwiegende oder dringliche Verbindungsstörungen nicht zeitnah behoben hätte und die eine Abänderung der Regelung erforderlich machen würde.

3.44 Anlage C Teil 2 Ziffer 4.1.1 - Eingangsbestätigung

3.44.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Beide Vertragspartner sind verpflichtet, planbare Maßnahmen an N-ICAs in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 1 zu melden.

Die Pflicht zur gegenseitigen Information der Vertragspartner umfasst auch jegliche planbare Maßnahme im jeweiligen Festnetz der Vertragspartner, die schnittstellen-relevante Auswirkungen zur Folge haben kann.“

3.44.2 Diskussion

Die Betroffene hat in Teil 2, Ziffer 4.1.1 von Anlage C den Passus gestrichen, wonach die Meldung einer planbaren Maßnahme vom Vertragspartner grundsätzlich zu bestätigen ist.

Die Beigeladene zu 3. fordert, die Pflicht zur Empfangsbestätigung aufrecht zu erhalten. Sie begrüßt, dass auf eine Kommunikation per Fax verzichtet wird und nunmehr eine Kommunikation per E-Mail ausreichend sein soll. Es sei aber nicht nachvollziehbar, wieso der Passus über die Eingangsbestätigung gestrichen wurde. Es gebe auch bei E-Mails keinen Nachweis, ob diese den Empfänger erreicht hätten oder nicht. Dabei sei es gerade bei Wartungsarbeiten, die den Netzbetrieb und damit auch die Endnutzer beeinträchtigen können, wichtig, dass beide Seiten informiert sind. Es sei daher weiterhin notwendig, dass die Gegenseite den Empfang der Mitteilung bestätigt.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Streichung sei beizubehalten. Die Streichung beruhe darauf, dass nach der Erfahrung der Beigeladenen eine derartige Bestätigung in der Praxis von beiden Seiten (Betroffene sowie Carrier) nicht erfolge. Die Beibehaltung einer Regelung, die praktisch nicht gelebt werde, ist nach Ansicht der Betroffenen nicht sinnvoll. Sie weist darauf hin, dass die Beigeladene zu 3. in ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 ihre Forderung offensichtlich nicht länger aufrechterhält, und demnach der weitaus überwiegende Teil des Marktes mit der Streichung dieser Regelung einverstanden sei.

3.44.3 Bewertung

Die Streichung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Beigeladene zu 3. nicht bestritten, dass die Bestätigung trotz vertraglicher Regelung in der Vergangenheit in der Praxis nicht erfolgt ist. Dass hierdurch Nachteile für die ICP entstanden sind, wurde insoweit nicht vorgetragen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist es nicht unbillig, auf eine für die ICP vorteilhafte Regelung zu verzichten, wenn diese praktisch bislang trotz möglicher Anwendungsfälle von den ICP nicht in Anspruch genommen wurde.

3.45 Anlage C Teil 2 Ziffer 4.1.1 – Vorlauf für planbare Maßnahmen

3.45.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„4.1.1 (...) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, jedoch mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte einer der Vertragspartner berechtigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so ist binnen zweier Arbeitstage, gerechnet nach E Mail-Eingang, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragspartner eine bilaterale Absprache zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.

Sollte aufgrund der Dringlichkeit der planbaren Maßnahme der zeitliche Vorlauf von fünf Arbeitstagen nicht eingehalten werden können, so ist ein bilateraler Austausch zwischen den Vertragspartnern mit dem Bestreben, Zustimmung zu erreichen, erforderlich.“

3.45.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 9. fordert im Zusammenhang mit Ziffer 4.1.1 des 2. Teils der Anlage C, für die Meldung von planbaren Maßnahmen zehn anstelle von nur fünf Arbeitstage vorzusehen. Sie trägt vor, Maßnahmen müssten auch oft mit Endkunden kommuniziert werden; dafür seien entsprechende Ankündigungsfristen zu beachten. Diese könnten nicht eingehalten werden, was zu einem Verstoß gegen die SLA führe. Daher solle die Ankündigungsfrist seitens der Betroffenen auf zehn Arbeitstage verlängert werden. Insbesondere KRITIS-Betreiber wie Polizei, Krankenhäuser und Feuerwehren, die 24/7/365 erreichbar sein müssten, würden unbedingt entsprechende Vorlaufzeiten benötigen, um rund um den geplanten Ausfall und die Wartungsarbeiten Maßnahmen planen und umsetzen zu können. Eine Verschiebung des Wartungsfensters in die Nachtstunden sei gerade bei den vorgenannten Kunden selbstredend keine geeignete Option. Zudem bedürften auch die Einrichtung oder Aktivierung redundanter Verbindungsmöglichkeiten sowohl auf Seiten der Beigeladenen als auch bei den Kunden vor Ort mehr als die ab Bekanntgabe des Wartungsfensters bisher zugestandenen fünf Arbeitstage. Abgesehen davon, dass es bei planbaren Maßnahmen keinen Grund für solch eine kurze Frist gebe, seien zehn Arbeitstage ansonsten auch branchenweit üblich.

Die geforderte Fristverlängerung lehnt die Betroffenen ab. Die Regelung sei unverändert aus dem NGN-Standardangebot 2015 übernommen worden und daher nicht zu beanstanden. Die bestehende Regelung sei auch sachgerecht. Bei den vertraglich vereinbarten fünf Arbeitstagen handele es sich um eine Mindestankündigungsfrist, die nicht unterschritten werden dürfe. Meldungen hätten jedoch stets so früh wie möglich zu erfolgen und würden daher in der Regel deutlich früher als fünf Arbeitstage übermittelt, so dass die von der Beigeladenen zu 9. befürchteten Schwierigkeiten nicht auftreten dürften; insofern fehle es auch an sachlich unterfüttertem Vortrag. Zudem sei generell nicht klar, wie häufig in derartigen Fällen diese Maßnahmen überhaupt an die jeweiligen Endkunden des Carriers kommuniziert werden müssten und die entsprechenden Leistungen SLA-behaftet seien; auch hier fehle substantieller Vortrag. Zudem bestehe nach Teil 2, Ziffer 4.1.1, Abs. 5 der Anlage C für den ICP die Möglichkeit, eine Verschiebung herbeizuführen.

3.45.3 Bewertung

Die Frist von fünf Arbeitstagen ist nicht zu beanstanden. Sie ist auch bislang im Standardangebot der Betroffenen enthalten und eine bloße Mindestfrist. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass sich diese Regelung nicht bewährt bzw. inwiefern sich die Regelung nicht bewährt hat, sie also zu tatsächlichen Problemen beim ICP geführt hatte.

3.46 Anlage C Teil 3 Ziffer 2.2.3

3.46.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„2.2.3 (...) ICP gewährt der Telekom jederzeit Zutrittsmöglichkeit zu allen erforderlichen Räumlichkeiten inklusive Telehouse.“

3.46.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und zu 3. fordern, eine klarstellende Regelung aufzunehmen, dass ein Zutritt durch die Betroffene nur erfolgen darf, wenn der Zutritt tatsächlich erforderlich ist, um auf die der Betroffenen eigenen Infrastrukturen Zugriff zu nehmen. Sie kritisieren, dass die Regelung der Betroffenen einen jederzeitigen Zutritt ohne jegliche tatsächliche Erforderlichkeit erlaube.

Die Betroffene lehnt eine Einschränkung ab. Die Zutrittsmöglichkeit zugunsten der Betroffenen seien ergänzt worden, da ein derartiges Zutrittsrecht notwendig sei. Für eine einfache Handhabung sollte dies nach ihrer Ansicht nicht durch weitergehende Vorgaben oder zusätzliche Prüf- und Verfahrensschritte zusätzlich eingeschränkt oder erschwert werden, zumal sowieso nicht erkennbar sei, warum die Betroffene die entsprechenden Räumlichkeiten aufsuchen sollte, wenn

sie in diesen nicht konkret etwas zu tun habe. Dies entspreche auch der Handhabung in der Praxis.

3.46.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Durch die Formulierung „zu allen erforderlichen Räumen inklusive Telehouse“ enthält die Regelung bereits die begehrte Einschränkung.

3.47 Anlage C Teil 3 Ziffern 4.1

3.47.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Der ICP führt den Verkehr der NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom in seinem NGN innerhalb eines eigenen VPN.“

3.47.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, den Satz zu streichen. Dies betreffe das Netz des ICP und sei damit für die Zusammenschaltung nicht relevant.

Die Betroffene lehnt die Streichung ab. Die Regelung sei aus dem NGN-Standardangebot 2015 übernommen und solle beibehalten werden, da es im gemeinsamen Interesse der Vertragspartner sei, dass sämtliche Interconnection-Ressourcen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt werden. Es sei daher sicherzustellen, dass die Interconnection-Ressourcen nicht über Public-Internet-Routing erreichbar sind. Sowohl die Betroffene als auch die Carrier müssten den Verkehr daher in einem VPN führen. Sie schützten damit sowohl die eigenen als auch die Interconnection-Ressourcen des Vertragspartners vor der Beeinflussung durch Dritte.

3.47.3 Bewertung

Die Streichung ist nicht geboten. Das Standardangebot regelt die „strukturierte“ Zusammenschaltung. Deshalb muss der ICP die Verbindungen über ein VPN übergeben.

3.48 Anlage C Teil 3 Ziffer 4.3

Die Beigeladene zu 14. hatte zunächst gefordert, in Anlage C Teil 3 Ziffer 4.3 den Zusatz „v4“ (also IP Version 4) zu streichen.

Die Betroffene hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass die Bezeichnung IPv4 notwendig sei, um die verwendete IP-Version eindeutig von IPv6 abzugrenzen. Die Reduktion auf generelles IP-Routing durch Streichung des „v4“-Zusatzes sei hingegen für eine eindeutige Bezeichnung nicht geeignet. Die Zurückweisung der Streichung hat die Beigeladene zu 14. sodann auch akzeptiert und ihre ursprüngliche Forderung zurückgenommen. Die Regelung ist nicht zu beanstanden.

3.49 Anlage D Ziffer 9.4

3.49.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Pflichten von ICP

(...)

- Zutrittsmöglichkeiten zu allen erforderlichen Räumlichkeiten, gegebenenfalls auch Telehouse;

(...)

3.49.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert ohne weitere Begründung, die markierte Passage wie folgt zu ergänzen *„Zutrittsmöglichkeit zu allen erforderlichen Räumlichkeiten des ICP, gegebenenfalls auch im Telehouse, falls erforderlich.“*

Die Betroffene verweist auf ihre Ausführungen zu Anlage C Teil 3 Ziffer 2.2.3.

3.49.3 Bewertung

Eine entsprechender Zusatz ist nicht notwendig, weil dies schon geregelt ist („zu allen erforderlichen Räumlichkeiten“); es wird auf die Ausführungen unter 3.46 verwiesen.

3.50 Anlage E Teil 1 Ziffer 7 Absatz 9

3.50.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„7 Elektronische Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften

Die Vertragspartner übermitteln sämtliche Rechnungen und Gutschriften nebst etwaiger Anlagen (z. B. rechnungsbegründende Anlagen) als Anhang einer E Mail im Dateiformat PDF (sogenannte elektronische Rechnungen bzw. elektronische Gutschriften).

Die elektronischen Rechnungen / Gutschriften müssen den vertraglichen sowie gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügen.

Der absendende Vertragspartner stellt die korrekte Übermittlung der elektronischen Rechnungen/ Gutschriften sicher.

Der empfangende Vertragspartner stellt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnungen/ Gutschriften sicher, indem ein innerbetriebliches Kontrollverfahren im Sinne des § 14 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) implementiert und angewendet wird.

Die jeweiligen E Mail-Empfängeradressen der Vertragspartner sind in Anlage I (Kontakte) aufgeführt. E Mails mit Rechnungen/ Gutschriften, die an eine andere elektronische oder postalische Empfängeradresse übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden nicht bearbeitet.

Änderungen der vereinbarten E Mail-Empfängeradressen werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E Mail an die jeweilige E Mail-Absenderadresse des letzten Rechnungs- bzw. Gutschriftenversands mitgeteilt.

Soweit die E Mail nicht nur "Transportmittel" für die elektronischen Rechnungen/ Gutschriften ist, ist die E Mail selbst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrungspflichtig.

Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner - ausgeschlossen.

Die elektronische Rechnung/ Gutschrift gilt mit der Versendung der E Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Erfolgt der Ausgang an einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnet sich die Zahlungsfrist erst ab dem darauffolgenden Arbeitstag.

Zur Dokumentation des Rechnungsausgangs wird der Versand der E Mail elektronisch archiviert.“

3.50.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, die Regelung *„Die elektronische Rechnung/ Gutschrift gilt mit der Versendung der E Mail als zugestellt“* in Anlage E Teil 1 Ziffer 7 Absatz 9 S. 1 zu streichen. Sie führt aus, dass nicht erkennbar sei, wie diese Zugangsfiktion entkräftet werden solle. Dem Emp-

fänger von E-Mails sei nicht möglich festzustellen, ob ein Zustellversuch durch einen E-Mail-Absender fehlgeschlagen ist. Unabhängig davon seien die Konsequenzen, die eine Säumnis nach sich ziehe, zu folgenreich, als dass hier eine Unsicherheit akzeptabel wäre.

Die Betroffene lehnt die Streichung ab. Bei der monierten Regelung handele es sich um eine reine Zustellungsfiktion. Mit der Regelung solle also allein der Sendungs-/Zustellungszeitpunkt festgelegt werden. Demgegenüber finde die Regelung keine Anwendung im Fall der fehlgeschlagenen Übermittlung; hierfür sei grundsätzlich der Absender der E-Mail verantwortlich, was in Anlage E, Teil 1, Ziffer 7, Abs. 3 geregelt sei. Die Regelung gelte zudem beidseitig und erweise sich damit als billig.

3.50.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Ziffer 7 der Anlage E Teil 1 enthält ein in sich stimmiges Konzept der Rechnungsversendung per E-Mail. Der in Rede stehende Absatz ist dabei im Kontext der anderen Regelungen in Ziffer 7 zu sehen. Die Regelung ist lediglich für die Frage des Zugangstermins relevant und nicht für den Nachweis des Zugangs selbst. Denn der absendende Vertragspartner hat nach Abs. 3 der Regelung die korrekte Übermittlung sicher zu stellen und ist hierfür beweispflichtig. Zudem ist nach Abs. 5 eine Liste mit E-Mail-Empfängeradressen zu nutzen; bei Adressierung an andere E-Mail- oder Post-Adressen als die in der Liste Hinterlegten gelten Rechnungen als nicht zu gestellt. Die Beschlusskammer vermag hierin keine Unbilligkeit zu erkennen.

3.51 Anlage G Ziffer 4.1.4 – Testbericht; Ziffer 4.2.4 – Stabilitätsbericht; Ziffer 5.5 – Abschlussbericht

3.51.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladene zu 14. fordert, die Ziffern 4.1.4, 4.2.4 und 5.5 jeweils durch folgenden Text zu erweitern:

„Auf Verlangen eines Vertragspartners werden Auszüge aus dem Testbericht definiert, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und an Dritte weitergegeben werden können.“

3.51.2 Diskussion

Die Beigeladene zu 14. ist der Ansicht, dass nicht der komplette Bericht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalte. Zwar bestünde derzeit kein praktischer Bedarf, die Berichte über Testfälle an Dritte weiter zu geben. Es könnten sich aber zukünftig Fälle ergeben, in denen die vorgeschlagene Regelung Bedeutung erlange. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von anonymisierten Testberichten sei nicht ersichtlich. Dies ergebe sich auch aus dem parallelen Standardangebotsverfahren zur Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz der Betroffenen. In diesem Standardangebot seien die Testberichte keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner. Es sei nicht ersichtlich, warum das im Festnetzbereich anders sein sollte.

Die Betroffene lehnt die geforderte Ergänzung ab. Die Regelung sei aus dem NGN-IC-Standardangebot 2015 übernommen worden und daher nicht zu beanstanden. Faktisch handele es sich bei den Testberichten auch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Allerdings seien bisher weder Anfragen auf Offenlegung an die Betroffene gerichtet worden, noch habe die Beigeladene zu 14. ihre Forderung inhaltlich begründet. Insbesondere fehle eine Erklärung, wozu eine Offenlegung gegenüber Dritten notwendig sei. Daher gebe es keinen sachlichen Grund für eine entsprechende Regelung, zumal die Freigabe der Testberichte einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Betroffenen verursachen würde, da diese vor einer Freigabe im Zweifel sowohl technisch als auch juristisch geprüft werden müssten.

3.51.3 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Selbst nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 14. käme einer entsprechenden Ergänzung derzeit keine praktische Bedeutung zu. Die Tatsache, dass sich dies künftig ändern könnte, führt nicht zur Unbilligkeit der Klausel. Sollte tatsächlich die Weitergabe von Auszügen aus dem Testbericht, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, an Dritte für die Vertragserfüllung erforderlich werden, ist die Betroffene zu einer entsprechenden Mitwirkung gemäß § 242 BGB verpflichtet.

3.52 Anlage G Ziffer 4.2 Abs. 2

Die Beigeladene zu 14. hatte gefordert, die Anpassung der Frist für den Interoperabilitätsnachweis im Wirknetz von vier auf acht Wochen rückgängig zu machen.

Die Betroffene hat die Rückgängigmachung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgelehnt und vorgetragen, dass die Änderung aufgrund der tatsächlichen Erfahrungswerte der Betroffenen vorgenommen worden sei. Inhaltlich sei die Anpassung unproblematisch, da von einer Mindestfrist auf eine Regelfrist umgestellt worden sei.

Die Beigeladenen zu 14. hat die Anpassung sodann auch akzeptiert.

Die Regelung ist nicht zu beanstanden, denn die erfolgte Anpassung von Fristen an tatsächliche zeitliche Gegebenheiten ist nicht unbillig.

3.53 Anlage G Ziffer 4.2.2.5

Die Beigeladene zu 14. hatte gefordert, die Regelung zum Redundanz-Ausfalltest durch die Passage „*eines SBC der/die anderen SBC den Verkehr übernehmen*“ zu ergänzen. Bei einem SBC handelt es sich um einen sog. Session Border Controller, eine Netzwerkkomponente zur sicheren Kopplung von verschiedenen Rechnernetzen oder Rechnernetzen mit unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen.

Die Betroffene trägt vor, dass sie im Rahmen der Konzeption des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz technisch überprüft habe, ob der Ausfalltest entsprechend ergänzt werden sollte. Dabei habe die Betroffene jedoch festgestellt, dass die mit der Deaktivierung eines SBC im Wirknetz verbundenen Risiken sowie der damit verbundene Aufwand zu hoch sind. Vor diesem Hintergrund lehnt sie die Aufnahme der geforderten SBC-Klausel ab.

Dies hat die Beigeladene zu 14. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch akzeptiert.

Die Regelung ist nicht zu beanstanden.

3.54 Anlage G Ziffer 4. 3

Die Beigeladene zu 14. hatte beanstandet, dass die bisher vorgesehene Frist von fünf Arbeitstagen nach Erteilung der Freigabe zur Durchführung von allen notwendigen Maßnahmen zur Aufhebung der Einschränkung des Wirkbetriebes im Netz der Vertragspartner auf nunmehr zehn Tage angehoben wurde, dies aber nicht weiter begründet.

Die Betroffene hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass die Praxis gezeigt habe, dass eine Umsetzung in fünf Arbeitstagen in vielen Fällen nicht eingehalten werden konnte, da unter anderem die Abstimmung mit den Carriern mehr Zeit in Anspruch genommen habe.

Die Beigeladenen zu 14. hat dies sodann akzeptiert.

Die Beschlusskammer hält eine Beibehaltung des Status Quo dann nicht für geboten, wenn die Praxis wie hier zeigt, dass die Frist selbst bei großer Anstrengung nicht gehalten werden kann, u.a., weil die Mitwirkung der ICP im veranschlagten Zeitraum nicht erwirkt werden kann. Die Beibehaltung einer solchen Frist wäre dann reine Formsache.

3.55 Anlage G Ziffer 5

3.55.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Der IOT-light erfolgt parallel zum uneingeschränkten Wirkbetrieb der Zusammenschaltung auf den jeweiligen Testsystemen der Vertragspartner.“

3.55.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Der zunächst von der Betroffenen vorgelegte Entwurf sah folgende Regelung vor: *„Der IOT-light erfolgt im eingeschränkten Wirkbetrieb unter realen Netzbedingungen.“*

Die Beigeladene zu 14. hatte gefordert, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: *„Der IOT-light erfolgt im eingeschränkten Wirkbetrieb unter realen Netzbedingungen auf den jeweiligen Testsystemen der Vertragspartner.“*

Die Betroffene hat die Forderung zum Anlass genommen, den Passus wie folgt zu ändern: *„Der IOT-light erfolgt parallel zum uneingeschränkten Wirkbetrieb der Zusammenschaltung auf den jeweiligen Testsystemen der Vertragspartner.“*

Die Beigeladene zu 14. hat diese Änderung akzeptiert und die weitergehende Forderung zurückgenommen.

3.55.3 Bewertung

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind keine weiteren Änderungen geboten.

3.56 Anlage G Ziffer 6.1.2.2

Die Beigeladene zu 14. hatte gefordert, den Passus in Ziffer 6.1.2.2. *„IOT-light*

Das Systemverhalten gemäß Ziffer 6.1.1 erfordern unverzügliche Korrekturmaßnahmen sowie die Unterbrechung der Zusammenschaltung der zu testenden NGN- Wirknetze.“ zu streichen.

Die Betroffene ist dem nachgekommen. Weitergehende Änderungen sind nicht geboten.

3.57 Anlage H

3.57.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Ortsnetz: Ortsnetz ist der geographische Bereich des Telekommunikationsnetzes zur Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetz-kennzahl hergestellt werden können.“

3.57.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 14. fordert, die Definition des Begriffs „Ortsnetz“ wie folgt zu fassen:

„Ortsnetz: Ortsnetz ist der geographische Bereich des Telekommunikationsnetzes zur Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung, zu und in dem Telefonverbindungen unter Verwendung der zutreffenden Ortsnetz-kennzahl hergestellt werden können.“

Eine positive Definition sei vor dem Hintergrund zielführend, dass die Ortsnetzvorwahl grundsätzlich vorgewählt werden müsse. Im NGN sei durchaus üblich, dass auch im „eigenen“ Netz die Vorwahl vorgewählt wird.

Die Betroffene lehnt die geforderte Änderung der Definition des Ortsnetzes ab. Die Definition sei aus dem NGN-Standardangebot 2015 unverändert übernommen worden und nach wie vor inhaltlich zutreffend. Gründe für eine Änderung der Definition seien nicht ersichtlich.

Zudem fordert die Beigeladene zu 14. folgende Definition für den Begriff „Ursprungsnetzbetreiber“ einzufügen:

„Ursprungsnetzbetreiber: Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Netz der Endnutzer seine Verbindungen originiert.“

Die PAI sei an den Begriff des Ursprungsnetzbetreibers gekoppelt, daher sei eine Definition notwendig.

Die Betroffene lehnt dies ebenfalls ab. Die Begrifflichkeit sei aus sich heraus verständlich und bedürfe daher keiner Definition. Zudem werde der Begriff an keiner relevanten Stelle im NGN-IC-Standardangebot 2021 verwendet.

3.57.3 Bewertung

Die Änderung der Definition des Ortsnetzes sowie die Neuaufnahme der Definition des Ursprungsnetzbetreibers sind nicht geboten. Weder ist die von der Betroffenen vorgeschlagene Definition „Ortsnetz“ zu beanstanden noch die Aufnahme des Begriffs „Ursprungsnetzbetreiber“ erforderlich. Die Beigeladene zu 14. hat diesbezüglich nichts Substantielles vorgetragen. Der Zweck der vorgeschlagenen Ergänzung der Definition erschließt sich der Beschlusskammer auch nicht. Eine Definition des Begriffs des Ursprungsnetzbetreibers, obwohl dieser im Standardangebot selbst nicht verwendet wird, wäre überflüssig.

3.58 Anlage K Ziffer 1

3.58.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Die jeweils gültige Dialcodelist (im Dateiformat CSV) wird im Extranet eingestellt.“

3.58.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. hatte gefordert, den Satz wie folgt anzupassen: *„Die jeweils gültige Dialcodelist (im Dateiformat CSV und EXCEL) wird im Extranet eingestellt.“* Eine Formatierung in EXCEL sei deutlich praktikabler und auch in der Praxis üblich.

Die Betroffene hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragen, die Umformatierung von CSV zu EXCEL könne von den ICP selbstständig vorgenommen werden. Es sei daher nicht unbillig, lediglich das Dateiformat CSV zu verwenden.

Die Beigeladene zu 3. hat sodann ihre Forderung zurückgenommen.

3.58.3 Bewertung

Die geforderte Ergänzung ist nicht geboten, da die Vertragspartner die Formatierung selbst vornehmen können.

3.59 Anlage K Ziffer 2

3.59.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„2 Mitwirkungspflichten

Die Vertragspartner übergeben gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 ihre jeweiligen Verbindungen nur mit gültiger PAI.

Ferner verpflichten sich die Vertragspartner, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben. Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.“

3.59.2 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladene zu 14. fordert, folgende Änderung vorzunehmen: „(...) Die PAI darf von den Vertragspartnern nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.“

Die Betroffene lehnt dies ab. Zur Begründung verweist sie auf ihre Argumente unter 3.39.2.

3.59.3 Bewertung

Die geforderte Ergänzung ist nicht geboten. Wie bereits unter 3.39.3 ausgeführt, wird die PAI vom Netzbetreiber des Anrufers eingetragen und bestätigt und darf danach grundsätzlich auch nicht mehr verändert werden. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen trägt jede Vertragspartei die Verantwortung und das Risiko für seine Sphäre. Im Falle einer Anrufweiterleitung bzw. eines Transits ist der Ursprungsnetzbetreiber bzw. dessen Transitnetzbetreiber der direkte Vertragspartner des ICP. Deshalb trägt auch der ICP die Verantwortung und im Ergebnis das Risiko für eine ungültige PAI. Er kann sich vor etwaigen Schäden schützen, indem er die Pflicht zur Übergabe einer gültigen PAI auch mit seinen Vertragspartnern vertraglich vereinbart. Kann oder will er dies nicht tun, wäre es unbillig, die Folgen dem Nächsten in der Kette – hier der Betroffenen – und damit einem Dritten aufzubürden, der die entsprechenden Vorkehrungen selbst nicht treffen kann. Dem trägt auch Erwägungsgrund 15 der Delegierten Verordnung Rechnung. Soweit die Beigeladene zu 14. meint, sie habe nicht genug Verhandlungsmacht, um ihren Vertragspartnern gegenüber durchzusetzen, dass diese die PAI nicht manipuliert übergeben, ist dies unbeachtlich. Die Schäden, die dem Markt insgesamt drohen, wenn Carrier nicht bereit oder in der Lage sind, die Richtigkeit der PAI zu gewährleisten bzw. hierfür Prüfmechanismen einzurichten, sind zu groß, als dass diesem Argument Rechnung getragen werden könnte.

3.60 Anlage K Ziffer 3.3 Abs. 3

3.60.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„3.3 Preisvereinbarung

(...)

[Abs.3] Geht die OBR-Masterpreisliste an Arbeitstagen bis 08:00 Uhr beim Vertragspartner ein, erfolgt die Rückmeldung des adressierten Vertragspartners innerhalb 24 Stunden an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse.

Der Rückmeldung geht die Prüfung der OBR-Masterpreislisten voraus. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Vollständigkeit und Verwertbarkeit der Einträge. Preishöhen bleiben unbeachtet. (...)“

3.60.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 3. fordert, in Abs. 3 von Ziffer 3.3 eine Ausnahme aufzunehmen, wenn der Arbeitstag ein Freitag ist. Dann solle eine Rückmeldung nicht innerhalb von 24 Stunden ergehen, sondern spätestens bis 8 Uhr des darauffolgenden Montags.

Die Beigeladene zu 14. hatte eine Ergänzung der Regelung gefordert, wonach diese nicht gelten soll, sofern es sich bei den entsprechenden Arbeitstagen um regionale Feiertage im Bundesland der Vertragspartner handle. Sie hat diese Forderung aber nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung wieder fallen lassen.

Die Betroffene ist der Ansicht, die vorgesehenen Fristen seien angemessen, da lediglich eine rein technische und automatisierte Prüfung stattfindet, ob die Daten der übermittelten Listen eingelesen werden können. Es finde gerade keine Preisprüfung statt. Selbst wenn die Prüfung bei dem ICP nicht vollständig automatisiert sei, reiche die Frist bei Übermittlung an einem Freitag aus, da die Preisliste am Freitagmorgen bis 08:00 Uhr vorliegen müsse, um die Frist auszulösen und damit dem ICP ein ganzer Arbeitstag für die Prüfung zur Verfügung stehe. Die Frist unterscheide sich damit nicht substantiell von der Frist an den anderen Arbeitstagen, da die Rückmeldung jeweils bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr erfolgen müsse und die Überprüfung daher dann immer am vorherigen Arbeitstag erfolge.

Die Beigeladene zu 3. kritisiert, dass der Vortrag der Betroffenen für diese richtig sein möge, in umgekehrter Richtung aber durchaus denkbar sei, dass die - zum Teil deutlich kleineren ICP – nicht in der Lage seien, die Prüfung automatisiert stattfinden zu lassen.

3.60.3 Bewertung

Die Rückmeldefrist ist angemessen neu zu fassen. Die geregelte Rückmeldefrist innerhalb 24 Stunden bei einem Eingang an Arbeitstagen bis 08:00 Uhr ist unbillig. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht von der Betroffenen vorgetragen worden, dass sie auf eine Bestätigung an einem Folgetag angewiesen ist, der selbst kein Arbeitstag der Betroffenen ist, oder sie hierdurch irgendwelche Nachteile erleidet.

3.61 Anlage K Ziffer 4 Abs. 4

3.61.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Ziffer 4 Abrechnung

Verbindungen mit Ursprung in vereinbarten gültigen Rufnummernbereichen ("Origin Dialed Digits") werden gemäß der jeweils gültigen OBR-Masterpreisliste in Rechnung gestellt.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziffer 2) berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur Inrechnungstellung höherer Preise wie folgt:

- a) In den Fällen, in denen die PAI fehlt bzw. leer ist oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich signalisiert wurde, kommen die Preise gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte "Origin" mit der Eintragung "NONDEF" zur Anwendung.*
- b) Wird eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich ("Origin Dialed Digits") gemäß der Dialcodeliste signalisiert, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig oder in sonstiger Weise manipuliert wurde, kann ein zusätzlicher Aufschlag zu dem vereinbarten Preis oder ein erhöhter Preis berechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren in Anlage F (Absprachen), welche der beiden vorstehend genannten Abrechnungsvarianten von den jeweiligen Vertragspartnern zur Anwendung gebracht wird.*

Der Aufschlag oder die für diese Fälle erhöhten Preise sind jeweils als eigene Preispositionen in der jeweils aktuellen OBR-Masterpreisliste auszuweisen.

Die Inrechnungstellung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises erfolgt in der gleichen Rechnung, spätestens in der Folgerechnung für die Verbindung. Danach besteht kein Anspruch auf die Geltendmachung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises.
(...).

3.61.2 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 3. und zu 14. fordern, Absatz 4 wie folgt zu ändern: *„Die Inrechnungstellung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises erfolgt in der gleichen Rechnung (erste Rechnung), spätestens aber mit der sechsten Rechnung für die Verbindung. Danach besteht kein Anspruch auf die Geltendmachung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises.“*

Die Beigeladene zu 3., deren Stellungnahme sich die Beigeladene zu 14. anschließt, kritisiert, dass mit der vorgeschlagenen Fassung die „Verjährung“ auf zwei Monate beschränkt würde. Dies sei nicht praktikabel, da bei Verbindungen mit ausländischem Bezug meistens mehr als zwei Carrier und ICPs beteiligt seien. Wenn ein Vertragspartner den Aufschlag erst später berechne, könne dieser nicht mehr weitergereicht werden. Es müsse dem ICP aber möglich sein, Aufschläge geltend zu machen, insbesondere wenn die Aufschläge in der Kette der Carrier weitergegeben würden. Erfahrungsgemäß seien, wie bereits ausgeführt, meistens nicht nur zwei ICP betroffen, sondern mehrere Carrier in der Kette beteiligt. Eine Ausschlussfrist von zwei Monaten sei daher nicht gerechtfertigt und eine Anhebung auf sechs Monate notwendig.

Die Betroffene lehnt eine Anpassung ab. Die entsprechenden Informationen für die Rechnungsstellung des Aufschlags bzw. des erhöhten OBR-Preises lägen sowohl der Betroffenen als auch ICP grundsätzlich unverzüglich nach Erbringung der entsprechenden Leistung vor. Die Prüfung der PAI könne insbesondere bei möglichen Fällen von „Fraud“ einige Zeit in Anspruch nehmen, allerdings nicht mehr als wenige Tage. Daher sei sowohl der Betroffenen als auch ICP eine Rechnungsstellung spätestens im Folgemonat möglich. Es widerspreche zudem offensichtlich dem Gedanken der Rechtssicherheit, wenn die Abrechnung eines Aufschlags bzw. eines erhöhten OBR-Preises noch sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung möglich wäre. Zu diesem Zeitpunkt dürften zudem die entsprechenden Informationen zur Überprüfung der jeweiligen Rechnung bei dem anderen Vertragspartner nicht mehr vorliegen, da die entsprechenden Daten nicht so lange gespeichert werden dürfen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Forderung abzulehnen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die um bis zu sechs Monate verzögerte Rechnungslegung nur von der Beigeladenen zu 3. gewünscht worden seien. Die Gründe dafür seien nicht nachvollziehbar, denn eine Rechnungslegung der Beigeladenen zu 3. zu einem deutlich späteren Zeitpunkt (mittels ICP-N-B.1) gegenüber der Betroffenen dürfte sich auf die wenigen Fälle beschränken, bei denen einer ihrer Kunden eine Weitervermittlung auf einen Anschluss in einem Drittnetz aktiviert hat und zu dieser Verbindung erst mit mehr als einem Monat Zeitverzug nachträglich „Fraud“ festgestellt wurde. Da auch die „Fraud“-Feststellung im Normalfall (erfolgreich) kurzfristig erfolge, könne es sich damit also allenfalls um absolute Ausnahmefälle handeln, die eine Änderung der sinnvollen zeitnahen Rechnungslegung auf keinen Fall rechtfertigten. Die gewünschte Änderung käme zudem reziprok bei der Leistung Telekom-N-B.1 zur Anwendung, so dass die Betroffene gegenüber ihren Vertragspartnern ebenfalls das Recht der um bis zu sechs Monate verzögerten Rechnungslegung hätte. Die Betroffene geht davon aus, dass der ganz überwiegende Teil des Marktes eine solche Regelung nicht wünscht.

3.61.3 Bewertung

Die Regelung zur Abrechnung der Terminierungsleistungen des Vertragspartners der Betroffenen sind nicht Teil des zu prüfenden Standardangebotes, denn es kann auch ohne diese Regelung abgeschlossen werden.

3.62 Anlage K Ziffer 4 Absatz 9

3.62.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

„[Abs. 9] Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.“

3.62.2 Forderung der Beigeladenen und Bewertung

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass es nicht verständlich sei, was unter *„wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten“* falle. Sie fordert daher eine beispielhafte Aufzählung.

Die Betroffene hat in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass es um Fälle geht, in denen strukturell fehlerhafte oder manipulierte PAI übergeben werden. Diese Fälle sollen dann von den Parteien geprüft und gelöst werden. Eine weitere Verdeutlichung oder eine konkrete Aufnahme von Beispielen macht insbesondere deswegen keinen Sinn, weil es zum jetzigen Zeitpunkt vor Einführung von OBR noch nicht feststeht, welche Auffälligkeiten auftreten werden.

Die Aufnahme von Regelbeispielen zur Erklärung des Begriffs „*offensichtlich systemisch begründete Auffälligkeiten*“ ist nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Regelbeispiele die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fördern würden. Der Zweck der Regelung ist es, dass die Parteien bei regelmäßig auftretenden Fehlern bei der Übermittlung der PAI, die auf einen Fehler in der Systemeinstellung des ICP hinweisen, eine einvernehmliche Lösung suchen, damit die PAI korrekt übertragen. Das bedeutet aus der Regelung folgt keine weitergehende Pflicht der Vertragspartner, als gemeinsam eine Lösung für die Einhaltung der Mitwirkungspflicht nach Ziffer 2 der Anlage K zu suchen. Weil dies im Interesse des jeweils die Terminierung einkaufendem Vertragspartners liegt, ist diese Verpflichtung nicht unbillig.

4 Umsetzungsfrist

Die Gewährung einer Umsetzungsfrist von einem Monat bis zum 13.01.2022 ist angemessen. Ausgangspunkt für die Anforderungen, die an die Betroffene zu stellen sind, sind §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 1 TKG. Danach geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein neuer Vertrag bzw. ein neues Standardangebot innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden kann. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass Änderungen eines vorgelegten Standardangebots in der Regel in deutlich kürzerer Zeit umgesetzt werden können. Vorliegend ist eine unter Berücksichtigung der anstehenden Feiertage und Urlaubszeit relativ kurze Frist angemessen, da lediglich geringfügige und leicht umzusetzende Änderungen vorgegeben werden. Mit Blick auf die Einführung des OBR hat die Betroffene selbst ein Interesse an einem möglichst raschen Abschluss des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die Entscheidungen nach dessen Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 3 TKG nur insgesamt angegriffen werden.

Bonn, den 13.12.2021

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dreger

Schölzel

Wieners

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2,3,5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.